

**Zeitschrift:** Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden  
**Herausgeber:** Historisch-Antiquarische Gesellschaft von Graubünden  
**Band:** 44 (1914)

**Artikel:** Beiträge zur Geschichte des Finanzwesens im alten Graubünden mit besonderer Berücksichtigung des 18. Jahrhunderts  
**Autor:** Schmid, Martin  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-595774>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Beiträge  
zur  
Geschichte des Finanzwesens

im alten Graubünden mit besonderer  
Berücksichtigung des 18. Jahrhunderts

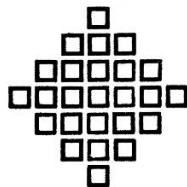
von

Dr. Martin Schmid

---

I. TEIL

**Die ordentlichen Ausgaben und  
Einnahmen.**





## Benutzte Quellen.

---

Ich benutzte folgende ungedruckte Quellen:

### Kantonsarchiv:

1. Verschiedene Bände der Landesprotokolle, zitiert L P. im Kantonsarchiv Chur, zitiert K A.
2. Akten im K A., zum Teil noch ungeordnet.
3. Rechnungsbücher aus dem 17. und 18. Jahrhundert im K A.
4. Dekretenbücher: Dekretenbuch betr. „herrschende Lande“, signiert und zitiert D B B., Dekretenbuch betreffend die Untertanenlande, signiert und zitiert D B D. und Dekretenbuch Miscellanium, zitiert D B Misc. Diese D B. sind mit guten gedruckten Registern im K A. Sodann die D B. betreffend Zölle, Flöß etc., ebenfalls im K A. Formularienbuch.

### Stadtarchiv:

5. Verschiedene Rechnungsbücher aus dem 16. und 17. Jahrhundert im Stadtarchiv Chur, zitiert St A.: F4, F14, F20 und F40.
6. Schmiedzunft Schriftensammlung, einige Bände, zitiert Z45 im St A.
7. Mohr, Dokumenten-Sammlung im St A.

### Stadtarchiv Maienfeld:

8. Landvogteiakten im Stadtarchiv Maienfeld, zitiert St A M.
9. Kassabuch des Landvogtes Capaul und Urbarium im St A M.

### Kantonsbibliothek:

10. Landesschriften, gedruckte und geschriebene, zitiert G L S. und L S. in der Kantonsbibliothek Chur, zitiert K Bl.
11. Eine Arbeit über Maienfeld der Marie von Gugelberg. (Manuskript.)

---

Die gedruckten Quellen sind in den Anmerkungen zum Text angegeben.

---



# Inhaltsübersicht.

	Seite
Einleitung: Zum Thema . . . . .	1
A. Soll.	
1. Kapitel: Regierung und Verwaltung. Beamtenbesoldungen. Die formale Ordnung des Staatshaushaltes. Ausgaben für Missiven, Protokolle etc. im 18. Jahrhundert . . . . .	3
a) Regierung und Verwaltung . . . . .	3
b) Beamtenbesoldungen . . . . .	5
c) Kassa und Kassier . . . . .	11
2. Kapitel . . . . .	21
a) Ausgaben für Militärwesen . . . . .	21
b) Ausgaben für Straßen- und Verbauungswesen . . . . .	29
c) Ausgaben für Justiz- und Polizeiwesen . . . . .	40
1. Ausgaben für den Scharfrichter . . . . .	40
2. Ausgaben für das Tribunalgericht und Harschie- renkorps . . . . .	44
d) Ausgaben für Sanitätswesen . . . . .	46
e) Ausgaben für Unterstützungswesen . . . . .	48
f) Ausgaben für Postwesen . . . . .	52
g) Ausgaben für Jagdwesen . . . . .	54
h) Ausgaben für Schul- und Kirchenwesen . . . . .	55
B. Haben.	
3. Kapitel . . . . .	56
a) Bußengelder . . . . .	56
b) Zolleinnahmen . . . . .	57
4. Kapitel: Die Landvogtei Maienfeld . . . . .	67
a) Kauf der Herrschaft . . . . .	67
b) Verwaltungserlasse der III Bünde und Verwaltung der Herrschaft . . . . .	70

## VIII

	Seite
c) Ausgaben . . . . .	79
d) Einnahmen . . . . .	83
e) Die Landvogtei als Finanzquelle . . . . .	86
5. Kapitel: Die Untertanenlande Veltlin, Bormio und Clefen . .	89
6. Kapitel: Zusammenfassende Betrachtung über Soll und Haben . . . . .	111
C. Beilagen.	
I. Tabelle über den Wert der vorherrschenden Münzen . . .	I
II. Kassarechnung des Landvogts Capaul 1515 . . . . .	II

---

# Einleitung.

## *Zum Thema.*

Das Finanzwesen des Kantons Graubünden (von 1803 an) ist von einem Juristen, Dr. Peter Barblan, bearbeitet worden. Meine Studie will die Anfänge des bündnerischen Finanzwesens betrachten.

Mit Recht ist gesagt worden, daß die Leistungen der Staatswirtschaft von dem Finanzsystem abhängen. Betrachtet man also dieses, so muß sich ein Bild jener ergeben. Die Rechnungen des Staates erzählen sodann oft deutlicher als die politischen und kriegerischen Aktionen von dem stillen kulturellen Bauen und Gestalten; sie spiegeln die Entwicklungsgeschichte klarer. Mein Thema im besondern mußte Gelegenheit geben zu verfolgen, wie die drei einzelnen Bünde allmählich ineinander verwachsen, zu einem Staate wurden, kurz: den Gang der Zentralisation im Spiegel der Finanzgeschichte. Das ist es, was mich an mein Thema fesselte, obwohl ich seine Schwierigkeit erkannte und die Mängel einer darüber sich entwickelnden Studie voraussah.

Die Mängel lagen zum Teil im Quellenmaterial. Dieses ist für die ältern Zeiten sehr spärlich, zum Teil noch nicht hinreichend geordnet. Manches, das mir nicht bekannt wurde, mag noch zerstreut in Privat- oder Gemeindearchiven liegen.

Schwieriger noch war es für mich, die Masse in passende Form zu gießen, das Material übersichtlich und klar darzustellen. Die Kriegswirren Bündens, die Fähnlilupfe, die Blut- und Strafgerichte und auch die durch die politische Geschichte weniger bekannt gewordenen stillern Finanznöte stellten oft manche Fragezeichen. Schließlich entschied ich mich, die Arbeit in zwei Teile zu sondern. Der I. Teil bringt die ordentlichen Ausgaben und Einnahmen. Der II. Teil soll von außerordentlichen Ausgaben und außerordentlichen Einnahmen erzählen: von Ausgaben für Gebietserweiterung, für Kriege usw., sowie von der Art der Deckung dieser Ausgaben, sodann von

fremden Zuflüssen, von französischen Geldern, von spanischen, mailändischen Pensionen und von österreichischen Annaten.

Oft war freilich schwer zu entscheiden, ob eine Einnahme zu den ordentlichen oder außerordentlichen gezählt werden sollte. Noch schwerer wurde der Entscheid bei den Ausgaben. Wo Anfänge staatlicher Ausgaben für die heutigen einzelnen Verwaltungszweige erkennbar waren, entschied ich mich für ordentliche Ausgaben.

Durch diese Art der Darstellung wurde eine Grundlage zu Barblans Arbeit gegeben. Erscheint einmal eine Studie über das bündnerische Finanzsystem in der Helvetik, so ist die Kette geschlossen.

Hier liegt nun der I. Teil meiner Arbeit vor, die Bearbeitung der regulären Ausgaben und Einnahmen Alt Fry Rätias. Man wird vielleicht finden, daß darin das Licht nicht überall richtig verteilt, indem z. B. die Geschichte der Landvogtei Maienfeld zu ausführlich, die Betrachtung der Untertanenlande Veltlin, Bormio und Clefen zu knapp gehalten sei. Doch hielt ich es mit Ueberlegung so. Wer die südlichen Untertanenlande Bündens als Finanzquelle betrachtet, um sie als Teil einer größeren Arbeit festzuhalten, muß sich kurz halten. Die Verwaltung ausführlicher zu schildern, würde ihn viel zu weit führen. Auch geschähe dies dann besser unter einem allgemeiner gehaltenen Thema. Anders bei der Herrschaft Maienfeld. Hier haben wir es gleichzeitig mit einem bündnerischen Hochgericht und einem Untertanenland zu tun. Das Untertanenland, an den übrigen Untertanenlanden gemessen, recht klein, hat nur als Finanzquelle „gemeiner III Bünde“ Interesse. Wer also diese Finanzquelle betrachtet, muß alle Fäden aufnehmen.

Allerdings ging ich überhaupt oft ins einzelne, nach einem Rat von Dr. Fritz Jecklin: möglichst viel Detail.

So zeigen denn meine Beiträge häufig mehr allgemein kulturgeschichtlichen Charakter als im besondern den einer finanzgeschichtlichen Studie. Sei es! Mein Wunsch und Hoffen ist, daß sie überhaupt Beiträge zur Geschichte bedeuten.

## I. TEIL.

# Die regulären Ausgaben und Einnahmen.

## A. Soll.

### I. KAPITEL.

*„Regierung und Verwaltung.“ — Beamtenbesoldungen. — Die formale Ordnung des Staatshaushaltes. — Ausgaben für Missionen, Protokolle etc. im 18. Jahrhundert.*

#### a) „Regierung und Verwaltung.“

Eine stehende Regierung gab es im alten Bünden nicht. Die Regierungs- und Verwaltungsaktionen wurden durch Bundestag, Kongresse, Häupter, Spezialkommissionen und Absatzkommissionen ausgeübt.

Die Bundestage begannen in der Regel ihre Session am St. Bartholomäustag. Sie bestanden im 18. Jahrhundert aus den 63 Boten der Gerichte und aus den drei Häuptionen und wurden abwechselnd in Chur, Ilanz und Davos abgehalten. Seit alter Zeit begannen und schlossen sie mit ernstem Gebet. Natürlich durften zur Hebung der Feierlichkeit die Musikanten nicht fehlen. „Denen Hrn. Musikanten allhier wie vor drei Jahren auf gleichem Fuß wird eine Honoranz von 18 Talern bezahlt.“<sup>1)</sup> Diesem Ausgabeposten (von 18 Talern begegnen wir in den Rechnungen des 18. Jahrhunderts oft. Ja, schon im 16. Jahrhundert hat man Musikanten für Teilnahme an Tagungen bezahlt. „ver Iro zum vff und abziehen den spil-luten“, lautet eine Angabe in der Rechnung des Landrichters Casanova.<sup>2)</sup> Im 18. Jahrhundert haben wohl öfters auch der städtische Organist und das Collegium musicum, eine städtische Musikgesellschaft,<sup>3)</sup> dem Bundstag in Chur vorgespielt. Wenig-

<sup>1)</sup> L P. 1730 Sept.

<sup>2)</sup> 1590/1591 Akten K A.

<sup>3)</sup> Freundliche Erklärung des Herrn Rektor v. Jecklin.

stens „schöpft“ man diesen Musikern gelegentlich etwas aus der Kasse.<sup>4)</sup>

Im Jahre 1757 bestimmt ein Dekret, daß die Entschädigung der „Musik jederzeit einer löblichen Seßion überlassen sein soll“.<sup>5)</sup>

Die Kompetenz der Bundstage war beschränkt. Die Bundstagsboten stimmten nach Instruktionen der Gerichtsgemeinden.<sup>6)</sup> Auch konnten diese die wichtigeren Angelegenheiten „hinter sich ziehen“, d. h. die Entscheidung sich vorbehalten.

Immerhin waren die Verhandlungsgegenstände recht mannigfaltig. Ich lasse sie in der Ausführung J. A. Sprechers (Bd. II, pag. 561) folgen :

„Sie betrafen nach außen: Verhandlungen mit auswärtigen Staaten über politische, administrative und rechtliche Angelegenheiten, Staatsverträge verschiedener Art, Allianzen und Militärkapitulationen, Korrespondenzen mit Mailand, Venedig und Oesterreich wegen Korn- und Salzbezug, Zöllen und Weggeldern, mit dem Papst und dem Bischofe von Como wegen geistlicher Angelegenheiten der Untertanenlande.

„Nach innen: Appellationen in Civilstreitigkeiten zwischen Privaten, Gemeinden und Gerichten zweier Bünde, polizeiliche und politische Erlasse zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung und Gesundheit im Lande; Maßregeln zum Schutze der Bannwälder, der Jagd und der Fischerei; allgemein verbindliche Gesetze, wie z. B. die Malefizordnung; Bewilligung von Bundsmannsrechten, ohne welche seit 1730 niemand an Gem. Lande Raten und Taten Teil nehmen konnte.

„Alles was die Regierung und Verwaltung der Untertanenlande betraf. Erlasse von Griden und Gesetzen, so fern diese mit den Statuten des Veltlins und der beiden Grafschaften nicht kollidierten; Ueberwachung der Gemeindehaushalte im Veltlin, aber auch der Amtleute; Entgegennahme der Berichte der letztern und der Syndicatur und Entscheid streitiger

---

<sup>4)</sup> 1781 werden dem Organisten z. B. 40 fl. bezahlt. Rechg. im L.P. 1717 dem C.M. 12 Fr. T. L.P. 1717 pag. 79.

<sup>5)</sup> D B B. pag. 130.

<sup>6)</sup> Seit 1603, nach P. C. Planta, Geschichte von Graubünden.

Fälle bei Klagen gegen Amtleute; Appellationen, Bestätigung und Beeidigung der Amtleute.“ Soweit Sprecher.

Wie erwähnt, versammelte sich der Bundestag nur einmal im Jahre. In der Zwischenzeit lagen die Geschäfte in den Händen der Dreihäupterregierung, die aus den drei Häuptern der Bünde bestand. Bei wichtigen Angelegenheiten erledigten sie die Geschäfte mit Hilfe eines Zuzuges (drei bis fünf Beisitzer aus jedem Bund) als Beitag oder als Großer Kongreß. Die Versammlung der Häupter nannte sich ebenfalls Kongreß (mit oder ohne Zuzug).

Die Großen Kongresse traten ziemlich regelmäßig im Januar oder Februar des Jahres zusammen, die Kongresse der Häupter mit und ohne Zuzug gewöhnlich dreimal im Jahre, im April (Juni oder Juli), Oktober und Dezember.

Die Kongresse hatten keine selbständigen Kompetenzen. Sie vollzogen lediglich die Aufträge des Bundestages, besorgten Korrespondenzen, Audienzen usw. Ihre Einberufung geschah in der Weise, daß der Bundespräsident die beiden andern Häupter einlud, die dann ihrerseits die Boten nach vorgeschriebener Reihenfolge (früher nach freier Wahl) beriefen.

Was endlich noch die Spezial- und Absatzkommissionen des Bundestages anlangt, sind sie einfach Ausschüsse des Bundestages. Wichtige Fragen, die zunächst nicht in plenum erörtert werden konnten, wurden einer Spezialkommission zur Prüfung und Begutachtung übergeben. Diese Spezialkommissionen sind die Anfänge der im 18. Jahrhundert langsam werdenden einzelnen Verwaltungsbehörden.

Die Absatzkommission hatte die Redaktion der Abschiede über sämtliche Verrichtungen der Versammlungen an die Gemeinden zu besorgen.

### **b) Beamtenbesoldungen.**

Allzu hoch waren die Soldauslagen Gem. III Bünde für den Beamtenapparat des Staates nicht. In den Rechnungen ist denn auch fast überall die gesamte Auslagensumme angegeben, sodaß nicht immer feststeht, wieviel das Haupt, der Bote, der Schreiber usw. erhielt.

Immerhin schaffte die Besoldungspolitik des 18. Jahrhunderts Tarife, wenigstens für die Beamten, deren Dienstzeit im Staate am längsten oder wichtigsten war. Diese Tarife erstrebten und bestimmten aber nicht eine Besoldung, die der Bedeutung des Amtes entsprechen und seinem Träger und dessen Familie eine angemessene Lebenshaltung gestatten und ein allmähliches Aufsteigen im Gehalt mit sich bringen sollte. Sie bestimmten zum großen Teil einfach die alten Sporteln neu. Sporteln und Trinkgelder waren die Entschädigung für den Dienst des Beamten. Und als Prinzip für den Lohnansatz galt: wie die Väter und Großväter es hielten, so halten wir's auch.

Mit den Besoldungen beginnend, fangen wir gebührend bei den Häuptionen an. Hier verzeichnet das Formularienbuch<sup>7)</sup> in erster Linie die Vergütung der Arbeit beim „Absatz“ des Abschieds. Jedes Haupt erhielt 3 Taler à 2 Gulden 14 Kr. Dazu kamen mannigfache Sporteln. Ein jedes der Häuptionen erhielt für die Siegelung der „Syndikatur-Credentials“ drei Taler. Auch aus der Siegelung der mailändischen Pensionen und österreichischen Annaten floß den Häuptionen einiges zu. „Für eine doppelte“ empfing jedes Haupt 10 Filippi; von einer doppelten Annate hatte jedes Haupt drei französische Taler.<sup>8)</sup>

Auch die staatliche Ausgabe für die „Dienstkleidung“ des Bundespräsidenten muß genannt werden. Der Bundespräsident war nämlich berechtigt, im Amte den „Puntsmantel“ zu tragen, der aus der Landeskasse bezahlt wurde. So findet sich z. B. im Jahre 1755 der Schneider mit seiner Rechnung ein. Er hat ein Guthaben für weiße und schwarze seidene „extra Schling a 40 Kreuzer“, für schwarze seidene Mantelschlingen zu 28 Kreuzer, für Knöpfe etc. Auf den Maimarkt genannten Jahres stellt er seine Rechnung<sup>9)</sup> für einen „Puntsmantel“:

<sup>7)</sup> Das Formularienbuch ist eine Sammlung von Aemtertaxen, Amtseiden etc., gewissermaßen ein Amtsreglement. Im KA.

<sup>8)</sup> Dazu kamen Vergütungen für Visitationen usw. 1641 wurden an der Rheinfähre bei Maienfeld Wachen aufgestellt. „Den höuptionen diesem Gescheft ein Wyl beizewohnen R 3“, meldet die Rechnung von 1641. KA. Akten.

<sup>9)</sup> KA. Noch ungeordnete Akten und Rechnungen aus dem 18. Jahrhundert.

„Pundtschreiber Clerig beliebe:

1755 M Markt. Ein Pundtsmantel gemacht	fl. 1. 12 Kreuzer
darzu geben seiden und faden . . . . .	— . 18
	1. 30

Ueber die Besoldung der Boten bringt wohl die Reformation oder Reforma von 1603<sup>10)</sup> die erste staatliche Regelung, indem sie bestimmt, daß die Boten von ihrer „Gmeind“ den Lohn empfangen sollen. Nach einer Rechnung<sup>11)</sup> des Jahres 1643 bezahlte man damals auf dem Beitag jedem Boten eine Doublone. Die Landesrechnung des Jahres 1643 verzeichnet für jeden Boten drei Doublonen. Die Gesamtausgabe für Boten betrug in diesem Jahr 204 Doublonen.<sup>12)</sup>

Wollte sich der Bote nicht durch Bußen sein Gehalt verringern, so mußte er sich streng an die Vorschriften für Bei- und Bundestage halten. Denn an Bußbestimmungen ließen es gemeine III Bünde nicht fehlen. Wer nicht zur Zeit erschien, zahlte 3 Kronen Buße. Wer in der Herberge verblieb und nicht im Rat erschien, für jeden Tag 1 Krone. „Wer auf den Estrich und nicht in die Ratstube geht, wann das Zeichen endlich verlautet, Kreuzer 48.“ Wer ohne Erlaubnis aus dem Rat ging, wurde mit 30 Kreuzern gebußt; „das alles ist durch die Schreiber aus den Salarien oder den Gemeinden gehörigen Gelder einzubehalten.“<sup>13)</sup> So bestimmt es ein Dekret vom 6. Juli 1649.

Ein Dekret vom Jahre 1670 geht noch weiter, indem es bestimmt, den Ratsboten, die zu spät erscheinen, soll kein Salär gegeben werden.<sup>14)</sup>

Das Salär der Ratsboten auf die Kongresse wurde gewöhnlich vor dem Kongreß durch den „allgemeinen“ Bundstag festgesetzt. So wird am 26. August 1728 auf dem Bundstag bestimmt: „Die Ratsboten auf den Jennerkongreß erhalten „als Salari“ 54 Gulden.<sup>15)</sup>

<sup>10)</sup> Gedruckt unter den L S. der K Bl. Chur.

<sup>11)</sup> K A. Chur: Akten.

<sup>12)</sup> K A. Chur Akten: „Copia eines Verzeichnus vber gm Pundten einnemens vnd außgebens“ 1639—44.

<sup>13)</sup> K A. Chur Dekretenbuch B, pag. 189.

<sup>14)</sup> D B. pag. 78.

<sup>15)</sup> L P. 1728.

Aus verschiedenen Summen setzte sich das Gehalt des Bundesschreibers zusammen. Es verhält sich damit ähnlich wie bei den Bundeshäuptern. Im 18. Jahrhundert ist zu unterscheiden zwischen dem „Actuario“ und den beiden andern Bundesschreibern. Der Aktuar war der Schreiber des Gotteshausbundes, den wir als Landeskassier werden kennen lernen. Er erfreute sich einer höhern Stellung und — was ihm wohl die Hauptsache war — eines höhern Einkommens.

Im 15., 16. und 17. Jahrhundert tritt dieser Unterschied nicht hervor, wenn er auch tatsächlich, wie gezeigt werden wird, vorhanden war. Jeder Bund hatte seinen Schreiber „mit sinem hauptbuch der uffallen gehaltenen Landestagen und Satzungen“.<sup>16)</sup>

Der Schreiber war auch der Kassier des Bundes. Er nahm das seinem Bund zugehörige Geld in Empfang. So bescheinigt am 23. April 1644 Sebast<sup>us</sup> a Capaulis, der Schreiber und Kanzellarius des Obern Bundes, den Empfang von 18 „Dublen“ zur Bezahlung des Beitags.<sup>17)</sup>

Von einem bestimmten Salär des Schreibers war nicht die Rede. Man zahlte je nach Vermögen der Kasse. Im Jahre 1594 empfing jeder Schreiber bei Empfang „des Kaysers gelt“, 1 Krone.<sup>18)</sup> Im Jahre 1641 gab man für Schreiber- und Botenlohn zusammen 40 R. aus.<sup>19)</sup> Diese „Saläre“ haben ganz den Charakter von Trinkgeldern. Wie nun die Tätigkeit im Laufe der Zeit größer und mannigfaltiger wurde, fielen dem Schreiber Sporteln zu, die im 18. Jahrhundert deutlicher verfolgt werden können. Da zeigt sich dann eben auch deutlich der Unterschied in den Besoldungen des Aktuars und der zwei Bundesschreiber.

Bei der Siegelung der Syndikatur-Kredientialen erhält der Aktuar 3 Taler — 6 fl. 42 Kr., die beiden Bundesschreiber zusammen soviel. Für die Arbeit, die dem Aktuar in der Deputation zur Abnahme der Landvogteirechnung zukam, wurde er mit 2 Talern à 2 fl.: 14 bezahlt; die beiden Bundesschrei-

<sup>16)</sup> K B. Puntsbrief von 1471, gedruckt.

<sup>17)</sup> K A. Akten.

<sup>18)</sup> L P. 1594, Bd. VI, pag. 247.

<sup>19)</sup> Die vorhin genannte Landesrechnung.

ber erhielten wieder zusammen soviel. Ganz gleich verhielt es sich bei Abnahme der Syndikaturrechnung. Bei Abnahme der Kassarechnung vergütete man die Arbeit des Aktuars mit 3 Talern à 2 fl. : 14, die Arbeit jedes der beiden andern Bundesschreiber wieder nur mit der Hälfte. Keinen Unterschied machte man in der Deputation zum „Absatz“ des Abscheids. Da bezog jeder Bundsschreiber 3 Taler à 2 fl. : 14 Kr. Beim Siegeln der mailändischen Pensionen und österreichischen Annaten kam der Aktuar wieder doppelt so hoch zu stehen als die beiden Bundsschreiber. Für die erste Arbeit erhielt er 10 Filippi = 28 fl. 40 Kr.; die Arbeit beim Siegeln der österreichischen Annaten trug ihm 3 Filippi ein. — Natürlich kamen die Schreiber bei diesem und jenem Geschäftchen noch auf ein Trinkgeld. — Womit die Besserstellung des Aktuars zusammenhing, wird später zu erläutern sein.

Vorerst fragen wir den Bundesweibel nach „seiner finanziellen Lage“. Der Weibel wurde in frühern Zeiten ungefähr wie der Schreiber honoriert. Er erhielt für seine nur von Zeit zu Zeit zu leistende Tätigkeit eine kleine Vergütung. So im Jahre 1594 bei dem schon genannten Anlaß wie der Schreiber 1 Krone.<sup>20)</sup> Die Rechnung von 1641 verzeichnet jedem Weibel 1 „Dobla“. 1643 erhielten Schreiber und Weibel zusammen 12 Doublonen.

Im 18. Jahrhundert amtierten auf dem Bundstag 6 Weibel und „Pundtsläufer“ in den Landesfarben. Auch diese Dienstkleidungen hatte der Staat zu zahlen. So ist im Jahre 1755 der Schneider mit seiner Rechnung wieder da:

„Aug. Ein Pundtsläufer Rock mit Schläufen	
gemacht . . . . .	2 fl. 20 kr.
darzu geben Faden . . . . .	10
seiden zum nähen und schläufen aufsetzen . . . . .	28
$\frac{3}{4}$ ell schecker, $\frac{3}{4}$ ell Tuch zu Taschen . . . . .	45
	<hr/>
	3 fl. 43 kr. <sup>21)</sup>

<sup>20)</sup> „1590 vff Churer khilbi bytag“ erhält der Landweibel des obern Bundes wie der Schreiber 10 Kronen. Rechnung des Landrichters Casanova 1590—1591 K A. Akten.

<sup>21)</sup> Ungeordnete Rechnungen und Quittungen aus dem 18. Jahrhundert im K A.

Einem andern „Pundtsläufer“ hat Knopfmacher Schorsch „auf sein Rock 30 Stück Cameelhärne weiße und schwarze Schlingen und 2 Dozet halbseidene detto Rockknöpf“ gesetzt. Das kostet 8 Gulden 28 kr.

Und nun die Besoldung im 18. Jahrhundert! Wie die Häupter, der Aktuar und die Bundesschreiber, so hatte auch der Weibel bei der Siegelung der Syndikatur-Kredentialien sein Einkommen. Es betrug 2 Taler.<sup>22)</sup> Die hauptsächlichsten weitem Einkünfte des Weibels waren: bei Abnahme der Landvogteirechnung 2 Taler für alle drei Weibel, ebenso bei Abnahme der Syndikaturrechnung; 3 Taler für alle drei Weibel bei Abnahme der Kassarechnung; beim Absatz des Abscheids 3 Taler für jeden (à 2 fl. 14 kr.), 1 Filip bei Siegelung der mailändischen Pensionen, 1/2 Filip bei Siegelung der Annatengelder.

Wie Schreiber und Weibel bei der Syndikatur bezahlt wurden, ist im 5. Kapitel zu behandeln.

Damit sind die Besoldungsverhältnisse des Beamtenpersonals im altbündnerischen Regierungs- und Verwaltungskörper so ziemlich dargelegt. Groß waren die Auslagen des Staates für Beamtenbesoldungen nicht, und man war nach Kräften bestrebt, sie nicht üppig werden zu lassen. Im Jahre 1649 wurde z. B. den Gemeinden befohlen, den „Ratsbotten“ täglich 1 Krone zu „schöpfen“, damit sie keine großen Anforderungen an Gemeine Lande machten.<sup>23)</sup>

Immerhin wurden im 18. Jahrhundert im ganzen 1200 fl. Saläre für die Boten jedes Bundes am Bundstag ausgegeben; 1716 verausgabte man 1242 Gulden.<sup>24)</sup> Zum Schlusse mag eine Zusammenstellung aller Ausgaben für Saläre aus der Rechnung von 1781 reden.<sup>25)</sup>

---

<sup>22)</sup> Formularienbuch.

<sup>23)</sup> D B B.

<sup>24)</sup> Protokoll 1716, pag. 93.

<sup>25)</sup> L P. 1781. Natürlich sind dort diese Summen nicht zusammengestellt.

	fl.	kr.
Salary X Gerichten-Bund. . . . .	77	47
	15	—
Obern Bund, Assessorat, Salär zum Corpori Catolico . . . . .	146	47
Gotteshausbund, Saläre . . . . .	151	36
Sanitätssalär . . . . .	73	24
Kongreß-Salär . . . . .	324	—
„ „ . . . . .	324	—
„ „ . . . . .	162	—
Großen Kongreß Salär . . . . .	972	—
Kongreß-Salär . . . . .	243	—
„ „ . . . . .	243	—
„ „ . . . . .	135	—
Kassa-Salär . . . . .	114	—
	2981	34

Ja, im Jahre 1794 betragen die „gewöhnlichen Standesausgaben mit Inbegriff der bevorstehenden Bundstags salarii 14 000 Gulden“.<sup>26)</sup>

Eines wird bei diesen Ausführungen aber deutlich: Die spärlichen, seltenen Auszahlungen für Dienste am Gemeinen Lande, die im 15. und 16. Jahrhundert den Charakter von schwankenden Vergütungen haben, nehmen allmählich feste Normen an. Sie werden tarifiert. Damit sind wir gewissermaßen bei Besoldungsgesetzen angelangt.

Die alten Verhältnisse und die Entwicklung spiegeln sich deutlicher in der formalen Ordnung des alträtischen Staatshaushaltes. Das zeigt uns:

### c) Kassa und Kassier.

Die Finanzverwaltung des Staates Gemeiner III Bünde ging wohl immer durch die Stadt Chur. Schon zur Zeit des lockern Anschlusses der drei Bünde aneinander. Dieser Schluß drängt sich beim ersten Blick auf die geographischen Verhältnisse auf. Hier in Chur schürzen sich die Hauptfäden

<sup>26)</sup> Summarischer Auszug der Kassarechnung von 1794. G L S. K Bl. Chur.

des rätischen Talnetzes zum Knoten; Chur ist der zentrale Ort des Landes. Sodann führt ein wichtiges historisches Moment zu dem gleichen Schluß. Schon in früher Zeit war der Gotteshausbund der Träger und Angelpunkt des werdenden Dreistaatenbundes. Der Gotteshausbund aber hatte seine Hauptstütze in der Stadt Chur; denn dieser Ort, gestählt und gefestigt in zähem Kampf mit dem Bistum, war zu selbständiger Verfassung und Verwaltung gelangt und hatte somit Grund und Vorbedingung genug, die alte Regsamkeit zu wahren.

Sodann mußte eine Stadt mit ihrer größern Organisation, mit bedeutender Erfahrung in Verwaltungsangelegenheiten, mit Handel und etwelchem Gewerbe und — last not least — mit flüssigem Geld am ehesten geeignet sein, die Verwaltung des lockern Staatengefüges zu übernehmen. Dies um so eher, als sie sich damit keine allzu große Arbeit und Pflicht auflud.

Endlich suchte hier das Ausland seine Beziehungen anzuknüpfen. Hierher kamen die Gesandten, die Botschaften, sodaß die Stadt sozusagen unvermerkt die Geschäfte der altfryrätischen Republik übernahm.

Es ist freilich nicht möglich, für das 15. Jahrhundert diesen Schluß historisch völlig sicher zu stellen, indem genügende Quellen fehlen. Kapitalbücher z. B., auf die ein Rechnungsbuch des 15. Jahrhunderts im Stadtarchiv häufig verweist,<sup>27)</sup> sind nicht mehr vorhanden oder die Verweise stimmen nicht. In dem genannten Buche selbst aber konnte ich keine Ausgaben oder Einnahmen für Gemeine III Bünde finden. Ich vermute, daß die Ausgaben der Stadt Chur für die Bünde in einem besonderen Rodel eingetragen worden sind, im 15. wie im 16. und 17. Jahrhundert.

Für das 16. Jahrhundert aber liegt die Sache klarer. Aus dem Jahre 1561 liegt „das vsgeben Baschen Struben Seqkelmeister etc. von wegen gemeinen dryen pündt“ vor.<sup>28)</sup> Auch die Stadtseckelmeister von 1577 und 1579<sup>29)</sup> verzeichnen gesondert Ausgaben für Gemeine III Bünde. Weiteres Beweis-

27) F<sup>1</sup> Jahre 1489—1537.

28) F<sup>14</sup> St A. Chur.

29) F<sup>14</sup> Jahre 1577 und 1579 St A.

material für unsere Behauptung liefern endlich die „Außgab BÜchlin Löblicher gmeiner Statt“ für die Jahre 1588, 1589, 1590, 1591, 1592 und 1593.<sup>30)</sup> Sie verzeichnen nach der Summe ihrer Ausgaben jeweilen zusammenfassend die Ausgabensumme für die drei Bünde, wobei es dann heißt: „mer vßgeben in der pünta buch“, „Ist in der pünta buch vßgeben“ oder etwa „Mer vßgebens für gmeine drey Pünt lüt den 3 Püntten büchli“. Daraus geht klar hervor, daß der Seckelmeister für die Bünde ein eigenes Rechnungsbuch führte.<sup>30a)</sup> Auch in den mehrmals erwähnten Landesrechnungen von 1639—1644 verweist der Stadtschreiber auf ein Rechnungsbuch der Stadt, in das die Schulden Gemeiner Lande eingetragen wurden. Dies Buch ist dort „der lange Rodel“ genannt.<sup>31)</sup> Wo aber ist dieser „lange Rodel“?

Der Seckelmeister der Stadt war also der Kassier gemeiner Lande. Aber er hatte nicht etwa die ganze Finanzbewegung in Händen; nicht einmal die ganze Ausgabenbestreitung Bündens erfolgte durch ihn. In einem lockern Staatenbund bildet sich nie eine selbständige Finanzwirtschaft aus.<sup>32)</sup> Der Seckelmeister deckte lediglich die Ausgaben, die sich aus dem Verkehr mit der Eidgenossenschaft und mit dem Ausland, aus dem diplomatischen Verkehr, wenn man so will, ergaben. Er bestritt die Ausgaben für Empfang und Bewirtung Fremder, Entsendung von Boten usf. Dann kam die Löhnung des Nachrichters dazu.<sup>33)</sup>

„dem thoma Beeli hand Meine Herren vnd Ettlich mal verzert alls man dem Statthalter von Walenstadt dem Aman Bälidi von Glarus, dem Balthasar von Ramschwag, dem Hanns Syonli von Zürich, dem Comißari von ysbruck, dem Hauptmann von wyl“ etc. „hatt G'sellschaft ghalten.“<sup>34)</sup>

<sup>30)</sup> F<sup>4</sup> St A. Chur.

<sup>30a)</sup> Erst als diese Arbeit druckbereit vorlag, sind mir diese Rechnungsbüchlein der III Bünde aus den Jahren 1560—1594 im Kantonsarchiv Chur tatsächlich bekannt geworden.

<sup>31)</sup> Akten K A.

<sup>32)</sup> Man vergleiche z. B. die Finanzwirtschaft der alten Eidgenossenschaft oder der Eidgenossenschaft zur Zeit der Mediation.

<sup>33)</sup> Vergleiche Fr. v. Jecklin, Mat. I, Nr. 980.

<sup>34)</sup> F<sup>14</sup> St A. Chur: „Das vsgeben Baschen Struben etc. von wegen gemeinen dryen pündt A<sup>o</sup> 1561“, pag. 5.

Zehrung und namentlich Wein spielen in den Rechnungen eine große Rolle. „Min Herren von dry pündt“ pflegten gar „Malfasyer“ zu trinken.<sup>35)</sup>

Von Zeit zu Zeit wurde dann zwischen Chur und den drei Bünden abgerechnet. So findet im Jahre 1583 eine Abrechnung zwischen Chur und den III Bünden statt über ein Guthaben Churs für Empfang und Bewirtung Fremder, Entsendung von Boten und Löhnung des Nachrichters.<sup>36)</sup>

Die Bezahlung der Boten, Schreiber, Weibel usw. war wohl Sache der einzelnen Bünde. Wenigstens begegnen wir in Rechnungen des Obern Bundes solchen Ausgabeposten. Doch erlaubt das spärliche Quellenmaterial hier nicht sichere Schlüsse. Was für eine Bedeutung die Stadt bei der Deckung außerordentlicher Ausgaben Bündens hatte, wird im II. Teil dieser Arbeit zu betrachten sein.

Auch im 17. Jahrhundert lag die Finanzverwaltung des Landes bei der Stadt Chur. Die Landesrechnungen von 1639 bis 1644 sind vom Gotteshausbundschreiber ausgestellt; er erscheint auch in den Protokollen als Landeskassier. Das Amt eines Gotteshausbundschreibers aber bekleidete seit alter Zeit der Stadtschreiber.

Das 18. Jahrhundert änderte nichts an dieser Ordnung. Artikel 2 des Malanserspruches von 1700 bestimmte: „Zum andern solle das Präsidium, Umfrag, Vorgang und Siegel des Punds wie auch die Aemter des Puntschreibers und Weibels wie zuvor als auch fürbaß bei der Stadt Chur gelassen werden, doch also und dergestalten, daß diese Aempter von der Stadt Chur nur Ministeriali Nomine, daß ist, von wegen und im Namen des Punds verwaltet werden sollen.“<sup>37)</sup>

Ein Staat von organischer Einheit war aber auch das Rätien des 18. Jahrhunderts nicht. Einer Zentralisation setzten die Bünde unverkennbaren Widerstand entgegen. Das zeigt sich wie in der ganzen Geschichte dieses Landes im be-

---

<sup>35)</sup> pag. 11. „Malfasyer“ scheint beim „Gsellschaft halten“ selten ausgeschenkt worden zu sein.

<sup>36)</sup> Siehe Jecklin, Mat. I, Nr. 1024; vgl. auch Jecklin, Mat. I, Nr. 980.

<sup>37)</sup> L S. K Bl. Chur.

sondern nicht minder in der Finanzverwaltung. Der Stadtschreiber war der Landeskassier, weil das am bequemsten und — billigsten war. Aber ja ohne „Präjudiz“! Als im September 1711 „Bundtschreiber“ Reidt zum Kassier Gemeiner Lande erwählt wurde, „reservierten“ sich sowohl der Obere als auch der Zehngerichtenbund, „das dieser Bestellung halber keint wederer Bundt deswegen präjudiziert werden könne, noch zu einer rechte gezogen werde, das die Cassa einem jeweiligen Bundtschreiber des Löbl. Gottshaus Bundts überlassen werden solle, sondern der Caßier so wohl von einem oder dem andern Bundt bestellt werden solle.“<sup>38)</sup> Ja, im Jahre 1728 — damals wurde Daniel Maßner Kassier — schlugen Bundslandammann und Landrichter vor, daß künftighin alle Jahre Bundstag und Kongreß im gleichen Bund abgehalten werden. Es soll dann auch die Kasse vom Bundtschreiber oder Aktuar des betreffenden Bundes „menagiert“ werden. Dagegen protestierte natürlich der Bundspräsident „in best und kräftigster“ Form.<sup>39)</sup> Noch im Jahre 1757, als der Aktuar des Gotteshausbundes als Kassier bestätigt wurde, hieß es: „jedoch ohne einiche Consequenz der beden lobl. Bdten denommiert worden“.<sup>40)</sup>

Um einen besonders gut bezahlten Posten konnte es sich denn unter diesen Umständen nicht handeln. Das hätten schon die andern Bundtschreiber und ihre Bünde nicht zugelassen. Immerhin bezog der Kassier im 18. Jahrhundert 50 Taler. Das sollte aber so „anzusehen sein, das selbe nur, solange dauern sollen, als es einer löblichen Standesversammlung beliebig sein wird“.<sup>41)</sup> Für besonders schwierige und verantwortungsvolle Geschäfte mochte ihm wohl noch besondere Entschädigung zufließen, wenn diese auch in keinem Tarif ihren Niederschlag gefunden hat. So bestimmte ein Dekret des Jahres 1659, dem Stadtschreiber Clerig sei wegen „Fuhr und Gefahr“ des Kammergeldes 24 Gulden aus-

<sup>38)</sup> D B. Miscellanium K A.

<sup>39)</sup> D B B. pag. 131.

<sup>40)</sup> D B B. pag. 164.

<sup>41)</sup> D B D. pag. 130.

zuzahlen.<sup>42)</sup> Im übrigen jedoch zahlte sich die Kassierarbeit mehr durch die besserbezahlte Stelle als Aktuarus.

Das eigenartige Bild, das die rätische Finanzverwaltung dadurch erhält, daß im 18. Jahrhundert der Zollpächter sozusagen erster Kassier wird, soll im 2. Kapitel eine kurze Darstellung finden. Hier sei noch dem Rechnungswesen und deren Kontrolle Aufmerksamkeit geschenkt.

Bis ins 18. Jahrhundert hinein kann man von einem Rechnungswesen Bündens kaum sprechen. Die Einnahmen, Jahrgelder, Zollgelder, Kammergelder<sup>42a)</sup> wurden auf die Bünde gleichmäßig verteilt. Jeder Bund verteilte seine erhaltene Summe auf die Hochgerichte, jedes Hochgericht auf die Gerichte.

Noch im Anfang des 18. Jahrhunderts wurden z. B. 1200 Gulden Salarien im Oberrn Bund folgendermaßen verteilt:

	Fl.	Kr.
1. Hg. Disentis	150	
2. { Gruob $\frac{1}{19}$ weniger $\frac{10}{12}$	118	: 25 $\frac{5}{19}$
{ Schleuis $\frac{2}{12}$	25	
{ Tenna von $\frac{10}{12}$ nur $\frac{1}{19}$	6	: 34 $\frac{14}{19}$
3. { Lugnetz $\frac{9\frac{1}{2}}{12}$	118	: 45
{ Vals $\frac{2\frac{1}{2}}{12}$	34	: 15
4. { Waltensburg $\frac{5}{12}$	62	: 30
{ Obersaxen $\frac{3\frac{1}{2}}{12}$	43	: 45
{ Laax $\frac{3\frac{1}{2}}{12}$	43	: 45
5. { Flims $\frac{3\frac{1}{2}}{12}$	43	: 45
{ Räzüns $\frac{5}{12}$	62	: 30
{ Hohentrins $\frac{3\frac{1}{2}}{12}$	43	: 45
6. { Rheinwald $\frac{5}{12}$	62	: 30
{ Schams $\frac{7}{12}$	87	: 30
7. { Thusis $\frac{3\frac{1}{2}}{12}$	43	: 45
{ Heinzenberg $\frac{3\frac{1}{2}}{12}$	43	: 45
{ Safien $\frac{3\frac{1}{2}}{12}$	43	: 45
{ Tschappina $\frac{1}{18}$	18	: 45
	1050	
8. { Misox $\frac{4\frac{1}{2}}{12}$	56	: 15
{ Roveredo $\frac{4\frac{1}{2}}{12}$	56	: 15
{ Calanca $\frac{3}{12}$	37	: 30
	1200	

So wurden Einnahmen und Ausgaben verteilt.

<sup>42)</sup> D B D. pag. 130.

<sup>42a)</sup> Vgl. 6. Kapitel.

In der Landeskasse war natürlich infolge der Austeilung kein Geld. Von Zeit zu Zeit mußte mit der Stadt Chur abgerechnet werden. Die häufigen Schulden wurden nach Notwendigkeit von „Rechenherren“ aufgenommen. So sollte im Jahre 1609 eine „Reformation“ vorgenommen werden. Aus jedem Bund wollte man sechs „hochverstendige Herren“ weltlichen und geistlichen Standes einberufen und mit der Aufnahme der Rechnungen gemeiner III Bünde betrauen, und „mag also ein jeder der ansprach an gemein 3 Pündt hat sich vff bestimmte Zeit auch dahin verfügen“.<sup>43)</sup> Im Jahre 1628 kamen 15 Rechenherren zusammen, um die gewaltigen Schulden, die die Bündnerwirren zurückgelassen hatten, aufzunehmen.<sup>44)</sup>

Regelmäßig aufgestellte, spezifizierte Rechnungen finden wir erst im 18. Jahrhundert. Jetzt erst beginnt die Geschichte der Landesrechnungen.

Die Landesrechnung sah einfach genug aus. Sie ging nicht darauf aus, einen Ueberblick über alle Finanzgeschäfte zu geben, sondern gab chronologisch Einnahmen und Ausgaben an. Für die Einnahmen stellte sich der Finanzverwalter dem Staat gegenüber als Schuldner, für die Ausgaben als Gläubiger.

Sprecher bemerkt (Bd. II, pag. 569), der bündnerische Kassier habe erst im Jahre 1769 begonnen, spezifizierte Rechnung zu führen. Das ist nicht richtig. Eine kurze Betrachtung der Geschichte dieser Landesrechnungen wird es zeigen. Diese Geschichte aber lernen wir am besten kennen, wenn wir die Kontrolle des rätschen Rechnungswesens verfolgen.

Schon bei Betrachtung der bundsrätlichen Tätigkeit wurde erwähnt, daß der Bundestag die Kontrolle des Rechnungswesens geführt habe. Natürlich wurde die Rechnungsprüfung nicht im Plenum vorgenommen. Sie erfolgte durch eine ausgewählte Deputation,<sup>45)</sup> durch eine besondere Rechnungsprüfungskommission, um ein langes, aber modernes Wort zu

<sup>43)</sup> St A. Z<sup>45</sup> Bd. 1, pag. 467.

<sup>44)</sup> Davon wird der II. Teil dieser Arbeit zu erzählen haben.

<sup>45)</sup> Von drei oder mehr Mitgliedern.

brauchen. Im Jahre 1725 ward „vor denen Hr Häubtern“ beschlossen, daß für die Zukunft eine Deputation von Standeswegen beschickt werde zur Aufnahme der Kassa-Landvogtei-Rechnung und anderer Rechnungen. Drei Mitglieder sollen aus jedem Bund eintreffen; jeder erhält 1 Taler Salär.<sup>46)</sup> Einer solchen Prüfungskommission begegnen wir von nun an. Sie gab dem Bundestag ihr Gutachten ein. Fand die Rechnung Genehmigung, so wurde eine Relation ins Landesprotokoll eingetragen.

Das Formulariabuch gibt eine andere Taxe für die Bezahlung der Kassarechnungsdeputation an. Außer dem Aktuar, den Bundesschreibern und den Bundesweibeln, die wir schon trafen, erwähnt es zwei Deputierte aus jedem Bund. Jeder empfängt 3 Taler à 2 fl. 14 kr. Doch zeigen Dekrete und Protokolle, daß Zahl und Entschädigung nicht so ganz feststanden. Bald sind zwei Mitglieder aus jedem Bund da, bald drei, manchmal sogar nur ein Mitglied.

Die Wahl der Mitglieder geschah auf dem Bundestag und zwar jedes Jahr oder Biennium. Um eine ganz bestimmt konstituierte Verwaltungsbehörde handelte es sich also nicht.

Auch um die Führung von Rechnungsbüchern, deren genaue und sorgliche Führung, war der Bundestag besorgt. 1724 „ordinierte“ man vor allgemeiner Session, daß die Schulden löbl. Gem. Lande in ein Buch abgeschrieben werden.<sup>47)</sup> Ein Dekret vom Jahr 1729 will die Kassarechnungen in ein besonderes Buch eingetragen und von Jahr zu Jahr registriert wissen.<sup>48)</sup> Noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts scheint es vorgekommen zu sein, daß der Kassier Rechnungsposten aufnahm, die einem einzelnen Bunde angehörten. Dagegen wendet sich ein Dekret vom Jahre 1764. „Bei Ablehnung der Cassarechnung wurde ordiniert, daß hinfüro keine andern Briefe in diese Rechnung eingebracht werden sollen als solche, die den ganzen Stand angehen.“<sup>49)</sup> Aus dem

---

<sup>46)</sup> D B B pag. 130.

<sup>47)</sup> D B B. pag. 129.

<sup>48)</sup> D B B. pag. 133.

<sup>49)</sup> D B B. pag. 177.

Jahre 1756 datiert der Beschluß: beide Rechnungen sollen künftig in ein besonderes Protokoll in Extensum gebracht werden.<sup>50)</sup> Sprecher muß sich also geirrt haben.

Im Laufe der Zeit verschärfte auch das Volk seine Kontrolle über die Finanzen des Landes. 1724 wurde beschlossen, jedem Bund jährlich die summarische Kassarechnung zu kommunizieren.<sup>51)</sup> Das sei beachtet, die summarische Kassarechnung! Das geschah in der Weise, daß man die Relation der Rechnung den Abscheiden beifügte. Verlangte ein Bote „specificierliche“ Rechnung, so wurde sie ihm zwar ausgefertigt, aber er mußte sie bezahlen. (Dekret vom Jahre 1729.<sup>52)</sup> Im Jahre 1764 geschah dann der letzte Schritt zur Vervollkommnung der Kontrolle.<sup>53)</sup> Von da an wurde die Kassarechnung „specificierlich“ den „ehrsamen Gemeinden communiciert“. Eine ausführliche Rechnung kam nun von Jahr zu Jahr mit dem Abscheid vor das Volk.<sup>54)</sup> Also erst recht spät! Und doch finden wir schon am Ende des vorigen Jahrhunderts das Verlangen im Volke, eine gründlichere Finanzkontrolle führen zu können. In einem „kurzen Absatz“ eines „Verständnis oder Erklärung vom Majo 1699“ finden sich Wunsch und Forderung, „Gemeiner Landen Rechnungen nicht nur summatim, sondern specificierlich von Puncten zu Puncten zu fordern und auf die Gemeinden zu schreiben: darzu dann auch hochnotwendig, daß alle 3 löbl. Pündten zusammen den Kaßier jährlich ordnen und beeidigen“.<sup>55)</sup> — Langsam schreitet die Geschichte oft vorwärts, aber vorwärts geht's.

Hier ist auch der Ort, einige Bemerkungen über Ausgaben zu machen, die man heute etwa unter „Kanzleiausgaben“ verzeichnete. Ich meine Ausgaben für Ausführung und Druck von Dekreten, für Ausstellung von Missiven und Protokollen etc. Sie haben oft eine ordentliche Summe aus-

<sup>50)</sup> D B B. pag. 164.

<sup>51)</sup> D B B. pag. 129.

<sup>52)</sup> D B B pag. 133.

<sup>53)</sup> D B B. pag. 177.

<sup>54)</sup> Für das Ausschreiben der Kassarechnung zahlte man 1781  
185 fl. L P. 1781.

<sup>55)</sup> K Bl. L S.

gemacht. Im Jahre 1755 werden z. B. allein für Papier und Bücher 345 Gulden 6 kr. ausgegeben. Gerechnet wurde nach Ries. Ein Ries „Cantzley-Papier“ kostete damals 2 $\frac{1}{2}$  Gulden. Für den Druck der „Ausführung der Rechtsamen über das Hochstift Chur“ von Ulisses von Salis zahlte die Landeskasse 147 Gulden 56 kr. Natürlich ließ sich der Buchdrucker auch sein Trinkgeld geben.<sup>56)</sup>

Recht beträchtlich waren auch die Ausgaben für das Archivwesen im 18. Jahrhundert. Hier ausführlich zu werden, ist nicht meine Sache. Ich darf darauf auch um so eher verzichten, als in nicht allzuferner Zeit eine Geschichte des bündnerischen Staatsarchivs interessante Ausführungen bringen wird. Von all den Archivkommissionen und -Delegationen soll denn auch nicht berichtet werden.<sup>57)</sup> Nur auf den Bau des Archivs möchte ich hinweisen. Das „Neue Archiv“ Gemeiner III Bünde wurde im Jahre 1759 gebaut oder besser gesagt, ausgebaut. Die Stadt Chur gab dazu unentgeltlich das Gebäude, das sogenannte Burgauerhaus. Die Baukosten, welche die Kammer übernahm, beliefen sich auf 6558 Gulden 19 kr. Davon gingen ab 8 Gulden 9 kr. für „einige Baumaterialien und Tagelohn, so die Arbeitsleut einigen Particularen getan haben, weil sie in löbl. Landen Arbeit gestanden“. Die 6550 Gulden 10 kr., die die Landeskasse demnach noch zu bestreiten hatte, wurden in zwei malen abgezahlt. Im Jahre 1760 zahlte die „Cassa-Rechnung“ 2885 Gulden 6 kr. und im Jahre 1761 die übrigen 3665 Gulden 4 kr. Eines der Gemächer im Archivgebäude besaß seit 1761 Zunftmeister Peter von Salis für einen jährlichen Zins von 6 Gulden. Die Zinsen sind bis zum Jahre 1800 nachzuweisen.

Auf diesen Fortschritt im Archivwesen und Staatsleben durfte man stolz sein, und man war es auch. Zunftmeister Peter von Salis hat es nicht unterlassen, in seinem 1762 begonnenen Kapitalbuche mit sorgfältiger Hand das „Neue Archiv“ ausführlich zu beschreiben.

<sup>56)</sup> Aus noch ungeordneten Rechnungen des 18. Jhrhdts. K A.

<sup>57)</sup> Im Jahre 1766 zahlte man den Archivkommissären und dem „Actuario“ täglich 3 fl.; der Bundsweibel erhielt 1 Krone. D B B. pag. 180. Kapitalbuch Löbl. Gm. Lande von Zunftmeister Salis. K A. Chur

## 2. KAPITEL.

Im modernen Staat begegnen wir einer Reihe von Auslagen für einzelne Verwaltungszweige. Gehen wir in den alten Staat zurück, so zeigen sich die gleichen Auslagen, freilich nicht in dieser Regelmäßigkeit des Auftretens. Aber Anfänge von Verwaltungszweigen sind da, und es ist nicht uninteressant, an Hand von Rechnungsposten ihnen nachzugehen. Doch soll uns diese Arbeit auch hier in der Hauptsache nur so weit führen, als von Auslagen des Gesamtstaates, der III Bünde, die Rede sein kann. Wir beschränken uns deshalb in dieser Betrachtung meist auf das 18. Jahrhundert.

## a) Ausgaben für Militärwesen.

Gemeine III Bünde als Staat haben für das Militärwesen wenig getan. Das Militärwesen war Sache der Gerichtsgemeinden. Sie besorgten die Anschaffung von Kriegsmaterial. „Item ein yeder punth soll 500 halb hacken haben, sampt notwendiger munitio darzu.“ „Item es soll ein yeder punth 1000 spieß beschicken lassen.“<sup>1)</sup> So bekennen denn im Jahre 1586 die Ratsboten des Gotteshausbundes „dem Ehrenhaften Herrn Jörgen Nägelin zu Nürnberg achthundert guldin“ für 200 Haken schuldig zu sein.<sup>2)</sup>

Die Kosten für die Bewaffnung mußte jeder Mann seit altersher selbst tragen. Im Jahre 1561 wird jeder, der 1000 fl. Vermögen besitzt, verpflichtet, einen Harnisch anzuschaffen.<sup>3)</sup> Die Musterung ihrer Leute besorgte die Gemeinde. Ein Dekret vom Jahre 1625 verlangt, daß jede Gemeinde ihre Mannschaft mustere; doch geschah das gewöhnlich nur bei drohender Kriegsgefahr. Daß unter solchen Umständen das Militär der „grawen Puren“ nicht immer die wünschenswerte Schlag-

1) Bundstagsbeschluß vom 10. Januar 1585. Siehe Fr. Jecklin, Beiträge zur Geschichte der Waffen im XVI. Jahrhundert, Anzeiger für schweiz. Altertumskunde, Bd. 8, pag. 89.

2) Akten K.A. Chur. Ueber den Hakenstreit des Zehngerichtenbundes mit Nägelin siehe oben zitierte Arbeit Jecklins.

3) D.B. Vgl. obige Arbeit Jecklins, Anz. für schweiz. Altertumskunde, Bd. 8, pag. 91, Beilage a.

fertigkeit zeigte, ist sehr begreiflich. Ein Vorschlag vom Jahre 1627 sucht denn auch einige Verbesserung zu bewirken. In jedem ordentlichen Gericht und jedem Hochgericht soll noch ein Großer Rat mit weitgehenden Kompetenzen eingesetzt werden, damit Weitläufigkeiten vermieden würden, wenn es sich darum handelte, hinsichtlich der Landesverteidigung Beschlüsse zu fassen. Doch blieb es beim Vorschlag und das sogar in ernstester Kriegszeit.<sup>4)</sup> Wenigstens zeigen spätere Ereignisse noch die gleichen gemüthlichen Zustände in Sachen der Landesverteidigung. Es kam sogar vor, daß Gerichtsgemeinden einem Aufgebot einfach nicht Folge leisteten. So im Jahre 1653. Damals handelte es sich darum, den Bernern Hilfe zu leisten, allein die Gerichtsgemeinden Lungnez, Obersaxen, Disentis folgten dem Aufgebot aus konfessionell-politischen Gründen nicht. Sie wurden darauf freilich mit 1000 fl. gebußt und diese auf die III Bünde verteilt.<sup>5)</sup>

Jeder Bund hatte seine eigenen Fahnen. 1686 wurde verlangt, daß jeder Bund drei Fahnen „mit seiner Farb auf eigene Kosten machen lasse“.<sup>6)</sup> An der Spitze der Bundsmannschaft stand ein Bundes- oder Kriegsoberst. Er wurde vom Bunde vorgeschlagen und von den Häuptionern gemeiner III Bünde bestätigt.

In Kriegszeiten wurde auch ein Kriegsrat aufgestellt, der aus drei Mitgliedern bestand. Seltener, so im 18. Jahrhundert, begegnen wir einem Kriegsrat von neun Mitgliedern, wobei jeder Bund drei Mitglieder stellt. Damit war in Tagen der Kriegsnot gemeinen III Bünden eine Oberleitung gegeben. Eine stehende Militäraufsichtsbehörde und Militärkanzlei aber gab es nicht. In Friedenszeiten erließ jeder Bund dann und wann ein Bewaffnungsgesetzlein,<sup>7)</sup> und im besten Fall wurde

4) Jecklin, Mat. I, Nr. 1516.

5) Jecklin, Mat. I, Nr. 1769.

6) D B B. pag. 88.

7) Die Statuten des Obern Bundes vom Jahre 1713 bestimmen: Jeder soll mit einem guten „under und übergewehr“ versehen sein, sowie mit wenigstens „24 schützen Pulfer und Blei“. Wer bei Visitation dieser Pflicht lässig befunden wird, verfällt in eine Buße von 5 Kronen. K B. G L S.

in einigen Hochgerichten ein bisschen exerziert.<sup>8)</sup> Der Artilleriepark und die Waffenvorräte in den zerstreuten Depots im Lande Bünden aber deckten sich mit dickem Staub.<sup>9)</sup>

Auch Kriegskommissäre, was uns hier am meisten interessiert, waren tätig. Diese Kommissäre spielten im alpbündnerischen Militärwesen freilich eine andere Rolle als die von heute. Sie hatten den Durchmarsch fremder Truppen zu bewachen und zu besorgen. Jede Kompagnie (100 bis 200 Mann oder 80 Reiter) begleitete ein bündnerischer „Commissarius“. Er hatte für Beköstigung und, falls die Truppe einen freilich nicht gern gesehenen Rasttag machte, für Unterkunft zu sorgen. Da galt es denn mit Bauern und Säumern, die den Transport der Bagage übernehmen wollten, zu „tractieren“. Nach einem Projekt von 1714 will Conradin Planta für 2 fl. 37 kr. die Kosten übernehmen, die für ein Pferd auf der Durchreise von der Steig bis Colico in Betracht kommen. Der Kommissär hatte wohl auch festzustellen, ob die Kompagnie nicht stärker sei, als es die Vorschrift erlaubte, sowie ob Gesundheitsscheine für die „Recruten“ vorhanden wären. Die Gesamtstärke der durchmarschierenden Truppe, sowie über die Notwendigkeit von Gesundheitsscheinen entschieden die Gemeinden. Das Kommissariat war ein geschäftliches Unternehmen; der Kommissär übernahm den Transport für so und

<sup>8)</sup> Namentlich in der Herrschaft. Vgl. Projekt einer Kriegsverfassung 1794, mitgeteilt von Fritz v. Jecklin im Bünd. Monatsblatt 1900, Nr. 8 und 9. Sprecher II, pag. 564. Lehmann HL II, pag. 66. Sodann in Chur. Vgl. Sprecher II, pag. 564.

<sup>9)</sup> „Verzeichnis der wenigen, Lobl. gemeinen Landen zugehörigen Kriegsgerätschaften, die sich im Zeughaus Lobl. Stadt Chur befinden.

In dem Zeughause: 10 Kanonen.

In der Kirche: 19 Fäßlein Pulver, von verschiedener Größe, deren einige nicht voll sind.

In dem Pulverturm: ein kleines Kistlein Flintenstein. 5½ Stück Blei. 11 Kistlein Kuglen verschiedener Größe.“

Bundstägliches Ausschreiben vom September 1794 Lit. B., K Bl., G.L.S. Vgl. auch: Pieth, Das alte Seewis, pag. 50. Fr. Pieth, Erinnerungen des Landammanns Joh. Salzgeber (Bünd. Kantonschulprogramm 1902). Zum Militärwesen überhaupt: Fr. Pieth, Die Feldzüge Rohans, pag. 23 u. f. Sprecher II, pag. 564.

so viel pro Mann und Pferd und suchte seinen Gewinn dabei herauszuschlagen. Darum auch die häufigen Projekte solcher Kommissäre im 18. Jahrhundert.<sup>10)</sup>

Leider gelang es mir nicht, den Herren über Kasse und Bücher zu kommen. Was ich über sie erfuhr, ist dürftig genug, immerhin illustrierend. Im Mai des Jahres 1714 werden die bestellten Kriegskommissäre bestätigt.<sup>11)</sup> Was ihre Rechnungsführung und Rechnungsablegung anlangt, heißt es im September 1732: „Nach abgelegter Rechnungen von der ober Kriegs Comißariat Stelle, so ist erkannt daß weilen vor Jahren auch nit brauchig gewesen, deßentwegen Gem. Landen Rechnung zu geben, also solle auch furohin der Ober Comißarius ledig syn.“<sup>12)</sup>

Was vor Jahren nit brauchig gewesen, das hat man im 18. Jahrhundert in der Tat nicht eingeführt. Sprechers hartes Urteil im 2. Band seiner Geschichte Bündens (pag. 564) ist begreiflich. — Sprecher erwähnt dort — beiläufig bemerkt — als einziges allgemeines Aufgebot während des 18. Jahrhunderts dasjenige im Toggenburgerkrieg. Allein gerade die damalige Mobilmachung spricht nicht zugunsten des bündnerischen Militärs. Als nämlich die Bündner marschbereit waren, hatte sich der Krieg bereits entschieden. Immerhin soll bemerkt werden, daß das definitive Aufgebot etwas spät erfolgte. —

Daß Bünden im 18. Jahrhundert für die Landesverteidigung gar nichts getan hätte, wie man aus Sprechers Darstellung schließen möchte, ist doch nicht richtig. Die Ausgaben für die Befestigungen auf der Luzisteig sind zum mindesten der Erwähnung wert. Unser Thema erlaubt es, darauf etwas einzugehen.<sup>13)</sup>

<sup>10)</sup> L P. 1714/1715, pag. 351 u. f.

<sup>11)</sup> Fr. Jecklin, Mat. I, Nr. 2146.

<sup>12)</sup> D B.

<sup>13)</sup> Merkwürdigerweise erwähnt Sprecher in seiner Kulturgeschichte, wo er im allgemeinen vom bündnerischen Militärwesen spricht, diese Festungsanlage mit keinem Wort. Freilich in seiner politischen Geschichte, im I. Bd., pag. 54. Im Register ist die Be-

Im spanischen Erbfolgekrieg (1701—1713) erklärten sich die bündnerischen Gerichtsgemeinden für die Neutralität, die jedoch von der österreichischen Regierung nicht anerkannt werden wollte. Als sich dann im Jahre 1703 bayrisch-französische Truppen am Bodensee sammelten, schien es den Bündnern klüger, durch Festungswerke das Land zu schützen.

Man bat Zürich, einen „Kriegsbaukünstler“ zu schicken, der Pläne zu den nötigen Festungswerken entwerfen sollte. 300 Mann jedes Bundes lagen damals auf den waldigen Steighöhen. Von acht zu acht Tagen wurden sie abgelöst, später auf 100 aus jedem Bund reduziert. Der Zürcher Johann Kaspar Werdmüller besichtigte die angefangenen Festungsarbeiten und entwarf nun einen Plan, nach dem die „Fortification“ errichtet werden sollte. Die Ausführung der weiteren Arbeit, d. h. der eigentlichen Befestigungsarbeit übernahm die Herrschaft Maienfeld auf Grund eines Akkordes, den sie mit Gemeinen III Bünden am 14./23. Juli 1703 abschloß. Das Hochgericht Maienfeld versprach „die Schanz auf St. Luzisteig nach dem von (tit.) Herren Hauptmann Johann Kaspar Werdmüller von Zürich gemachten mindern Riß sub signo BB mit außlassung jedoch des werckhs gegen unserm Land, wie selbiges ausgetüpflet in vollkommen perfektionstand zu setzen also daß wohlgedachter H. Hauptmann Werdmüller erkennen könne, daß alles nach sinem gemachten plan und grundriß in bester Form ausgemacht und vollführt sye anby versprechen wir auch ein Wachthaus innert der Schanz auf unser eigenen Kosten aufzurichten, wie auch auf begebenden Notfall und Zug der Völkeren da die Steig besetzt wurde, zu denen Casernen das notwendige Holz ohne gemeiner Landen Kosten harzugeben.“ Dagegen versprachen Gemeine III Bünde, nachdem obiges ausgeführt wäre, die bisherigen Unkosten für Kalkbrennen und Zurüstung anderer Materialien zu decken. Sie zahlen ferner 12 000 Gulden. 3000 Gulden sollen bis zum nächsten Bundestag entrichtet werden, die übrigen 9000 Gulden „von zeit zu zeit, jedoch daß weniger als 1000 Thaler

---

festigung unter „Herrschaft Maienfeld“ versteckt. Die Befestigung der Luzisteig war aber ein Werk der III Bünde; ihre Geschichte gehört zur Geschichte des bündnerischen Militärwesens.

auf einmal nicht erlegt, und allezeit 2 Monat vor dem Zinsfall abkündt werde und bis zu endlicher Bezahlung mit 4 proc. jährlichen aus der Cassa zu verzinsen, falls aber zwei Zins einander berühren, sollten solche unwidersprechlich 5 von hundert bezahlt oder verzinst werden“.<sup>14)</sup> Als Unterpfand wurde die Landvogtei Maienfeld mit allen Einkünften und Gefällen gesetzt.

Es ergab sich dann aber, daß man einen Weg und zwei Wasserkanäle vergessen hatte. Wer sollte diese bezahlen? „Ist erkannt, daß man wegen der Straß nichts bezahlen, die Canäi sollend sie machen lassen, so werde man mithin sehen, was die Bünde hierzu sagen werden.“<sup>15)</sup>

Nach dem Plane Werdmüllers arbeiteten 25 Mann, von der Herrschaft Maienfeld gestellt. Diese Mannschaft schied eine Wache von sechs Mann (später auf drei reduziert) aus. Damit tüchtig gearbeitet und eine größere Wache unnötig würde, erhielt jeder der Wachtsoldaten täglich 5 Batzen.

Vor der Eröffnung des Bundestages 1704 konnte die Festungsarbeit durch den Ingenieur Werdmüller und eine Delegation besichtigt werden. Die Herrschaft hatte es sich nicht nehmen lassen, zur Hebung des wichtigen Moments aus einer „Canon“ Gem. Lande zu pülvern. Die Festungsinspektion wußte denn auch zu loben. Jedoch erklärte Werdmüller weitere Bauten auf der Steig und beim Fläscherbad für notwendig, die auch in Angriff genommen werden sollten. Den Plan entwarf wieder Werdmüller, nachdem man nicht unterlassen hatte, ihm ans Herz zu legen, ja die Wohlfeilheit nicht außer Acht zu lassen. Der Kostenvoranschlag von 4000 Gulden fand Genehmigung. Ein zweiter Akkord wurde mit der Herrschaft Maienfeld abgeschlossen, nach dem den Bauunternehmern jene 4000 Gulden zugesichert wurden.

„Wir die Häupter gemeiner drey Pündten urkunden und bescheiden hiemit. Waßmaßen wir züfolg der von unserer Herren und obern der Ehrs Gem. und Bünde eingelangten mehren, mit den deputierten Herren einer Löbl. Herrschaft

<sup>14)</sup> K A. Akten. Ferner benutze ich zu dieser Darstellung die L Pr. 1703, 1704, 1705.

<sup>15)</sup> L. P.

Meyenfeld wegen deß neuv anlegenden Fortification Werkhs auf St. Luzi Staig und by dem Flescher Bad, nachfolgenden accord und verglich getroffen. Alß nammlichen verspricht Eine Löbl. Herrschaft Mayenfeld diese neuv vorhabenden werkher, Lauth dem schriben daß Hr. Ingenior Werdmüller de dato 14<sup>ten</sup> merzen 1705 und sinen genannten riß mit CC bezeichnet in vollkommenen Perfectionsstand zu setzen, alßo dß selbige in allweg und durhauß obigem Schriben und Riß ganz gleichförmig sein sollen, In welchem erfolgenden Fahl Wir hingegen Ermeldter Löbl Herrschaft Mayenfeld versprechen fl 4000 läufiger Wehrung zu bezahlen. Oder von dem dato an, da sie dieses gelt entlehn mit vier von hundert zu verzinsen und zwahren mit dieser Condition, daß wann zwo Zinsen einandern erreichen als dann ohne anders fünf von hundert sollen bezahlt werden. Im übrigen laßt man es ihrer versicherung halben by dem im Julio 1703 getrofenen verglich bewenden und solle auch selbige Biß zur Bezahlung dieser accordierten Suma auch gleichergestalten in kräften, sin demme zu urkund sind zwei gleich lautende Contracten abgesetzt, und der eine mit der 3 Lobl Pundt der andere aber mit der Ehrs Gemeinden der Herrschaft Mayenfeld Ehren secret Insiglen bekräftiget worden. So beschlossen in Chur den 5/16 Meyen 1705.“<sup>16)</sup>

Am 25. Oktober 1707 waren Gemeine Lande auch dieser, durch obigen Akkord eingegangenen Schuld ledig.

Wie die Geldposten auf die einzelnen Gemeinden der Herrschaft verteilt wurden, zeigt die damals quittierte Rechnung.

„Löbliche Gem. Lande sollend 1705 Mayen Capital per den letzten Acord der Steig zu bezahlen <sup>17)</sup> . . . . .	fl. 4000
Zins bis Mayen 1708 . . . . .	„ 480
	<u>fl. 4480</u>
Davom Empfangen	
Philippi 661 . . . . .	„ 1586. 24
	<u>fl. 2893. 36</u>

<sup>16)</sup> K A. Akten 1703 und 1705.

<sup>17)</sup> K A. Akten 1707.

„von obiger Summa theilt die Herrschaft, wie folgt: Erstlich Mayenfeld und Fläsch den halben theil erthragt . . . . .	fl. 1446. 48
Item Malans und Jenins den andern halben theil und Malans hiervon die 2 Theil, erthragt —	„ 964. 32
	fl. 2411. 20
Item Jenins thrift den 3. Theil mit Malans so, laut Pundstäglicher ordination auf Davos à conto Ihrer schuld gegen Gem. Landen in- behalten würdt . . . . .	„ 482. 16
	fl. 2893. 36

Daß für diese und jene Auslagen der Herrschaft noch eine „Ergötzlichkeit“ aus der Landeskasse hatte geschöpft werden müssen, ist selbstverständlich. So waren Auslagen für inspizierende Offiziere zu bestreiten gewesen. Hauptmann Planta hatte man für 15 Tage 15 Filippi bezahlt, den Kriegsräten ebenfalls je einen Filip per Tag. Die Taxation der Offiziersbesoldung, um noch ein Beispiel anzuführen, war folgende gewesen: Carl v. Salis, Hauptmann Gugelberg und Herkules v. Salis als leitende Ingenieure hatten 10 Franken erhalten, der Oberst täglich 6, der Major 3 Gulden.<sup>18)</sup>

Das waren die Auslagen der III Bünde für die Steigbefestigung. Ich habe sie, überlegt, unter die *regulären* Ausgaben eingereiht. Diese Befestigung wurde in Friedenszeiten errichtet, nicht in höchster Not des Krieges, wo die Mannschaft aller III Bünde im Feld gestanden hätte. Die Bünde fühlten sich also doch bereits als *ein* Staat, der schon in Friedenszeiten die Pflicht hat, an die Landesverteidigung, an den Schutz gegen außen zu denken. Und dann, man deckte diese Auslagen aus der Landeskasse!

Wohl hatten sich Stimmen vernehmen lassen, die verlangten, daß jeder Bund seine Kosten des „Steigerzugs“ selbst decke. Ja, der ganze obere Bund hatte diese Ansicht vertreten. Schließlich schöpfte man doch aus der Landeskasse, d. h. man verwendete die Kammergelder dazu. Damit hatte

<sup>18)</sup> L P. 1707. Ueber Offiziersbesoldung vergleiche auch „Der Freie Rätier“, 43. Jahrg., Nr. 282: Vortrag von Prof. Dr. F. Pieth.

ein moderner Grundsatz, Militärsache ist gemeinsame Sache, ist Staatssache, Staatspflicht, Wurzel gefaßt. Der *Staat* Graubünden ist es denn auch, der 1739 mit bedeutenden Kosten die Steig durch die Davoser Maurer Wildiner renovieren läßt.<sup>19)</sup> Endlich zeigt uns auch die Kriegsverfassung des allgemeinen Landtages vom Jahre 1794, daß man bereits die Militärsache als Staatssache aufzufassen gewohnt war:

„Die Kosten für die erste Einrichtung welche auf Gemeiner Landen Rechnung gingen, bestünden:

1mo in Anschaffung der Munition für die Artillerie, Ausbesserung der Ladinstrumente, Gratifikationen für die Kanoniers etc.

2do Etwa 756 Karabiner für die Jäger.

3to 150 Säbel und eben so viel paar Pistolen für die Dragoner Volontairs.

„Der Ausschuß muß Gem. Landen Cassa keine fernere Kösten verursachen als von dem Tag an, an welchem die Mannschaft auf Befehl ihrer Heimat aufbricht, wo sie sodann auf dem Fuß bezahlt würden, wie die Zuzüge in der Eidgenossenschaft; doch glaubten wir, daß in einem demokratischen Staate die Offizier mit gleichem Gehalte wie die Gemeinen dienen sollten, da alle Soldaten des Vaterlandes sind.“<sup>20)</sup>

Diese Kriegsverfassung blieb freilich ein Projekt, hauptsächlich wohl, weil man neue, große Auslagen witterte, die in letzter Zeit ohnehin schon große Dimensionen angenommen hatten, wie weiter zu verfolgen ist.

#### **b) Ausgaben für Straßen- und Verbauungswesen.**

Ein großartiges Netz von Kunststraßen durchzieht heute die verstrickten rätschen Täler. Fast alle hat das 19. Jahrhundert gebaut. In alter Zeit führten Wege und Stapfen bergauf und -ab; die vier Paßstraßen, die den Verkehr trugen und die Heere führten, waren Kunstwerke dagegen. Zum mindesten haben sie Gemeine III Bünde viel gekostet. Gemeine III Bünde! Denn diese als Staat haben sich ihrer an-

<sup>19)</sup> L P. 1739.

<sup>20)</sup> Fr. Jecklin, Bünd. Monatsblatt 1900, Nr. 8 und 9.

genommen. Allerdings in größerem Stile erst im 18. Jahrhundert. „Nicht die III Bünde aus Staatsmitteln, sondern die Porten hatten schon in alter Zeit jene vier Paßstraßen gebaut, und größtenteils von ihnen, hie und da unter Beihilfe der Zollpächter, resp. der Bünde wurden die immerhin ansehnlichen Unterhaltungskosten bestritten.“ So Sprecher.<sup>21)</sup>

In der Tat wüßt' ich über den Straßenbau im alten Rätien nicht viel Neues beizufügen. Sicher ist, dass man bis ins 18. Jahrhundert hinein wenig für den Straßenbau der Landeskasse entnahm; gemeine III Bünde begnügten sich, Aufsicht zu führen. Unterhalt und Bau von Wegen und Straßen war Sache der Porten, Gerichte, Gemeinden und einzelner Privater. Diese entschädigten sich, so gut es ging, durch Weg- und Brückengelder oder durch das Privilegium des Warentransportes. Ein paar kurze Angaben sollen die alten Zustände beleuchten.

Im Jahre 1535 wird der Gemeinde Stalla ein Weggeld bewilligt „von 1 Pfennig pro Roß für die Zeit von Galli bis Jörgi gegen die Verpflichtung den Weg zu machen, damit die sömer und biderblüt sicher wandlen und fahren mögend und nit uff iren costungen still ligen“.<sup>22)</sup>

Am 17. Juni 1585 „ist geordiniert, daß die von Zitzers die Straß unter das Dorf machen lassen by Buß 1000 Kronen so sy dann deswegen etwas an den Hr Bischof haben, behalt man ihnen ihr Recht vor“.<sup>23)</sup>

Lauter noch wird ein Dekret vom 29. August 1758. Damals klagten die Wagner von Maienfeld über die schlechte Straße zwischen Trimmis und Zizers. „Ist erkannt, die ehrsamem Gmeind Trimmis und den Zoller an der Oberrn Bruck zu intimieren, daß die Wegsamem in guten Stand gestellt werde, ansonsten und im widrigen Fall jedermann solle erlaubt sein durch die Güter zu reiten und zu fahren.“<sup>24)</sup>

Die Beispiele ließen sich häufen. Allein wie wenig es Gemeine Lande als Pflicht erachteten, für Straßenbau und

21) Sprecher II, pag. 1888.

22) Fr. Jecklin, Mat. I, Nr. 535.

23) Dekretenbuch Flöß, Straßen und Zölle betreffend. K A.

24) Dekretenbuch Flöß, Straßen und Zölle betreffend. K A.

Unterhalt in die Kasse zu greifen, scheint mir am besten und kürzesten ein Klagefall aus dem 17. Jahrhundert zu beweisen.<sup>25)</sup> Am 21. September 1670 erschienen Maienfelder Deputierte vor dem Bundestag. Gemeine Bünde seien schuldig, die Straßen und Wegsamem von der Zollbrücke bis zum Katharinenbrunnen „gänzlich“ zu erhalten. Nun habe der Rhein sie weggeschwemmt. Sollten nun Güter zur Herstellung der Straße zu erkaufen notwendig sein, so hätte das „ihnen den Mayenfeldern ohne Entgeltnuß“ zu geschehen. Die Bundstagsherren erklärten, die Sache vor die Gemeinden bringen zu wollen. „Bei ihnen“ könnten sie nicht finden, daß die Bünde schuldig sein sollten, „wann der Rhein die Straße wegnimmt“, diese wieder zu bauen. Gemeine III Bünde seien nichts anderes schuldig, als wegen Genußsame des Zolls und als Oberherren die gemachte Wegsame in Ehren zu erhalten; zudem seien die Maienfelder ein Mitglied Gem. III Bünde, „da eine jede Gemeind der andern Steg und Weg geben müßte“. Die Deputierten trotzten. Sie wollten es nicht vor die Gemeinden kommen lassen. Kraft ihrer Brief und Siegel müsse „es zu Feldkirch beobachtet werden“. „Worüber ordiniert, die Sach vor einmal völlig eingestellt zu lassen.“ Das war wohl das einfachste, vielleicht auch das klügste.

Davon, daß Gemeine III Bünde den Bau in die Hand genommen hätten, kann also keine Rede sein. Höchstens langte es zu sogenannten Beisteuern. Diese mehren sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Sie werden für Brücken-, Wuhr- und Straßenbau verordnet. Im März 1766 werden Landrichter Baron von Buol zwei Annaten für den Unterhalt der Brücke zu Reichenau zugewiesen.<sup>26)</sup> Im Februar 1752 hatte man den an der Landquartwuhr interessierten Gemeinden eine Beisteuer zugesprochen.<sup>26)</sup>

Ueberhaupt erkennt der Staat Bünden im 18. Jahrhundert deutlicher die Bedeutung der Straßen. Das kriegerfüllte 17. Jahrhundert hatte jedes segensreiche Kulturschaffen unmöglich gemacht; jetzt gedieh dieses langsam. Das Interesse

<sup>25)</sup> „Extracten der Decreten“ die Zölle etc. betreffend, pag. 71. K A.

<sup>26)</sup> D B. Flöß, Zölle und Straßen betreffend.

der einzelnen fing an sich zu weiten, über das Gemeindewesen hinaus auf den Staat, wenn dies Wort hier überhaupt gebraucht werden darf.

Am 19. Februar 1759 wurde beschlossen zur „Aufrechterhaltung des Passes inhorendo der gedruckten Verordnung der Kaufmannswaren“, daß jährlich ein Deputierter Gemeiner Lande abgesandt werde, Beschaffenheit und Zustand sowohl der Obern als auch der Untern Straße zu besichtigen und dann dem Bundestag Bericht abzulegen.<sup>27)</sup> Also eine Straßeninspektion durch Gemeine III Bünde!

Zum erstenmal bedeutend beteiligt sich die Landeskasse am Bau der Reichsstraße. Davon soll in Kürze berichtet werden.<sup>28)</sup>

Begonnen wurde mit der Strecke Katharinenbrunnen-Landquartbrücke. Als Leiter der Unternehmung wählte der Bundestag von 1781 Joh. Bat. v. Tscharner, der als Fachmann einen gewissen Meser<sup>29)</sup> von Dornbirn zuzog. Dem Kassier gab der Bundestag Auftrag, von Zeit zu Zeit das für den Straßenbau nötige Geld vorzuschießen, den Herrschäftlern anempfahl er Respekt vor dem Straßenmeister und Hilfsbereitschaft, das große Werk zu fördern. Vor allem aber wandte sich der Bundestag beschwichtigend und begütigend an die Gemeinden. Fürsten fremder Länder und die Eidgenossen hätten schon lange begonnen, Straßen zu bauen, den Wert davon erkennend. Auch hätte Bünden nicht die mindeste Verbindlichkeit gehabt, die Güter für den Straßenbau aus der Landeskasse zu bezahlen. Zur Deckung der Kosten könne man schließlich Weggelder erheben und so die Einkünfte vermehren. Auch werden auf guter Straße die Malanser- und Churermärkte fleißiger besucht, also mehr Korn zugeführt und deshalb der Brotpreis fallen.

<sup>27)</sup> D B. Flöß, Straßen etc. KA. Im Veltlin waren die Amtleute verpflichtet, Aufsicht über das Straßenwesen zu führen. „Ein jeder Amtmann soll die Aufsicht in seiner Jurisdiction der Straßen halber haben“, bestimmt z. B. ein Dekret des Jahres 1716. D B D. betreffend die Untertanenlande.

<sup>28)</sup> Vgl. Sprecher II.

<sup>29)</sup> Gelegentlich auch „Neßer“ geschrieben in den Protokollen.

Im Jahre 1782 war das Straßenstück bei Malans vollendet. Es kostete 2136 Gulden 24 Kreuzer. Wie Straßendelegierte und Straßenleitung bezahlt wurden, zeigen folgende Angaben: Planta erhielt für seine Delegationen 20 Dukaten, Werkmeister Nutt täglich 1, Tscharner täglich 2 Gulden aus der Landeskasse. Auch ein Wegstück zu Maienfeld war vollendet. Es kostete „über Erwarten wenig“: 4437 Gulden.<sup>30)</sup>

Wie dann die Einstellung des Straßenbaus von den Gemeinden verlangt wurde, schildert Sprecher.<sup>31)</sup> All die Klagen, Korrespondenzen und Projekte aber lassen wir in den Protokollen. Nur zwei Projekte seien gestreift. Damals hatte man wieder besonders gegen die „Vagabundi“ anzukämpfen. Nun meinte ein Projekt, es sollten die Vagabundi eingefangen, gekettet und beim Straßenbau verwendet werden.<sup>32)</sup> Und das Projekt von 1783 „wegen einer Arbeitsanstalt oder Zuchthaus“ lautet zusammengedrängt: Es wäre ein Glück vor Bündten, wann eine Arbeitsanstalt mit so nötigen Verbesserung der Landstraßen und der Wuhren könnte verbunden werden.“ Für den doppelten Zweck wäre jährlich aus der Landeskasse ein Beitrag von 1200 Gulden zu leisten. Ein straßen- und wuhrbalkundiger Mann müßte Direktor der Anstalt sein. Er bezöge ein jährliches Gehalt von löbl. Gem. Landen. Der Direktor würde durch „Zuchtknechte“ unterstützt. Für 8 Züchtlinge wäre 1 Zuchtknecht, für 16 Züchtlinge 2 nötig usf. Auch die Zuchtknechte bezögen ihr Salär aus der Landeskasse. Die Anstalt hätte keinen festen Sitz. Sie würde sich „wie auf die Stör“ je nach Gebrauch von einem Ort zum andern begeben. Im Winter wären die Züchtlinge im Veltlin und in Clefen an der Arbeit, im Sommer im Gebirge, im Frühling und Herbst in den „Zahmen Gegenden“.<sup>33)</sup> Aus dieser Wanderbienenzucht wurde dann freilich nichts.

Uns interessieren nun zunächst der Straßenmeister Löbl. III Bünde, seine Relationen und Rechnungen. Tscharner

<sup>30)</sup> Ich benutze hier und im folgenden namentlich die L P.

<sup>31)</sup> Sprecher II.

<sup>32)</sup> L P.

<sup>33)</sup> L P. 1783.

hatte nämlich jedes Jahr ausführlichen Bericht und ausführliche Rechnung über sein Werk abzulegen. So also wieder im Jahre 1784. Auch im Jahre 1783 wirkt Joh. Meser. Er führt die „Planierung“ durch die ganze Au durch. „Durch die Au gab löbl. Stadt Mayenfeld Platz, Pöschen, Erlen und Fäschinen unentgeltlich her, auch da, wo man beträchtliche Stücke ihrer Gemeingüthern abschnitte.“ Natürlich hofft sie dafür, von dem in Aussicht stehenden Weggeld verschont zu bleiben. — Die Chaussee, wie die Straße genannt wird, ist nun von der obern „Zollbruck an bis zum Saagenbrücklein unter dem Schloß vollkommen in Stand gesetzt worden.“ Die Gesamtauslagen betragen 12 933 Gulden 55 kr. Für Delegationen (185 Tage) wurden 362 Gulden verausgabt.

Der „Rechnung über den Chausseebau von St. Cathrina Brunnen bis Mayenfeld“ entnehme ich aus dem Landesprotokoll 1785 folgendes: Gesamtausgaben 21 329 Gulden 50 kr. Davon betragen die Akkordausgaben 19 151 Gulden 55 kr., die Ausgaben für Güterkauf 1235 Gulden 50 kr. (697 Gulden 30 kr. für „Balzner Güter unter dem Steig“; ebenda 538 Gulden 22 kr. für Fläscher Güter); Unterhaltungskosten der voriges Jahr erstellten Straße 176 Gulden 23 kr. Für „Salarj etc.“ sind gar nur 6 Gulden 42 kr. verzeichnet.<sup>34)</sup>

Eine weitere, auf dem Bundestag zu Davos eingegebene Rechnung fordert 3107 Gulden. Im Jahr 1786 gab Tscharnet die letzte Relation und Rechnung für den Straßenbau in der Herrschaft ein: 384 Gulden 59 kr.

Noch war die Strecke Landquart—Chur nicht gebaut.<sup>35)</sup> Erst am 5. März 1787 meldet das Protokoll die Vollendung der Straße.

<sup>34)</sup> Die „Besetze“ in den „Vorstädten“ Maienfelds stellten offenbar die Bewohner an der Straße her und ließen sich's aus der Landeskasse zahlen. „In Ansehung des Stucks in denen Vorstädten wird ebenfalls dem Hr. Delegierten überlassen von Gulden 3 bis auf ein Kronentaler sich mit denen betreffenden Anstößern vor jedes Klafter währschafter Besetze herzustellen einzuverstehn, also zwar, daß diese Anstößer von dem Schorrechte abstehen, hingegen aber auch wann sie die Straß oder Besetze widersteht das erstemal währschaft hergestellt, auch von der Unterhaltung losgesprochen werden.

<sup>35)</sup> Sprecher irrt (Bd. II, pag. 194).

Schon über die Unterhaltungspflicht an der alten Straße hatten die 4 Dörfer<sup>36)</sup> und der Fürstbischof von Chur miteinander lange gestritten. Noch viel weniger wollten sie die neue Straße auf ihre Rechnung nehmen. Die Gemeinden hätten so große Summen auch nicht aufgebracht. Trimmis z. B. hatte im Jahre 1786 verlangt, daß man es wegen der „Neuen Landstraß in der Auh“ zu keiner Wahrung künftighin anhalte und ihm die für den Straßenbau abgetretenen Güter und Allmeingebiete entschädige.<sup>37)</sup> Die Gemeinde Zizers mußte, laut Mehren von 1787,<sup>38)</sup> sogar begünstigt werden, „insoweit es ohne Nachteil löbl. Gem. Landen geschehen kann, den verhältnismäßigen Beitrag der 1400 Gulden mit Materialien zu führen, abzutragen“. Im Jahre 1788 kam sodann zwischen Gemeinen Landen und Zizers ein Abkommnis zustande, wonach dieses unentgeltlich die Güter zwischen Zollbrücke und Ziegelhütte überließ. Danach sollten ihm die 1400 Gulden Straßenschuld erlassen sein.<sup>39)</sup> Und der Bischof? Auch er zeigte sich nicht sehr freigebig. Wohl wurde in den Unterhandlungen zwischen ihm und den Delegierten Gem. Lande das alte, feierliche Zeremoniell bewahrt.<sup>40)</sup> Es scheint aber ordentlich gefeilscht worden zu sein. Im Jahre 1785 erklärte sich der Bischof endlich dazu bereit, 8000 Gulden beizusteuern. „Worüber decretando Ihro Weisheiten die Hr Häupter ersucht worden, auf Gulden 10000 zu bestehen und das möglichste zu tun, Ihro Hochfürstliche Gnaden hierzu zu vermögen.“ Zu gutem Ende erklärte der Bischof, 9000 Gulden zahlen zu wollen und zwar so, daß 3000 Gulden sofort entrichtet würden und 2000 Gulden jedes Jahr bis zur völligen Abzahlung. Dann sollte aber der Staat Bau und Unterhalt der Straße übernehmen. Auf den Anteil an dem zu erhebenden Weggeld verzichtete der Bischof, wollte aber auch seine Leute von der Entrichtung des Weggeldes befreit wissen. Die

<sup>36)</sup> Sprecher II.

<sup>37)</sup> K A. Akten 1786.

<sup>38)</sup> L P. 1787.

<sup>39)</sup> Reg. des Kreisarchivs Zizers. Original im Kreisarchiv Zizers.

<sup>40)</sup> L P. 1781.

Pflicht jedoch, Landquart-Brücke und -Wuhr wie bisher zu erhalten, blieb ihm; dafür wurde ihm der bisherige Zollbezug gesichert. Das war das Uebereinkommen vom 5./16. Juli 1785.<sup>41)</sup>

Das Bauunternehmen wurde in gleicher Weise an die Hand genommen wie in der Herrschaft. Nach den üblichen Berichten und Kostenvoranschlägen von Straßendeputierten betraute der Bundestag Bat. v. Salis mit den Arbeiten. Er hatte für Baumeister und Arbeiter zu sorgen. Die Löhne für die Arbeiter setzte der Bundestag von 1786 in der Instruktion für Salis folgendermaßen fest: „Vom 1. April bis 1. Oktober 34 kr. die besten, 24 bis 32 kr. die minder guten, vom 1. Oktober an aber 2 bis 4 kr. jedem weniger.“ Die Taxe für Führen bestimmte: „1) Mit einem guten Paar Ochsen oder Pferd 24 Batzen. 2) Mit minder guten 18—22 Batzen.“

Natürlich hatte auch Salis jährlich auf dem Bundestag Bericht und Rechnung vorzulegen, die eine besondere Delegation prüfte. Die Rechnung für 1785 sieht so aus:

1) Bezahlte Güter an der Landstraß . . .	fl. 2 753.52 kr.
2) Lerchen, Sagerlohn, Zaunstecken . . .	„ 303.46 „
3) Kalk und Fuhrlohn . . . . .	„ 221.15 „
4) Kären, Pickel und Schaufeln . . . . .	„ 474.57 „
5) Extra Ausgaben . . . . .	„ 211.45 „
6) Persönliche Tag von Deleg. . . . .	„ 626.24 „
7) Meßer (Mäßer!) . . . . .	„ 4 789.30 „
8) Taglohn, Führen . . . . .	„ 11 483.48 „
9) Landschr. Ladner Taglohn . . . . .	„ 4 164.29 „
	<u>fl. 25 099.46 kr.</u>

Alle diese, hier numerierten, Posten folgen dann ein zweites Mal in großer Ausführlichkeit einzeln. Für das Jahr 1786 betragen die Gesamtkosten 37 849 Gulden.<sup>42)</sup> Die Auslagen für die ganze Straßenstrecke Katharinenbrunnen—Chur gibt schon Sprecher an: 111 896 Gulden B. W. Diese Zahlen flößen vor der erwachenden Werkkraft Alt Fry Rätias Respekt ein. Daß die Straße vorzüglich ausgeführt war, soll

<sup>41)</sup> L P. 1785.

<sup>42)</sup> L P. 1787. Sprecher I.

ebenfalls erwähnt werden. Erwähnt seien vor allem noch einmal die Erbauer Tscharner und Salis, Männer mit Tatkraft und Ziel, die aller Eigensucht enger Alltagsmenschen zum Trotz unentwegt am großen Werk fortgearbeitet hatten.

Es ist klar, daß eine so bedeutende Straßenstrecke erhebliche Unterhaltskosten bereitete. Die Quelle, aus der diese geschöpft wurden, mag hier, einem spätern Kapitel vorgreifend, genannt werden. Sie besteht aus Zoll und Weggeld. Der Zoll, Steigerzoll, scheint auf der „Steigerschanz“ in einer verschlossenen Kasse niedergelegt worden zu sein, die jährlich an Fronfasten vom Straßeninspektor, seit 1784 Enderlin von Monswick, entleert wurde. Das Weggeld nahmen auf der Steig die „Schantzwächter“ ein, die es dann alle 14 Tage dem Straßeninspektor übergaben. Auf den zwei andern Einzugsstationen des Weggelds, Zizers und Masans,<sup>43)</sup> amtierten selbständige Weggeldeinzieher unter dem Straßeninspektorat Salis.

Welches waren die Einnahmen aus Zoll und Weggeld, und wie verhielten sie sich zu den Straßenunterhaltskosten? Das zeigen am besten die Straßenrechnungen der Inspektoren, die nun Beamte Gem. Bünde waren und als solche ein jährliches Gehalt von 50 Gulden bezogen.

Erwähnt muß jedoch vorher werden, daß sich die neue Straße auch eines neuen Weggelds erfreute,<sup>44)</sup> wie ich es hier vorweise.<sup>45)</sup>

Und nun ein Beispiel! Die Rechnung, die Salis im Jahre 1789 der Straßendelegation zur Prüfung einreicht, verzeichnet:

Zoll der Herrschaft Maienfeld . . . . .	fl. 623.56 kr.
Weggeld . . . . .	„ 727.14 „
	<hr/>
	fl. 1351.— kr.

<sup>43)</sup> Der Schlagbaum war bei der „Sonne“ errichtet.

<sup>44)</sup> Es bedurfte freilich vieler Korrespondenzen und Konferenzen, bis die neue Weggeldtarifa „approbiert“ wurde. Namentlich die „Balzner“ weigerten sich, das Weggeld zu entrichten. L P. 1781—1788 und Akten K A.

<sup>45)</sup> Siehe Tabelle pag. 38; dieser Weggeldtarif befindet sich unter den G L S. K Bl. 1789.

## Weggelds-Tariffe des Freystaats Löbl. Gemeiner drey Bünden.

Von St. Katharinen Brunnen bis Mayenfeld und von Mayenfeld bis St. Katharinen Brunnen	von jeder futschen u. Ghatsen, Pferd hin u. her, Blindner und Fremde, innert 24 Stund	Reith, Litteron u. Saugen, Pferd hin u. her, innert 24 Stund, Fremde und Heilmische	Jedes Zugpferd u. Zugoßs. Blindner und Fremde, am gleichen Tag, hin und her	Jedes Saumpferd m. Wein am gleichen Tag hin und her Fremde	Blind.	Für einfach passierendes Treibvieh Ochsen, Kälber, Rinder, Kühe	Blind.	Schaf und Gais und Schwein Fremde	Blind.	Karren- zieher
Von der Schanz bis St. Katharinen Brunnen Von St. Katharinen Brunnen bis zur Schanz	4 bl	1 bl	1 bl	1 bl	ein halber bl	1 bl	ein halber bl	ein halber bl		ein halber bl
Von der Steig bis Mayenfeld und von Mayenfeld bis zur Schanz	4 bl	1 bl	1 bl	1 bl	ein halber bl	1 bl	ein halber bl	ein halber bl		ein halber bl
Von Mayenfeld bis zur Obern Bruck und von der Obern Bruck bis Mayenfeld	6 bl	2 bl	2 bl	2 bl	1 bl	2 bl	1 bl	ein halber bl		1 bl
Von der Obern Zoll-Bruck bis Chur und von Chur bis zur Obern Zoll-Bruck	12 bl	6 bl	6 bl	6 bl	3 bl	6 bl	1 und ein halber bl	3 bl	1 bl	3 bl

Ausgabe für Straße, Steigschanz, Salär für die Wächter . . . . .	„ 1055.23 „
Saldo Gem. Lande . . . . .	fl. 299.47 kr.
Weggeldeinnahme vom 7. Juli 1787 bis 1. De- zember 1787 auf der Station Zizers . . . . .	„ 287.28 „
Masans, 7. Juli bis 1. Dezember 1787 . . . . .	„ 193.26 „
	<u>fl. 480.54 kr.</u>
Zizers 1. Dezember 1787 bis 1. Juli 1788 . . . . .	„ 276.50 „
Masans 1. Dezember 1787 bis 1. Juli 1788 . . . . .	„ 308.29 „
	<u>fl. 585.19 kr.</u>
Salär der Weggeldeinzieher . . . . .	„ 105.10 „
	<u>fl. 480.09 kr.</u>
1/3 entrichtet = 160.03.	
Noch zu gut: fl. 320.06,	
1. Juli 1788 bis 1. März 1789, Zizers . . . . .	„ 340.30 „
1. Juli 1788 bis 1. März 1789, Masans . . . . .	„ 185.52 „
	<u>fl. 526.22 kr.</u>

Entrichtet  $\frac{1}{3}$  = 175.27 $\frac{1}{3}$ .

bis 1. März 1789 an Weggeld: summa 1155 fl. 54 $\frac{2}{3}$  kr.

Für Reparatur der Chaussee hatte Salis im Jahre 1788 1187 Gulden 27 Kreuzer ausgegeben. „Blieben ihm also Löbl. Gem. Lande schuldig 35 Gulden 33 Kreuzer.“

Nachfolger von Salis war Dalp. Er scheint ein besonderes „Straßenbuch“<sup>46)</sup> geführt zu haben. Leider konnte ich es nirgends auftreiben. Doch lasse ich aus seinen Rechnungen, die ebenfalls in den Landesprotokollen niedergelegt sind, (1789 u. f.) einige zusammenfassende Angaben folgen.

Von 1789 bis 1794 ging zu Zizers an Weggeld ein: 2715 Gulden 5 Kreuzer. In Masans betragen die Einnahmen 5385 Gulden 5 Kreuzer.

Die Gesamtausgaben Dalps in den Jahren 1789 bis 1794 betragen 18923 Gulden 57 Kreuzer. Davon deckte man 12890 Gulden 24 Kreuzer aus der Landeskasse, das übrige durch Weggelder und Beiträge der Gemeinden. War also das Straßenwesen nicht ein bedeutender Verwaltungs- und Rechnungszweig Gem. Lande geworden?

<sup>46)</sup> In den Protokollen mehrfach erwähnt.

Ein „Rechnungsbuch für Löbl. Gem. Lande“<sup>47)</sup> verzeichnet aber noch weitere Ausgaben. Von 1786 bis 1793 erhalten die sechs Porten der untern Straße jährlich 2000 Gulden für den Straßenbau. Die gleiche Summe wird jährlich ebenfalls bis 1793 an die vier Porten der obern Straße ausbezahlt. Auch wurde ein Dekret vom Jahre 1786 verwirklicht. Danach sollten „mit dem Anfang des Jahres 1788 danethin alljährlich (solang es Lobl. Superiorität gefällig sein wird:) auf Jeden Löbl. Bund 1500 Gulden zur Herstellung Ihrer Landstraßen ausgeteilt werden“. In der Tat verzeichnet das genannte Rechnungsbuch diese Ausgaben.<sup>48)</sup> Was aber wichtiger ist, diese 1500 Gulden sollten von Straßendelegierten verwendet werden. Die „Straßeninspectores“ aber hatten dafür „Löbl. Superiorität“ Rechnung abzulegen. Damit war das Straßenwesen ein Zweig staatlicher Verwaltung geworden.

### c) Ausgaben für Justiz- und Polizeiwesen.

#### 1. Ausgaben für den Scharfrichter.

Im mittelalterlichen Chur hatte der bischöfliche Vogt das Recht, den Nachrichter zu bestellen. Ein halbhundertjähriger Kampf löste die Stadt von der bischöflichen Macht und brachte ihr das Vogteirecht. Damit wurden auch Blutbann und Blutrichter ihre Sache.<sup>49)</sup>

Wie sich dann die Bünde näherten und verbanden, wurde der Churer Nachrichter zum Nachrichter aller III Bünde. Das ist sehr einleuchtend, wenn man sich erinnert, wie der Scharfrichter gelegentlich an Nachbarschaften, die keinen eigenen Blutrichter hatten, sozusagen ausgeliehen wurde, wobei es dann nicht selten Streit absetzte.<sup>50)</sup> Den Stadtnachrichter zum

<sup>47)</sup> Rechnungsbuch Nr. 35, K A.

<sup>48)</sup> Rechnungsbuch Nr. 35, K A.

<sup>49)</sup> P. C. Planta: Verfassungsgeschichte der Stadt Chur im Mittelalter, pag. 22 u. f.

<sup>50)</sup> So schreibt am 24. Januar 1581 der Bundestag an den Landvogt von Sargans, er möge Meister Jakob Schuler (dem damaligen Scharfrichter) seinen Schaden (am Richtschwert etc.) decken, sonst wende sich dieser an die Eidg. Orte. K A. Akten.

Landesnachrichter zu machen, war das bequemste, um Verlegenheiten oder Streitigkeiten vorzubeugen. Und es war das billigste. Sicher ist, daß schon im 16. Jahrhundert alle drei Bünde Taxordnungen und Bestimmungen für den Scharfrichter, Nachrichter oder Blutrichter erlassen, daß sie sein Salär bestimmen und bezahlen.

So notiert der Stadtseckelmeister 1561 unter den Ausgaben für gemeine III Bünde eine Summe von 94 pfd. 13 B. für den Scharfrichter.<sup>51)</sup> Der Abschied der III Bünde zum St. Pauli-Markt 1570 spricht ihm 4 q Salz und 4 Klafter Holz für ein Jahr zu.<sup>52)</sup> Eine ausführlichere Scharfrichtertaxe stellt der Bundestag am 27. August 1579 auf.<sup>53)</sup> Für jeden Tag, da der Scharfrichter „innerhalb dem Berg“ zu richten hat, erhält er 1 Krone, sein Gehilfe 1 Gulden. Wenn er „uff dem Berg es seig hier dissenthalb oder innerhalb dem Berg verschnyt oder sonst durch das zuwendig ungwitter“ übernachten müßte, soll ihm die Besoldung nichtsdestoweniger für jeden Tag bezahlt, „und spyß und trankh wie einem andern Christen mentsch“ gegeben werden. Für Hinrichtung durch das Schwert erhält er 4 Gulden, ebenso für Hinrichtung durch Strick und Strang. Auch in den Abrechnungen der Stadt Chur über deren Guthaben an den III Bünden begegnen wir 1583 einem Posten für Löhnung des Scharfrichters. Es kann also keine Frage sein, daß schon im 16. Jahrhundert die III Bünde den Scharfrichter bezahlten.

Die Stadt Chur gab dem Nachrichter die Wohnung, das sogenannte Nachrichterhaus.<sup>54)</sup> Rodel F 14 Ao. 1577 verzeichnet unter den Ausgaben der Stadt für das Jahr 1577 Reparaturen am Nachrichterhaus.<sup>55)</sup> Das Nachrichterhaus stand in dem noch heute bekannten Scharfrichtergäßchen,<sup>56)</sup> das sich vom „Unterthor“ eng und düster nach dem Postplatz hinaufzieht.

<sup>51)</sup> Rodel F<sup>14</sup> St A.

<sup>52)</sup> D B. K A.; dazu kommt aber noch ein „wuchenlohn“.

<sup>53)</sup> K A. Akten 1579.

<sup>54)</sup> Doch zahlt dafür der Staat einen kleinen Zins.

<sup>55)</sup> St A.

<sup>56)</sup> Heute: Untertorer Gasse.

Die Verhältnisse des Scharfrichters waren bis in das 19. Jahrhundert hinein die gleichen. Doch bezog er im 18. Jahrhundert ein Wartgeld von 130 Gulden. Für Holz und Hauszins zahlten die Bünde im Jahre 1771 39 Gulden. Auch entschädigten sie ihm den roten Blutrictermantel, den der Scharfrichter bei Richthandlungen umhüllte.<sup>57)</sup>

Die Entschädigung für Richt- und Foltertätigkeit war aufs genaueste bestimmt und berechnet. Berechnung bis zur letzten Galgensprosse, wie Bismarck sagen würde. So setzte das Jahr 1716 die Vergütung beim Foltern fest. „Ist erkannt, daß der Scharfrichter vor eine Person torturieren mehr nicht als 6 Gulden haben solle, und wann er selbige schon 3 oder 4 mal foltern werde, so solle alles mit denen Gulden 6 bezahlt sein.“

Der Nachrichten scheidet dann doch nach und nach mehr auf die Rechnung gesetzt zu haben. Namentlich eine Exekution in Maienfeld vom Jahre 1722 kam wohl etwas teuer zu stehen, und so beschloß denn damals der große Kongreß, „daß der Verdiensten (des Scharfrichters) halber eine ordentliche Tarifa aufgesetzt werden solle.“ Ob es erst im Jahre 1741 geschah, aus welcher Zeit ein „Henkerbrief“, datiert, den Dr. Fritz v. Jecklin bekannt gemacht hat,<sup>58)</sup> ist mir nicht ganz klar. Es tut auch nicht viel zur Sache, handelte es sich doch lediglich um eine Erneuerung und Erweiterung des Tarifs aus dem 16. Jahrhundert.<sup>59)</sup>

Die Tarifposten mußte natürlich das Gericht aufbringen, welches den Scharfrichter bestellt hatte. Dagegen wurde die Bestrafung der „Ziginer“ durch den Nachrichten aus der Landeskasse bezahlt.<sup>60)</sup>

Der Scharfrichter Gemeiner Lande hatte auch im Veltlin Arbeit. Im Jahre 1584 fordert der Bundestag die Veltliner

---

<sup>57)</sup> 1751 zahlte der Kassier für „des Nachrichters Mantel“ 19 fl. 6 kr. Kassabuch 1751.

<sup>58)</sup> Anzeiger für Schweizergeschichte, 6. Bd., Jhrg. 1890/93, pag. 264.

<sup>59)</sup> Vgl. die beiden Tarife.

<sup>60)</sup> Dekret von 1718. D B B. pag. 124.

auf, der Stadt Chur die schuldigen 920 Gulden zu bezahlen, meist aufgelaufene Kosten für den Scharfrichter.<sup>61)</sup> Freilich scheinen die Veltliner nach Möglichkeit näherwohnende Blutrichter berufen zu haben. Der Churer Scharfrichter mochte recht teuer zu stehen kommen. Allein da schritt das Gesetz ein. So verlangt ein Dekret vom Jahre 1761, daß kein anderer als der Scharfrichter Gemeiner Lande gebraucht werden dürfe.<sup>62)</sup>

Besonders ungern gewährte man dem finstern Gast ein Nachtlager. Auch da mußten verschiedentlich Verordnungen erlassen werden. Schon im Jahre 1578 wurde von den Amtsleuten verlangt, daß sie dem Nachrichter Herberge verschaffen, wenn er nicht „Herberge und Unterschlauf“ finden könne.<sup>63)</sup> Ein Dekret vom Jahre 1712 geht noch weiter. Die Wirte sollen bei Buße von 200 Kronen das Los werfen, wenn den Blutrichter beherbergen müsse.<sup>64)</sup>

Es muß jedoch erwähnt werden, daß der Scharfrichter im Veltlin nicht gar häufig zu tun hatte. Einmal, weil er ein kostspieliger Geselle war. Sodann ließen sich die Amtleute gerne mit Geld abfinden.

Immerhin hatte er einen gut bezahlten Posten, um so mehr, da er neben seinem Blutberuf als gesuchter „Viehdoctor und Wasenmeister“ Verdienst fand. Das Volk freilich stand ihm in abergläubischer Scheu und in Grauen fern, wiewohl es Folter und Hinrichtung keineswegs verwarf.<sup>65)</sup>

Heben wir zum Schlusse die Leistungen Gem. Lande an dieser Justizperson hervor, so finden wir:

1. Die III Bünde setzen den Scharfrichter ein. Sie beaufsichtigen sein Handwerk und setzen die Richttaxen fest.
2. Sie zahlen dem Blutrichter ein Salär (Wartgeld).

---

<sup>61)</sup> K A. Akten.

<sup>62)</sup> D B D. K A. pag. 346.

<sup>63)</sup> D B D. K A. pag. 12.

<sup>64)</sup> D B D. K A. pag. 190.

<sup>65)</sup> Noch im Jahre 1828 kommt in Tamins ein Fall vor, wo die Folter (Daumenschrauben) angewendet wurde. K A. Akten.

3. Sie vergüten ihm die Richtfunktionen an Landesfremden (z. B. an Zigeunern).

## 2. Ausgaben für das Tribunalgericht und Harschirencorps.

Wenn sich schon die Auslagen Gemeiner Lande für das Justizwesen auf die Kosten der Haltung eines Scharfrichters beschränkten, indem die Gerichte und Hochgerichte die Justizhochheit besaßen, so kann natürlich auch nicht von bedeutenden Ausgaben für das Polizeiwesen die Rede sein. Auch die polizeilichen Rechte lagen bei den Gerichten und Hochgerichten.

Auslagen hatte der Staat Alt Fry Rätia wohl nur für die Fremdenpolizei. Diese Auslagen aber waren schwankend und traten nur periodisch auf, sodaß es sich hier nur darum handeln kann, sie zu erwähnen, nicht, darüber breit zu werden.<sup>66)</sup>

Im 18. Jahrhundert wurde Bünden von Zeit zu Zeit von fremden Bettlern, Kesselflickern, Korbflechtern und Abenteurern aller Art, nicht selten durch freundnachbarliche Gesinnung zugeschoben, überschwemmt. Die Gemeinden, Gerichte und Hochgerichte trafen keine Anstalten zur Sicherheit, bis sie der Bundestag durch Dekrete aufschreckte. Immer und immer wieder war aber die alte Unordnung und Unsicherheit, und es blieb nichts anderes übrig als das Eingreifen gemeiner Lande. Endlich im Jahre 1759 stellten sie ein sogenanntes Kriminal-Tribunal auf. Alle Gemeinden mußten die Landstreicher diesem Gericht einsenden, denen dann auf Landeskosten der Prozeß gemacht wurde.

Das Gericht bestand aus drei Mitgliedern (aus jedem Bund ein Mitglied), die täglich 2 Gulden erhielten; ebensoviel empfing der Aktuar.<sup>67)</sup>

Schon 1761 ging aber dies Gericht ein und wurde erst 1783 wieder ins Leben gerufen, von welcher Zeit an es spar-

<sup>66)</sup> Eines der vielen Projekte für die altbündnerische Fremdenpolizei habe ich im „Engadin Expreß“ bekannt gemacht. Vgl.: „Zur Fremdenpolizei in Alt Fry Rätia“, „Engadin Expreß“, Jahrgang 1914, Nr. 25.

<sup>67)</sup> Vgl. Sprecher II.

sam weiterserbelte. Laut einer „Verbesserung des Tribunals“ vom Jahre 1789 konnten Präsident und Aktuar allein die Prozesse führen. Sie erhielten dann täglich je 2 Gulden. War das Gericht vollzählig, dann zahlte man jedem 3 Gulden.<sup>68)</sup> Wie lange das Gericht weiterlebte, ist mir infolge Fülle und Mangels des Materials dieser Jahre festzusetzen nicht möglich gewesen.<sup>69)</sup>

Etwas früher als Sprecher angibt, begannen die Harschiere ihre „Generaljagden“. Das Projekt „über Abschaffung des Bettel und Diebengesindels, wie auch der Contrabandieri im Veltlin und Bärenführer“ wurde 1765 angenommen. Im Jahre 1767 beginnen dann vier Männer ihre Arbeit, indessen das neue Projekt gedruckt werden soll. Dieses trat dann 1768 in Kraft. Jetzt hatten sechs Harschiere die Aufgabe, alles Gesindel aufzuspüren und über die Landesgrenzen zu jagen. Jeder Harschier erhielt täglich 36 Kreuzer.<sup>70)</sup>

Dieses Landjägerkorps ging jedoch bald ein, taucht in den 80er Jahren wieder auf, geht 1781 wieder ein, um 1783 um zwei Mann verstärkt wieder aufzutauchen. Von einem ständigen Korps kann aber nicht einmal innerhalb der wenigen Jahre des Bestandes die Rede sein. Wenn die Kosten allzu stark stiegen, so hieß man die Harschiere ihre Tätigkeit einstellen. Das war Recht und Pflicht der Bundeshäupter.<sup>71)</sup>

Sprecher gibt für das Jahr 1781 die Auslagen für das Harschierenkorps mit 1600 Gulden an, eine recht hohe Summe.<sup>72)</sup> Bedenkt man, daß Alt Fry Rätia im 18. Jahr-

<sup>68)</sup> L P. 1789. Sprecher geht bei 1787 das Quellenmaterial aus. Bd. II, pag. 351.

<sup>69)</sup> Einerseits umfassen die Landesprotokolle dieser Jahre z. T. 1100 Seiten. Register dazu fehlen, so daß die Arbeit sehr erschwert wird. Andererseits fehlten mir jegliche Akten dieses Tribunals.

<sup>70)</sup> Sprecher II, pag. 350, gibt 48 Kr. an. Ich stütze meine Angabe auf die Landesrechnung von 1769: „Harschir Luzi Schmid per 42 Tag à 36 kr.“. Z<sup>45</sup> Bd. 4.

<sup>71)</sup> Nach der genannten Rechnung „den Harschiren vom 2. April bis 10. Aug. Harschir Camenisch bis 28. Juli 16 fl. 48 kr.“ etc. Sodann ausdrücklich bestimmt L P. 1780.

<sup>72)</sup> Es ist mir allerdings nicht klar, woher Sprecher diese Summe nimmt.

hundert eine Flut von Auslagen drohte, so begreift man, daß es das Landjägerkorps so bald wie möglich eingehen ließ.

#### d) Auslagen für Sanitätswesen.

Die Ausgaben Bündens für das Sanitätswesen waren unbedeutend. Begreiflich! Was damals geschah, war: Korrespondieren mit den Sanitätsbehörden der Schweiz, Deutschlands, Oestreichs und Italiens, Aufstellen von Reglementen, Organisation von Wachen an den Pässen, Räuchern von Briefen und Paketen auf den Paßstationen usf. Während des 18. Jahrhunderts drohten die Seuchen, die namentlich in der Levante<sup>73)</sup> umgingen, auch über die Grenzen in unser Land zu schleichen. Da und dort in bündnerischen Dörfern traten „Pestilenzische Seuchen“ auf, die jedoch größeren Schrecken als Schaden anrichteten. Immerhin führten diese Umstände und die daraus erwachsenden Hantierungen allmählich zur Aufstellung einer Sanitätsbehörde, und jetzt kann erst von Auslagen des Staates für Sanitätswesen gesprochen werden. Auf die Geschichte des Sanitätsrates und dessen Finanzierung muß hier also hingewiesen werden. Weitläufig über Ausgaben für Korrespondenzen etc. sich verbreiten, hieße im Detail ertrinken.

Als Geburtsjahr für den Sanitätsrat wird das Jahr 1755 angegeben.<sup>74)</sup> Damals wurde ein allgemein verbindliches Sanitätsreglement in Kraft erklärt, das mit einem eigenen Siegel des Sanitätsrates versehen war. Die Anfänge liegen aber beträchtlich weiter zurück. Als erstes Protokoll des Sanitätsrates kenne ich freilich erst das vom Jahre 1756.<sup>75)</sup> Allein gedruckten Sanitätsverordnungen begegnen wir schon 1751 und Verordnungen überhaupt, welche die Tätigkeit von Sanitätswachen und Sanitätsdeputierten regeln, sowie deren Bezahlung feststellen, werden noch weit früher aufgestellt. Im Jahre 1713 z. B. werden zu Chur außer den Häuptionern der III Bünde Sanitätsdeputierte genannt, deren Arbeit wohl darin

<sup>73)</sup> Siehe Sprecher II, pag. 565.

<sup>74)</sup> Sprecher II, pag. 565; Fr. Jecklin, Die Entwicklung des Bündner Wappens.

<sup>75)</sup> K A.

bestand, Aufsicht zu führen, daß bei auftretenden Seuchen außer und an den Grenzen alle Personen und Güter aus verseuchten Gegenden „verbandisiert“ würden. Und gerade in diesem Jahr erfahren wir, daß schon im 17. Jahrhundert Sanitätsdeputierte gewählt wurden, indem nämlich die Sanitätsdeputierten von 1679/80 bestätigt werden.<sup>76)</sup>

Der Beschluß, ein eigenes Siegel für den Sanitätsrat aufzustellen, ist mir zum erstenmal im Jahre 1735 begegnet.<sup>77)</sup> Dieses neue Siegel „mit Gm III Bündten Wappen versehen“, sollte auf alle „erforderlichen“ Briefe und Boleta angebracht werden.

Ueber bestimmte Ausgaben für Sanitätspersonal läßt sich folgendes zusammenstellen: Im Jahre 1716 wird den Sanitätsdeputierten 12 Taler geschöpft. Anno 1740 im Februar „wie 1710, vom Jenner Congreß bis Jezo als per ein Jahr“ erhalten die drei Deputierten und der Aktuar je 50 Filippi à 2 Gulden 24 kr., „da vor deme jedem 1 Filip in specie geschöpft worden.“<sup>78)</sup> Im Jahre 1771 wird ein Salär von 6 Gulden für den Sanitätsrat angesetzt.<sup>79)</sup> Von einem bestimmten Salär kann also nicht gesprochen werden, was sehr begreiflich ist, indem der Sanitätsrat nur bei Ausbruch von Krankheiten zusammenkam. Je nach der Zeit, da er in Anspruch genommen wurde, fiel die Besoldung aus und — je nach dem Kassenbarometerstand.

Unbedeutend waren in der Regel auch die Kosten für Sanitätswachen. Auf der Luzisteig z. B. war die Wache, die wir unter Militärwesen inspizierten, verpflichtet, die sanitarisch notwendigen Maßregeln vorzunehmen, vor allem, die „Ziginer“ zurückzutreiben. Im Jahre 1714 erhielt der dortige Major (!) 20 Kreuzer pro Tag; ebenfalls 20 Kreuzer erhielten die Wächter zusammen, wenn ich die Fassung dieses Dekrets recht verstehe.<sup>80)</sup> Der Mann an der Tardisbrücke empfing im

<sup>76)</sup> Jecklin, Mat. I, Nr. 2141.

<sup>77)</sup> D B Misc. K A.

<sup>78)</sup> D B Misc. K A.

<sup>79)</sup> Jecklin, Mat. I, Nr. 2467.

<sup>80)</sup> D B. Misc. K A.

genannten Jahr „über die 17 kr., so er als Wacht genießt noch 3 kr. in ca. 5 Monat“. <sup>81)</sup>

Wie dies Geld eingebracht wurde, was einem spätem Kapitel hier der Einfachheit halber vorausgenommen wird, zeigt ein Beschluß vom 15. Juli 1715. Von jedem Stück Ware, das aus Deutschland kommt, sollen 6 Kreuzer, von jedem, das aus Italien kommt, 4 Kreuzer erhoben werden. <sup>82)</sup>

Sprecher <sup>83)</sup> gibt als Auslagen für Sanitätswesen im Jahre 1774 81 Gulden an. Das ist ziemlich viel. Die Ausgaben um die Mitte des Jahrhunderts sind beträchtlich geringer, wie ein paar Posten abschließend zeigen sollen. <sup>84)</sup>

1751:	52 Gulden	26 kr.
1752:	29 „	16 „
1753:	24 „	54 „
1754:	32 „	6 „ <sup>85)</sup>

#### e) Ausgaben für Unterstützungswesen.

Der moderne Staat gibt recht bedeutende Summen für das Unterstützungswesen aus. Dem alten Staat traut man in dieser Hinsicht oft weniger zu. Mit Unrecht! Wenigstens die Ausgaben Alt Fry Rätias für Unterstützungswesen waren bedeutender als bisher angenommen wurde.

Was Private und Gemeinden in diesem Liebeswerk taten, führt Sprecher an. <sup>86)</sup> Das liegt auch außerhalb meines Themas. Hier soll verzeichnet werden, daß sich Gem. III Bünde als Staat die Sache auch etwas kosten ließen.

Eine kleinere Summe wurde regelmäßig auf dem Bundestag unter die herandrängenden Armen verteilt. Schon im 16. Jahrhundert. Im 18. Jahrhundert waren es gewöhnlich 20 Gulden. Sodann erhielt jeder Bund 30 Gulden für seine

<sup>81)</sup> D B. Misc. K A.

<sup>82)</sup> D B Misc. K A.

<sup>83)</sup> Sprecher II, 567.

<sup>84)</sup> Aus dem Kassenbuch 1751 zusammengerechnet. Dieses Kassenbuch ist nicht numeriert. Leicht kenntlich am grünen Kartonschlag.

<sup>85)</sup> Diese Ausgabeposten sind insofern nicht ganz genau, als sie Ausgaben von Schreiben enthalten, die mannigfaltigen Inhalts waren.

<sup>86)</sup> Sprecher II, pag. 545.

Armen, sodaß sich also die Gesamtauslagen des Bundstages für Armenunterstützung auf 110 Gulden beliefen. Diese Summen finden wir im Kassabuch Gemeiner III Bünde für die Jahre 1751, 1752, 1753, 1754 und 1755; wir treffen sie in den Landesrechnungen des 18. Jahrhunderts. Diese Ausgabe war im 18. Jahrhundert nicht nur „herkömmlich“; sie war gesetzlich. „Das Herkommen wird allemal zum Gesetz, sobald sich der öffentliche Zustand lange nicht verändert“, sagt Ranke.<sup>87)</sup> In der Tat bestimmt ein Dekret vom Jahre 1730,<sup>88)</sup> es seien am Bundstag 20 Gulden den „Hausarmen“ und 30 Gulden den Armen jedes Bundes auszuteilen.

Recht bedeutend waren die Summen, die der bündnerische Staat zur Deckung von Feuer- und Wasserschaden aufbrachte. Man hat sie bisher meines Wissens nicht erwähnt, weil sie da verzeichnet sind, wo man sie nicht suchte, im Annatenbuch;<sup>89)</sup> denn, um das gleich hier vorwegzunehmen: zu solchen Zwecken verwendete man die Annatengelder. Allerdings nicht ausschließlich war das der Fall! Auch aus den regulären Einnahmen, der Landeskasse im engern Sinne, wurden Steuern erhoben, wie man diese Unterstützungsgelder nannte. Sie konnten nur durch den Bundestag festgesetzt werden.<sup>90)</sup> Im Jahre 1749 hieß es, „das nämlich künftighin aus dem Arario publico Steuern an barem Geld zu begehren, jedermäniglich untersagt und abgeschlagen sein soll.“<sup>91)</sup>

Allein den Umfang des staatlichen Unterstützungswesens lernt man nur aus dem Annatenbuch annähernd kennen.<sup>92)</sup> Folgendes Ausschnittchen meldet:<sup>93)</sup>

„Fortsetzung wie gegenstehende Anweisungen succeßive abgeführt und bezahlt wurden“<sup>94)</sup>

<sup>87)</sup> Ranke, Fürsten und Völker von Südeuropa I, pag. 226.

<sup>88)</sup> D B B. pag. 136.

<sup>89)</sup> Auf das Annatenbuch ist im II. Teil dieser Arbeit einzugehen.

<sup>90)</sup> 1719 D B B.

<sup>91)</sup> Erneuerung der Dekrete 1719 und 1740; D B B. 155.

<sup>92)</sup> Annatenbuch Nr. 27. K A.

<sup>93)</sup> A B. Nr. 27, pag. 65.

<sup>94)</sup> Die eine Seite bringt die Anweisungen, die andere die Auszahlung und zwar so, daß sich Anweisung und Auszahlung gegenüberstehen.

	Churer Valuta	Tiroler Valuta
1775 11. Sept. zahlt Praesidt. Peter v. Salis der Gemeinde <i>Katzis</i> . . . . .	fl. 319.41 kr.	fl. 217.58 kr.
1778, 27. April . . . . .	„ 120.19 „	„ 82.2 „
	<hr/> fl. 440.— kr.	<hr/> fl. 300.— kr.
<i>Seewis und Schiersch</i>		
1775, 16. August . . . . .	fl. 745.56 kr.	fl. 508.36 kr.
1778, 10. September . . . . .	„ 280.42 „	„ 191.24 „
	<hr/> fl. 1026.38 kr.	<hr/> fl. 700.— kr.
<i>Malans</i>		
1775, 11. September . . . . .	fl. 426.15 kr.	fl. 290.37½ kr.
1778, 4. April . . . . .	„ 160.25 „	„ 109.22½ „
	<hr/> fl. 586.40 kr.	<hr/> fl. 400.— kr.

Werfen wir noch einen Blick auf die Anweisungen des 18. Jahrhunderts.

„Verzeichnis derjenigen Hochgerichten, Gemeinden und Nachbarschaften, welche wegen erlittenen Feuer- und Wasserschäden auf die Annaten gemacht worden.“<sup>95)</sup>

„1771 laut Protokoll de A<sup>o</sup> 1771 pag<sup>a</sup> 479 und 480 stunden damals von dergleichen Anweisungen noch folgende aus wie folgt, als:

St. Jakobstal . . . . .	fl. 600.—
Davos . . . . .	„ 400.—
Schmitten . . . . .	„ 164.—
Küblis . . . . .	„ 50.—
Schiersch . . . . .	„ 200.—
Ruwis . . . . .	„ 200.—
Hohen Trins . . . . .	„ 200.—
Lungnetz . . . . .	„ 270.44
Santa Maria . . . . .	„ 165.16
Trimmis . . . . .	„ 150.—

Nach meiner Berechnung wurden von 1771 bis zum Jahre 1795 15 120 Gulden ausbezahlt. Nicht ausbezahlt wurden 3620 Gulden, Anweisungen aus den Jahren 1776 bis 1791.<sup>96)</sup>

<sup>95)</sup> A B. Nr. 27, pag. 64.

<sup>96)</sup> pag. 64—66.

Schon diese Zahlen drängen zum Schlusse, daß die Art der Auszahlung von Unterstützungsgeldern auch staatlich geregelt worden sei, derart, daß die Größe des Schadens bei Anweisung und Auszahlung der Steuer berücksichtigt wurde. Das ist tatsächlich der Fall. Im Jahre 1769 wurde folgendes Projekt durch Mehren angenommen:

1. Alle Steuern sollen von den Annaten genommen werden, nicht aus der Landeskasse.<sup>97)</sup>
2. Sollen jederzeit sowohl die Obrigkeiten als die Sollicitanten den Schaden eidlich angeben.
3. Sollen die Beschädigten dem Haupt ihres Bundestag den Schaden anzeigen und
4. sich darauf auf dem Bundestag anmelden. Nachher wird nichts mehr „assigniert“.
5. Sollen die Steuern auf nachfolgende Weise verteilt werden.

Brandbeschädigte.

„Anfangen von 6 Häusern und so viel Ställ,  
 bis inclusive 11 . . . . . Gulden 80  
 Von 12—17 . . . . . „ 160  
 und allezeit von 6 zu 6 Häusern und so viel Ställ Gulden 80  
 zugelegt, so findet sich das bis auf 95 Häuser und so viel  
 Ställ 2 Annaten oder 1200 Gulden zu steuern können.“

Wasserbeschädigte.

Von Gulden 20 000 bis inclusive 24 000 . . . Gulden 80  
 Von Gulden 25 000 bis inclusive 29 000 . . . „ 160  
 Und so weiter von 5000 zu 5000 Gulden Schaden, 80 Gulden Steuern. Bei 94 000 Gulden Schaden macht das zwei Annaten oder 1200 Gulden Steuer.<sup>98)</sup>

Interessant ist, daß Gemeine III Bünde seit 1781 die ökonomische oder landwirtschaftliche Gesellschaft durch einen jährlichen Beitrag von 8 Louisdor unterstützten,<sup>99)</sup> und daß

<sup>97)</sup> d. h. aus den regulären Einnahmen.  
<sup>98)</sup> L S. K Bl. u. L P. 1768, Mehren L P. 1769.  
<sup>99)</sup> Fritz Jecklin, Mat. I, Nr. 2504. Ueber die ökonomische Gesellschaft vgl. Sprecher II, 60, 61, 64, 471 und 408.

sie auch geneigt waren, die bündnerische Geschichtsschreibung zu ehren und durch Beitrag zu fördern, zeigt deutlich ein Beschluß vom Jahre 1780, der die Lemansche Uebersetzung von Sprechers Chronik betrifft. „Annoch wurde von dem Actuario Ihro Weisheiten und Gnaden ein Werk, Ihro Weisheiten denen Herren Häubteren und dem samtlichen Freystaat dediciert, Fortsetzung der Bündtner Geschichte betittelt, ehrerbietigst überreicht und hierwegen erkennt, auf Approbation der ehrsamten Räth und Gemeinden deß Nachdrucks halber dem Herrn Lehmann als Uebersetzer so lang er sich im Land aufhalten würde, das Privilegium exclusivum zu erteilen; und über dies jedoch ohne fernere Approbation annoch 15 Louisdor alß eine Honoranz aus Löbl. gemeine Landen Caßa zu geben.“<sup>100)</sup> Auch à Porta und Salis-Marschlins waren für ihre Werke Honorare bewilligt worden, und der Landtag von 1794 erhob zum Beschlusse, daß für „ganz demokratisch vaterländische Staatsschriften, für vorzüglich nützliche Abhandlungen über Landbau, Erziehung und andere gemeinnützige Gegenstände sollen Prämien gegeben werden.“<sup>101)</sup>

### f) Ausgaben für Postwesen.

Von Auslagen für das Postwesen kann man bis ins 19. Jahrhundert kaum sprechen. Es kann hier also einfach auf die einschlägige Literatur verwiesen werden.<sup>102)</sup> Immerhin möchte ich zu den bisherigen Darstellungen über das bündnerische Postwesen eine kleine Ergänzung aus den Rechnungen Gem. Lande bringen.

Lenggenhager schreibt:<sup>103)</sup> „In lockerer Form scheinen die Bünde immerhin eine gewisse Aufsicht über das Boten-

<sup>100)</sup> L P. 1780, pag. 261.

<sup>101)</sup> Kind, Rätia, pag. 47 und 48.

<sup>102)</sup> Rotach, Das Postwesen der Stadt St. Gallen von seinen Anfängen bis 1798. Orientiert allgemein sehr gut. Sprecher II, pag. 219 u. f. Jak. Lenggenhager, Beitrag zur Verkehrsgeschichte Graubündens. A. Rotach, Die Postverbindungen über die Bündnerpässe und den St. Gotthard vom 16. bis 18. Jhrhdt. Postjahrbuch der Schweiz, 1. Jahrg., 1912.

<sup>103)</sup> L. pag. 135.

wesen insofern ausgeübt zu haben, als sie namentlich in Bezug auf das Taxwesen wiederholt allgemein verbindliche Vorschriften aufstellten und auch gegen übertriebene Forderungen einschritten. Dieses Einspracherecht beschränkte sich nicht bloß auf die bündnerischen Botenschaften, sondern es wurden auch bei auswärtigen Postadministrationen Reklamationen und Vorstellungen erhoben, wo immer die Notwendigkeit solches erheischte.“

Ich glaube, man muß diese Verhältnisse als weniger locker auffassen. In der „gewissen Aufsicht“ liegt ja deutlich der Schutz gegen unlautere Konkurrenz durch die Bünde. Das ist doch schon etwas.

Sodann zeigen die Rechnungen deutlich, daß die Boten — wenigstens in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts — ein „jährlich Gehalt“ bezogen. Der Mailänder „dico Tiraner Bot“ erhielt „per sin jährlich Salary“ 5 Gulden 44 Kreuzer, der Disentiser Bote 5 Gulden, der Zürcher Bote 4 Gulden 42 Kreuzer.<sup>104)</sup> Die Rechnung bemerkt jeweilen: „per sin jährlich Salary“ oder „à Conto seines Salary bezahlt“. Es kann sich also nicht mehr bloß um ein Almosen gehandelt haben, wie Sprecher bemerkt.<sup>105)</sup>

Bedeutend waren ja diese Auslagen für das Postwesen freilich nicht. Allein sie müssen doch genannt werden als Auslagen des Staates. Sodann zeigen sie, daß die Boten in einem „Anstellungsverhältnis der Unternehmung, in einem Dienstvertrage“ zu den III Bünden standen. Damit stoßen wir auf Anfänge zur Verstaatlichung der Postverwaltung, wenn auch auf sehr bescheidene Anfänge.

Daneben wären noch die Ausgaben für Expressen und Läufer zu erwähnen. Sie sind aber unbedeutend und schwankend, sodaß es sich kaum lohnte, darüber Berechnungen zu machen. Sprecher stellt sie denn auch mit den Ausgaben für Missiven und Protokolle zusammen.<sup>106)</sup>

<sup>104)</sup> Kassabuch von 1751. Landesrechnung 1764.

<sup>105)</sup> Bd. II, 219. Auch der Engadiner- und Prätigauerbote wurden bezahlt. L P. 1769 K A.

<sup>106)</sup> Sprecher II, pag. 567.

### g) Ausgaben für Jagdwesen.

Für das Forstwesen kannte Alt Fry Rätia keine Ausgaben. Die Wälder waren Gemeindesache, und die Gemeinden taten nicht viel dafür. Nicht einmal die Stadt Chur hatte eine eigentliche Forstordnung. Wie dort noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gewirtschaftet wurde, zeigt ein Vorschlag des Stadtrates von Chur an die Bürgerschaft zu einer Forstordnung“ vom Jahre 1842. „Unerachtet jedoch der großen Strecke, welche dieselben auf Unserm Stadtgebiete einnehmen, und ihres ansehnlichen Gehaltes, und trotz dessen, daß selbe seit einer Reihe von Jahren einem bedeutenden Gebrauch unterlagen, haben sie dem Gemeinwesen als solchem nicht nur keinen reellen pekuniären Nutzen abgeworfen, sondern es hat sich bei genauer Berechnung in den letzten Jahren alljährlich bei ihrer Benutzung ein Mehrbetrag von circa fl. 2 bis 3000 der Ausgaben über die Einnahmen gezeigt.“ Wie es noch weit im 19. Jahrhundert in den Wäldern der übrigen Gemeindewesen aussah, zeigen die Forstberichte.<sup>107)</sup> Noch viel weniger geschah im alten Graubünden etwas für die Waldwirtschaft. Von Ausgaben dafür kann also keine Rede sein.

Doch darf hier als am geeigneten Ort von Ausgaben für das Jagdwesen berichtet werden. Allerdings waren auch diese Ausgaben unbedeutend und vor allem sehr schwankend. Sie umfaßten einzig Schußgelder für Wildtiere, deren Bezahlung sogar eine Zeitlang eingestellt worden war.<sup>108)</sup>

Am häufigsten begegnen wir Schußgeldern für Bären, Luchse und Wölfe. Für einen Bären zahlte man 16 Gulden, für einen Wolf und Luchs je 8 Gulden.<sup>109)</sup> 200 bis 300 Gulden waren wohl die höchsten Jahresausgaben für Schußgelder. Diesen Ausgaben stehen unbedeutende Einnahmen aus Jagdbußen gegenüber, worüber im 3. Kapitel zu berichten ist.

<sup>107)</sup> Forstakten K A.

<sup>108)</sup> Sprecher II, pag. 103.

<sup>109)</sup> Kassabuch von 1751. Vgl. auch Sprecher II, pag. 103.

### h) Ausgaben für Schul- und Kirchenwesen.

Von ordentlichen Ausgaben Bündens für Schul- und Kirchenwesen kann kaum gesprochen werden. Es sei deshalb hier auf die einschlägige Literatur verwiesen.<sup>110)</sup> Ich habe diesen Abschnitt nur berührt, weil wir im Kapitalbuch Gemeiner Lande von Salis den Rechnungen über das Collegium Philosophicum begegnen. Das kommt daher, daß die Alyschen Kapitalien im Jahre 1788 dem Zollpächter übergeben wurden.<sup>111)</sup> Sie wurden also staatlich verwaltet.<sup>112)</sup> Im übrigen taten im 18. Jahrhundert U. v. Salis-Marschlins und Martin Planta, was der Staat zu tun versäumte.

Von Beiträgen für das Kirchenwesen seien der Vollständigkeit halber die Salarien an das Assessorat des Corpus Catholicum und an das Corpus Evangelicum erwähnt, denen wir in den Rechnungen des 18. Jahrhunderts begegnen. 1781 werden an den Obere Bund 146 fl. 47 kr. Assessoratsalär für das Corpus Catholicum bezahlt. Einem Posten von 80 fl. 58 kr. an das Corpus Evangelicum begegne ich unter anderm in der Rechnung von 1794/95.

---

<sup>110)</sup> C. Camenisch, Carlo Borromeo, pag. 140: Die Landesschule in Sondrio. Fr. Pieth, Geschichte des Volksschulwesens im alten Graubünden. Schieß, Zur Geschichte der Nikolaischule. Fr. Jecklin, Beitrag zur ältern Schulgeschichte der Stadt Chur. Bazigher, Geschichte der Kantonsschule.

<sup>111)</sup> L P. 1788, pag. 48.

<sup>112)</sup> Ueber die Freiplätze am Collegium Borromeum führte der Obere Bund Rechnung.

---

## B. Haben.

Der Notwendigkeit der öffentlichen Ausgaben steht für den Staat die Pflicht gegenüber, für Mittel zur Deckung dieser Ausgaben zu sorgen. Bei periodisch auftretenden Ausgaben fallen natürlich in erster Linie auch periodisch auftretende, ordentliche Einnahmen in Betracht. Sie sind das Blut im Staatskörper.

Im alten Graubünden gab es keine Steuern, die regelmäßig erhoben worden wären.<sup>1)</sup> Die ordentlichen Einnahmen beschränkten sich auf Zölle und den Gewinn aus den Untertanenländern, von denen ich nun der Reihe nach berichten will. Der Vollständigkeit halber sollen auch die Bußengelder als Einnahmen des Staates berücksichtigt werden.

### 3. KAPITEL.

#### a) Bußengelder.

Für den alten Staat darf man die Bußengelder zu den ordentlichen Einnahmen zählen,<sup>2)</sup> da sie nicht nur als Strafgelder, sondern tatsächlich als Einnahmen für den Staat oder das Gemeindewesen aufgefaßt werden. Allerdings ist die Größe dieser Einnahmen sehr schwankend.

Die Quellen, die von Bußen als ordentlichen Einnahmen des Staates berichten, sind sehr spärlich. Ich will hier denn auch keinen Gesamteinnahmeposten bringen, sondern an einem Beispiel dartun, wie hoch oft die Bußen angesetzt waren. Dadurch tritt die Natur dieser Strafgelder als Ein-

<sup>1)</sup> Wie erwähnt, tragen die Unterstützungsgelder den Namen Steuer. Eine eigentliche Steuer war der Kriegsschnitt. Davon im II. Teil dieser Arbeit. Ueber den Estimo des Veltlins vergleiche das 5. Kapitel.

<sup>2)</sup> Es ist auch anderseits geschehen. Siehe: Paul Usteri-Blumer, Darstellung des Staatshaushaltes des Kantons Zürich 1832 bis 1877, Zeitschrift für Schweiz. Statistik, XIV. Jahrg., pag. 221.

<sup>3)</sup> Ich benutze das D B B. K A. Chur. Siehe auch Sprecher II, pag. 110 u. f.

nahmequelle deutlich hervor. Betrachten wir kurz die Jagdbußen.

Das älteste Jagdgesetz des bündnerischen Staates vom Jahre 1612 bestimmt folgende Bußen:

Wer in herrschenden oder Untertanenlanden Steinböcke schießt, zahlt für jedes Stück 50 Kronen, wer von Neujahr bis St. Johannstag „im Sommer“ Gensen schießt, für jedes Stück 10 Kronen. Das Schießen von Federwild bis St. Johannstag ist bei Buße von 5 Kronen verboten. Der Gemeinde, in der das Verbot übertreten wird, soll der Bußbetrag vom „Landsgelt“ einbehalten werden. Durch ein Dekret des Bundstages vom 18. Juli 1667 wird die Jagd für die Monate März, April, Mai und Juni geschlossen, „und damit den Untertanen mit gutem Exempel diesfalls vorgegangen werde, so sollen auch die Herren Amtsleut selbst bei Buß Kronen 100 anders als obsteht nicht befugt sein“. Diese Staatsdekrete wurden bis ins 18. Jahrhundert hinein erneuert.

Natürlich begegnen wir auch in den andern Verwaltungszweigen solchen Bußtaxen. Manche habe ich bereits verzeichnet. Aber wie erwähnt, bedeuten diese Bußen in ruhigen Zeiten für den Staat Fry Rätia keine bedeutenden Einnahmen.

Lüpfen aber die Gemeinden ihre Fähnli, um zu den bekannten Strafgerichten zu drängen, dann taucht eine Flut von Bußerlassen auf, die aber etwas anderer Natur sind. Wohl sind diese Bußen, wenn einmal der Lärm und Tumult verebbte, lange nicht immer voll eingekommen. Manchmal aber begegnen wir gewaltigen Summen. So erwarten das unparteiische Gericht und der Landtag von 1794 an Bußen, „die teils mit doppeltem Unterpand versichert, teils auch noch zu versichern und einzuziehen sind“, zirka 50 000 Gulden.<sup>4)</sup> Doch da sind wir bei außerordentlichen Einnahmen angelangt, von denen später kurz die Rede sein wird.

### b) Zolleinnahmen.

Aus alter Zeit her stammten die Durchgangszölle, die mit dem Gebiet auf die Bischöfe übergegangen waren. Dann

<sup>4)</sup> G L S. K Bl. Chur.

gelangten die kleineren Herren in ihren Besitz und endlich die Bünde. Auch die Waggebür ist hier zu nennen.<sup>5)</sup>

Nachdem die III Bünde sich zum selbständigen Staate entwickelt hatten, besaßen sie natürlich auch das Recht, Zölle einzuziehen, neue Zölle zu erheben, Zölle zu vergeben. Die Zölle wurden Bündens bedeutendste Einnahmequelle.

Je mehr sich die Bünde zu einem Ganzen, zum Staate festigten, je mehr die Pflichten und Rechte der einzelnen Bünde zu Pflichten und Rechten des Ganzen wurden, je mehr das Interesse an der Landeskasse wuchs, desto achtsamer hieß es sein auf Schlagbaum und Zollwacht.

Wie Bünden als Zollherr Weg-, Brückengelder und Zölle an Gerichte, Gemeinde und Partikulare vergab zu Straßen- und Wuhrbau, ist schon gestreift worden. Hier kommt es darauf an, die Einnahmen aus diesem Verwaltungszweig in die Landeskasse zu kontrollieren, sowie die Art dieser Einnahme. Da ist eines fest. Nicht Zolleinnehmer Gem. Lande sind das gewöhnliche und ursprüngliche, sondern Zollpächter. „Daß die III Bünde zu dem verwerflichen Systeme der Verpachtung ihrer Zölle gegriffen hatten“<sup>6)</sup> ist nicht erst im 18. Jahrhundert der Fall.

Den Zoll zu Maienfeld<sup>7)</sup> zogen anfangs freilich die Landvögte ein.<sup>8)</sup> Aber schon 1589 begegnen wir dem Zugrecht der Maienfelder auf den dortigen Zoll als Entschädigung für Wuhr- und Straßenbau.<sup>9)</sup> Schon im Jahre 1529, am 19. Januar, Dienstag nach St. Anton, hatten die III Bünde dem Tardi Heinzenberger von Ragaz die Brücke am Rhein bei Maienfeld verpachtet.<sup>10)</sup> Aus dem Jahre 1569 (Januar 18.) meldet eine Verordnung, daß die Zölle in den Untertanenlanden Veltlin, Clefen und Bormio durch die dortigen Amtsleute an den

<sup>5)</sup> Barblan, Der Staatshaushalt des Kantons Graubünden.

<sup>6)</sup> Mohr, Geschichte von Currätien II<sup>2</sup>, pag. 1182.

<sup>7)</sup> Vgl. Jecklin, Mat. I, Nr. 1133.

<sup>8)</sup> Das Sustengeld gehörte der Stadt Maienfeld. Vgl. auch Th. Albertini, Bericht betr. corporative und private Zölle und Weggelder in Graubünden 1876.

<sup>9)</sup> Regesten des St A M. im K A. Chur.

<sup>10)</sup> Fr. Jecklin, Mat. I, Nr. 460.

Meistbietenden zu verleihen und alle dagegen sprechenden Abschiede ungültig seien.<sup>11)</sup> 1598 ist z. B. Bannerherr J. B. Tscharner Zollpächter in Clefen.<sup>12)</sup> —

Besonders nach den Wirren des 17. Jahrhunderts begann man, sich der Zölle als Staatseinkünfte anzunehmen. Das beweist der Zolltarif vom 2. Dezember 1639. Auch jetzt wurde „appalziert“. Folgende Zölle gelangten in Pacht: der Churer Zoll,<sup>13)</sup> Clävner Zoll, Veltliner Zoll,<sup>14)</sup> Maienfelder Zoll,<sup>15)</sup> Zutzer Zoll und der „Kunfelser Zoll“ (Kunkelser Zoll).<sup>16)</sup>

1656 z. B. wurde der Engadiner Zoll Landammann Wietzel verpachtet,<sup>17)</sup> 1662 der Zoll zu Clefen an die Witwe des Anton Pestalutz. Im Jahre 1670 zahlte der Zollpächter zu Clefen 2500 Gulden. Auch den Veltliner Zoll hat 1671 ein Pächter.

Bekanntlich war in jener Zeit Fry Rätia keine Musterwirtschaft. Die politische Geschichte hat die Käuflichkeit und Bestechlichkeit der Boten und Häupter auf den Bundstagen schon lange betont. Auch bei den Zollverpachtungen sahen die Ratsboten mehr auf den eigenen Vorteil als auf den des Landes. So wurde das Gesetz von 1681 nötig, das bestimmte: „Daß furohin jede Location eines Zolles, so gemeinen Landen gehört, vor öffentlichem Bundstage solle incantiert, und mit hin dem Meistbiethenden überlassen werden. Wann aber wider diese Ordnung ein oder anderer Zoll verlassen wurde, so soll solche Location und Verlassung keinen Bestand haben,

<sup>11)</sup> Ich benutze hier und im folgenden „Auszüge aus dem Dekretenbuch und den Ausschreiben Löbl. gemeinen 3 Bündten in Betreff der Verwaltung und Verpachtung der Zollen 1639 bis gegenwärtig“, eine Streitschrift gegen den Zollpächter Salis. Sodann die Salis'sche Antwort. Natürlich beide mit der nötigen Vorsicht und nach Prüfung. Die Schriften sind unter den G L S. 1787 K Bl.

<sup>12)</sup> Akten K A.

<sup>13)</sup> Vgl. Albertini, Bericht 1876, pag. 10.

<sup>14)</sup> In zwei Stationen geteilt.

<sup>15)</sup> Brandiser Zoll.

<sup>16)</sup> Betreffende Dekrete gibt das Dekretenbuch für Zölle, Flöß etc. K A.

<sup>17)</sup> G L S.

sondern ungültig und gänzlichen annulliert seyn.“<sup>18)</sup> Nach diesen Bedingungen erhielt Johann Jakob Schöni den Clefner Zoll. Den Veltliner Zoll, 1687 „incantiert“, pachtete Cantzler Francesco Paravicino um 2420 Gulden Kapital, Währung „in spanischen Dublen a 4 fl. 36 kr.“. Landvogt Simeon Hemmi erhielt 1689 den Maienfelder Zoll für 235 Gulden und Oberzunftmeister Otto Schwarz den Churer Zoll.

Die Zollverpachtung der III Bünde ist begreiflich. Eine Beamtenmaschinerie, wo jedes Rädlein kontrollierbar ins Ganze eingreift, besaß der alte Staat nicht. Ein Aufnehmen und Umsetzen aller Kräfte und Werte kannte er nicht. Ohne bestimmte Zielpunkte, machte sich der Staatszweck gerade das zunutze, was ihm am nächsten und bequemsten lag. Alle Zölle des Landes oder wenigstens mehrere Zölle an einen einzelnen zu verpachten, war nun entschieden einfacher und bequemer, schon mit Rücksicht auf eine allfällige Kontrolle.

In der Tat geschah es schon zu Ende des 17. Jahrhunderts. Im Jahre 1694 verpachteten nämlich gemeine III Bünde alle Zölle an Schwarz und Mitinteressenten um 10000 Gulden für zehn Jahre lang.<sup>19)</sup> 1704, als der Zoll auf offener Gant versteigert wurde, erhielt ihn wieder Otto Schwarz gemeinsam mit Thomas Maßner. Die Entschädigungssumme betrug jetzt 10900 Gulden. Der Maßnersche Kriminalprozeß machte dieser Pacht schon 1711 ein Ende, worauf Johann Bawier das Amt des Einziehers übernahm. Wie Föhnwind war das Gerücht durch die Täler gegangen, die bisherigen Zollpächter seien alle reich geworden. Darauf wurde eine Kontrolle der Zolleinnahmen verlangt und wirklich auch ab-

---

<sup>18)</sup> „Auszüge aus dem Dekretenbuch...“. Kontrolliert. Den Zoll unter mehreren Bewerbern dem Meistbietenden zu überlassen, war natürlich auch früher Brauch gewesen. So meldet und fordert ein Dekret vom September 1670: „Wegen der Location und Incanto der Susta und Hosteria alla Rippa zwischen Hr. Giani und Corolanza haubtsächlich, ist erkannt, solche dem Meistbietenden zu verlassen.“ D B. Zölle, Flöß etc., pag. 71. Daß dieser Usus dann zu Gunsten der eigenen Tasche übergangen wurde, beweist das Gesetz von 1681.

<sup>19)</sup> D B. betr. Zölle etc.

gelegt, was nun auch uns einen Einblick in die Zolleinnahmen verschafft.

Im Jahre 1713 legt nämlich Bawier zu Davos Rechnung ab und vergütet für  $1\frac{3}{4}$  Jahr 28 898 *Gulden*. Am 30. Februar 1714 erstatten die Erben Bawiers von den weitem Zolleinnahmen vom 10. September bis 10. Dezember 1713 Rechnung. Weggelder vom 14. Juli 1711 bis 30. Dezember

1713 . . . . .	fl. 2030.22 kr.
Rest der alten Zölle . . . . .	„ 2000.— „
Zollgelder 10. September bis 10. Dezember	
1713 . . . . .	„ 4731.30 „
	fl. 8761.52 kr.

Im Jahre 1714 entschädigt Bawier für drei Monate (bis zum letzten Juniquartal) 5994 fl. 56 kr.

Darauf wurde der Einzug der Zölle dem Kassier überlassen; Steiger und Zutzer Zoll zog man wieder nach alter Weise ein. Den Veltliner Zoll erhielten die Gebrüder Aureggi.

Warum blieb man nicht beim Einzug der Zölle durch den Kassier, was dem Staate doch eher Gewähr sicherer Verwaltung geben mußte als Verpachtungen? Schuld daran waren die Landesschulden, die sich in jenen Jahren erschreckend gehäuft hatten. Im Jahre 1716 noch hatte Graubünden laut eines Verzeichnisses 56838 Gulden Schulden.<sup>20)</sup> Da war Peter von Salis, bekannt unter dem Namen Envoyé von Salis, der für seine mehrjährige „Ambassade“ in den Niederlanden zur Zeit des spanischen Erbfolgekrieges allein 27 176 Gulden forderte.<sup>21)</sup> Mancherlei Projekte zur Deckung der Landesschulden tauchten auf. Ob die Gemeinden, um ein Beispiel zu geben, eine „ganz Rod Aemter der Tilgung der Schulden Lobl. Gem. Landen widmen wollen“. Die Gemeinden zogen vor, mit Peter von Salis ein Zollabkommen zu treffen. Nach Kind hätte Salis jährlich 8600 Gulden an die Kasse gezahlt und 45 000 Gulden Schulden auf sich genommen.<sup>22)</sup> Dieses Uebereinkommen wurde von den Gemeinden

<sup>20)</sup> L.P. 1716, pag. 93.

<sup>21)</sup> Nach dem genannten Verzeichnis.

<sup>22)</sup> Kind, Die Standesversammlung von 1794 in Rätia, Mitteilungen der Geschichtsforsch. Gesellsch. Graub., 1. Jahrg., pag. 32.

verworfen. Erst das zweite fand Gnade:<sup>23)</sup> Salis soll „im namen und auf gefahr und wag Gem. Ehr. landen“ die Zölle einziehen. Er erhält 2% des Einzugs als Salär. Vom Ertrag sollen jährlich 8600 Gulden in die Kasse gelegt werden, das übrige aber zur Deckung der Landesschulden verwendet werden.<sup>24)</sup> Natürlich hatte Salis als über die Zölle gesetzter „Oeconomus“ jährlich Rechnung abzulegen.

Werfen wir vorübergehend einen Blick in zwei dieser Rechnungen!

1718 sind „zu aufnemung der Zollrechnung einiche Hr deputiert worden, laut welcheren relation sich befunden, daß löbl. Gem Land Zöll, laut von Tit Hr Envoye und Obrist Peter von Salis als Zoll Inhabern aufgewiesener ordentlicher Specification in allen ertragen, namlich in 27 Monat von Churer und Clefner Zoll bis Juni 1718 als sint 1716 Merz und von Veltliner Zoll nur in 2 Jahren, als sint 1716 bis Merz 1718 eingangen in Summa Gulden 35 872 und 48 kr.

#### Zolleinnahmen 1724

Churer Zoll p. circa 1 Jahr . . . . .	3 742 fl. 25 kr.
Clefner Zoll p. circa $\frac{5}{4}$ Jahr . . . . .	6 443 „ 21 „
Veltliner Zoll p. circa $1\frac{1}{2}$ Jahr . . . . .	6 612 „ 57 „
Engadiner Zoll . . . . .	200 „ — „
Von Gordona jährlich . . . . .	2 „ 24 „
	<hr/>
	17 001 fl. 7 kr.

#### Einnahmen 17 001 Gulden 7 kr.

Uebertrag . . . . .	17 001 fl. 7 kr.
Ausgaben . . . . .	14 738 „ 5 „
	<hr/>
Dem Zollpächter . . . . .	2 263 fl. 2 kr.

Im Jahre 1728 übernahm Daniel Maßner die Zölle für 14 000 Gulden auf sieben Jahre. Die Bünde griffen also zu

<sup>23)</sup> Merkwürdigerweise gibt Kind das Uebereinkommen nicht an.

<sup>24)</sup> Salis' Antwortschrift: „Auszüge, die Zölle . . . betreffend“ G L S. K Bl. Chur, L P. 1716, pag. 568 und 613. Z. 45, Bd. 6 St A. Chur.

dem System von 1681 zurück. In der Tat wurde jetzt die Verordnung von 1681 erneuert. Jedoch fand man für gut, den Churer Zoll allein zu verpachten, ebenfalls den Clefner Zoll und den Veltliner Zoll in zwei Zollstätten zu teilen. Das natürlich, um mehr herauszuschlagen, „weilen sich mehrere Pretendenten hervortun wurden“.<sup>25)</sup>

Da Maßner erklärte, infolge der vielen Paßsperrn, die der Krieg in Italien und Deutschland damals notwendig machte, in Schaden gekommen zu sein, überließ ihm der Bundestag anno 1735 den Zoll für weitere acht Jahre. Von einer öffentlichen Versteigerung war also keine Rede. 1754 meldete sich Präsident Anton von Salis als Vogt der Witwe Maßner und deren Tochter um Belehnung. Gleichzeitig traten die Gebrüder Bawier (Simon und Johann) als Bewerber auf. Sie boten 15 000 Gulden. Dennoch erhielt Anton von Salis den Zoll für 14 000 Gulden. Er heiratete die Tochter Maßners und wurde Teilhaber des Maßnerschen Handelshauses.

Im Jahre 1761 kam es wieder zu einer Versteigerung des Zolles. Salis bot 15 000 Gulden und 7000 Gulden wollte er dafür entrichten, daß er bisher den Zoll „1000 fl. wohlfeiler gehabt, als der Antrag Bawier“ lautete. Bawier erklärt, der Zins dieser 7000 Gulden sei dann immer noch verloren, und bietet 15 500 Gulden. Salis aber erklärt, die 7000 Gulden seien keine Wiedererstattung, sondern ein „freywilliges Geschenk“. Er bietet jedoch ebenfalls 15 500 Gulden, worauf ihm der Zoll zuerkannt wird. Um am Bundestag 1770 mit Bawier konkurrieren zu können, mußten die Salis 16 000 Gulden bieten. Zu den gleichen Bedingungen erhielten sie die Zollpacht 1778 auf weitere zehn Jahre. Schließlich aber boten die Bawier 22 000 Gulden. Jetzt wollten sich die Salis nicht weiter einlassen, und die Gemeinden erklärten die Bawier als Zollpächter. Bis zum Schlußtermin (1791) des bisherigen Vertrages sollte das Haus Salis den Zollbezug auf eigene Rechnung fortsetzen. Jetzt einigten sich die Gegner. Die Bawier bezogen  $\frac{1}{3}$  der Einkünfte als Entschädigung für Handelseinbußen, bis sie 1791 die Pacht für 22 000 Gulden

<sup>25)</sup> D B. Zölle betreffend, pag. 204.

antraten. Bei diesen 22 000 Gulden Einnahmen aus der Zollpacht blieb es nun.

Damit sind wir bei einem Ruhepunkt unserer Erzählung angelangt, von dem aus umzuschauen ist. Eines springt gleich in die Augen. Nicht ernstes Studium einer staatlichen Behörde, nicht routinenmäßige Verwaltung haben die Steigerung der Zolleinnahmen erreicht, sondern der Neid zweier Handelshäuser. Das enthüllt den ganzen primitiven Stand der bündnerischen Finanzpolitik und zeigt den Mangel eines ordentlichen Finanzsystems. Was aber war der Grund dazu? Sparsamkeit, ja Geiz des souveränen Volkes.

Um die Zölle durch staatliche Beamte einziehen zu lassen, wäre ein ziemlich großes Personal nötig gewesen. Dieses hätte kontrolliert werden müssen, den Bundes- und Beitagen wäre eine Mehrarbeit zugefallen, und all das hätte große Auslagen verursacht. Zu dieser Ueberlegung kam dann wohl noch die hinzu, die Gemeinden würden an ihrer großen Souveränität einbüßen.

Demgegenüber erschien die Zollpacht viel einfacher. Der Staat hatte sein jährliches reines Einkommen ohne Mühe und Arbeit. Die schädlichen Einflüsse und Gefahren übersah man ganz.

Was den Nachteil der Zollpacht für Graubünden betrifft, glaube ich allerdings, daß er oft als zu groß angenommen wird. Man darf nicht übersehen, daß der damalige Staat eine recht primitive Verwaltung besaß, der große Erfahrung und gründliche Kenntnis der Finanzwege fehlten. Auch hätte sie den Zöllen und Zollfragen zu wenig Aufmerksamkeit und Zeit schenken können.

Für die Salis lag sodann der Wert auch nicht einzig im Besitz der Zölle, sondern in der Verbindung von Zolldirektion und Handelshaus, was ihnen ermöglichte, ein größeres Speditionseinkommen zu erzielen, wie schon Kind ausführt.<sup>26)</sup> So kamen die Zollpächter zu Einnahmen, wie sie der Staat nicht gehabt hätte.

Endlich kommt noch ein Moment hinzu, das ganz für die Salis'sche Zollpacht spricht. Peter von Salis verdankt

---

<sup>26)</sup> Kind, Rätia, 1. Jahrg., pag. 35.

nämlich Graubünden die Kapitalanlage in England.<sup>27)</sup> Am 6. September 1762 reichte er dem Bundestag ein Memorial ein:<sup>28)</sup> „Die Begierde das Wohlsein des Vaterlandes durch sichere Anwendung der vorschießenden Einkünfte deßelben zu befördern, machte mich seit etwas Zeit auf alle gelegenen aufmerksam selbige zu bewürken, und endlich botte sich auch eine solche dar, die ich auf alle weyse für Lobl. Stand anständig und sicher erachtete.“ Durch Pool in Amsterdam und einige andere Freunde war Salis auf die englischen fonds publics aufmerksam gemacht worden, und bald darauf übermachte er Pool 12 000 Gulden zum Ankauf von Annuitäten. „Das beyspiel einicher Lobl. Stände in der Schweiz, die schon seit Jahren erhebliche Summen in besagten Fonds publics haben und auf jährlichen beträchtliche Einkünfte aus denen selben beziehen, und das Exempel so vieler Partikularen die erst seit kurzem ansehnliche Summen auf gleiche Weise angewendet haben, munterte mich hierzu nicht wenig auf.“ Sollte der Bundestag mit dieser Anlage nicht einverstanden sein, so wollte Salis „diesen Anwand“ auf sich nehmen. Der Bundestag nahm dann freilich die Anlage an.

Diese Handlungsweise des Peter von Salis ist nicht zu unterschätzen; im II. Teil dieser Arbeit soll das schärfer beleuchtet werden. Hier sei nur soviel festgehalten. Dergleichen bedeutende Finanzoperationen, die Beobachtung der Finanzverhältnisse, sowie Kenntnis der Finanzwege erforderten, wären kaum durch die staatliche Verwaltung Bündens ausgeführt worden. So mußte hier ein einzelner den Geldmarkt studieren. Daß er es tat, lag mit an der Zollpacht, die ihm jährlich große Summen in die Hände gab und zur Spekulation anregte.

Es ist hier auch insofern bei der Zollpacht noch anzuhalten, als sie eine Aenderung im formalen Haushalt Alt-

---

<sup>27)</sup> Was bisher darüber berichtet wurde, ist falsch oder unbestimmt. Unter anderm hat man auch vermutet, das angelegte Kapital sei fremdes erspartes Geld gewesen, wie man denn überhaupt die guten Folgen der Pensionen und Jahrgelder überschätzt. Davon später!

<sup>28)</sup> L P. 1762 K A. Chur.

rätien bedingt hat. Oder besser: sie schafft erst ein staatliches Finanzsystem, denn bis dahin wurden alle Gelder auf die Gemeinden ausgeteilt.

Als Salis zum Zollpächter erwählt wurde, entschlossen sich die III Bünde, jährlich eine bestimmte Summe in die Landeskasse zu legen, ein „Aerarium publicum“, wie man es stolz nannte, zu schaffen. Jetzt kann man erst von einem staatlichen Haushalt Bündens reden.

Von jetzt an haben wir zwei Kassiere, den Zollpächter und den Schreiber des Gotteshausbundes, den Aktuar. Wie es die Bünde mit dem Zollappaltor hielten, zeigt sich in den Bestimmungen für Daniel Maßner, der im Jahre 1728 zum Zollpächter eingesetzt wurde. Maßner „als neu erwehelter Einzieher Gmr Landen Zöllen“ soll die Gelder „bey seinen Händen behalten“. Er muß dafür Kautions leisten und darf das Geld nur nach Anweisung und Befehl der Häupter verwenden.<sup>29)</sup>

Der Zollpächter verwaltete auch die Kapitalien der Bünde, zog deren Zinsen ein, legte Gelder in London<sup>30)</sup> an usf. Er war der eigentliche Kassier und Bankier Gemeiner Lande.

Der Aktuar aber hatte keine bestimmten Einnahmen mehr. Auch seine Ausgaben waren eingeschränkt. Er zahlte die Saläre der Beamten, der Boten und Expressen; er zahlte Schußgelder und deckte alle Kanzleikosten. Die dazu nötigen Gelder erhielt er vom Zollpächter.

Natürlich führten Zollpächter und Aktuar gesonderte Rechnung, die am Bundstag von einer Deputation geprüft wurde.

Wie sehr der Aktuar seine alte Bedeutung verlor, zeigt sich deutlich beim Eintritt der Helvetik, wo man einfach das Handelshaus Maßner mit der Kassierarbeit betraute. Der Grund zu dieser Art der Finanzverwaltung liegt vor allem

---

<sup>29)</sup> D B D. pag. 131.

<sup>30)</sup> Ueber die Verwaltung des Kapitals in der Englischen Bank ist im II. Teil zu berichten. Ueber die Bank in England vergleiche: Philippovich, Die Bank in England, Wien 1885.

darin, daß dem Regierungs- und Verwaltungskörper wirkliche Kenntnis der Finanzwirtschaft fehlte, wozu eben nur routinemäßige Erfahrung in Verbindung mit eifrigem Studium führt, was bei der Art der bündnerischen Regierung und Verwaltung unmöglich war. So mußten Handelshäuser in den Riß treten.

#### 4. KAPITEL.

### Die Landvogtei Maienfeld.

#### a) Kauf der Herrschaft.

Als im Jahre 1509 das Gebiet, das Johann von Brandis, Domprobst in Chur und dem Grafen Rudolf von Sulz gehörte, käuflich wurde, zögerten die Bünde nicht, es zu erwerben. Sie kauften „das Schloß zu Mayenfeld mit aller Nutzung, Bäume, Gefälle und Gelasse, Fischenz, Wildbann, Eigenleute, Wasser, Flüsse, Zoll, Zins, Zehende, Frevel, Steuer, Renten und Gülten, die Mühle samt Wasserrecht und das Rheinfahr“.<sup>1)</sup> Der Kaufpreis betrug 20 000 Gulden. Diese wären nach Planta von den Gerichtsgemeinden aufgebracht worden.<sup>2)</sup> Das hört sich recht glatt an; man kann sich aber leicht vorstellen, daß für die Bünde das Aufbringen einer solchen Summe keine Kleinigkeit war. Immerhin quittieren schon am 17. Juli 1509 Johann von Brandis und Graf Rudolf von Sulz den Empfang von 3000 Gulden. Aus einer Quittung vom März 1510 für 6000 Gulden geht dann aber klar hervor, daß sich die Verkäufer nicht direkt an die Bünde, sondern an deren Bürgen, „Conradin v. Marmels zu Rotzüns, Hertwig von Cappol, vogt zü Fürstenow und Martin Säger,

<sup>1)</sup> Urkunde von 1509 K A. Chur. Kaufbrief gedruckt im „Katalog des Bischofs Flugi“ von J. G. Mayer und Fr. Jecklin. Ueber die Herrschaft vergleiche auch: Kind, Die Herrschaft Maienfeld unter den Herren von Brandis. P. C. Planta, Die currätischen Herrschaften, pag. 408 u. f. Die strategische Bedeutung des neuen Gebiets beleuchtet Becker, Skizzen zur Geschichte und Würdigung der Luzisteig.

<sup>2)</sup> P. C. Planta, Geschichte von Graubünden, pag. 157.

stadtvogt zu Maigenfeld“ halten.<sup>3)</sup> Ausführlicher über die Art dieser Schuldeckung soll der II. Teil meiner Arbeit: Außerordentliche Ausgaben für Gebietserweiterung, berichten.

Das Gebiet umfaßte Maienfeld und Fläsch: „Welch herrschaft stosset ainhalb uff den Stutz, dißhalb dem Schloß Fragenstain, annderthalb in mitten um die Lannquart, des größten runses unnd inn mitten in den Rin. Dem Rhin nach herab inn den Ellstain, in die wyssen strimen unnder Flesch, von dem Ellstain in Baltzner Brunen inn die gesetzten marckstain. Von den margken den berg hinuff in den Nuwen Brüch. Von denn Brüch hinüber in Mutzner Horn, dem gradt nach, bis in die ruchi ob Lawenen und hinüber der höchi nach inn den Grawen Spitz nach der höchi uff jes bis uff die Rodten Wandt. Von der Rodten Wandt dem gradt nach in spitz gnuff. Vom spitz gnuff hinüber in Galnätzen Bach. Von Galnatzner Bach hinwider uff den Stutz.“<sup>3a)</sup>

Mit diesem Gebiet war die hohe Judikatur über Jenins und Malans verbunden, welche die niedere Herrschaft Aspermont bildeten. Die niedere Herrschaft Aspermont erwarb sich dann Bünden im Jahre 1536 durch Kauf von Johann von Marmels.<sup>4)</sup>

Die Gerichtsgemeinden Maienfeld mit Fläsch und Malans mit Jenins gehörten zum Zehngerichtenbund, hatten also Stimme und Sitz in den Bundestagen. Da anderseits „gemeine Lande“ einen Landvogt über die Herrschaft setzten, entstand das eigenartige Verhältnis von Beherrschten und Herrschern.

Kind unterläßt nicht, die Aufnahme der Herrschaftsleute als Untertanen ausdrücklich zu verwerfen. „Vom Standpunkt unserer Begriffe,“ heißt es bei ihm,<sup>5)</sup> „von bürgerlicher Gleichheit aus, erscheint jeder derartige Vertrag auch auf Seite des Käufers als eine Verletzung der Menschenrechte.“ Objektive Geschichtsbetrachtung wird und darf nicht so urteilen.

---

<sup>3</sup> u. <sup>3a)</sup> Katalog des Bischofs Flugi von Mayer und Jecklin, Nr. 38a und 38b.

<sup>4)</sup> Urkunde von 1536 K A. Kopie in der Florinschen Sammlung K A.

<sup>5)</sup> Beiträge zur Rätischen Geschichte, pag. 257.

Rechte genommen wurden den „Herrschäftlern“ keine, wie sich im folgenden zeigen dürfte. Andererseits darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die Bündner für ihre Ausgaben einigermaßen entschädigt sein wollten. Wie eine wohlgefüllte Kasse aussehen möchte, davon hatte das Land der III Bünde im 16. Jahrhundert keine Ahnung. Was die Hauptsache aber ist, die Idee von Freiheit und Gleichheit als einem Naturrecht war jenen Zeiten überhaupt fern. Festlich ritt der Landvogt auf, als Herr, und als Herr wurde er empfangen. Das ist charakteristisch. Und charakteristisch ist es, daß die herrschenden Lande gerade im 18. Jahrhundert — als bereits die neue freie Zeit wartete — diesen Auftritt herrengemäßer gestalten wollten; charakteristisch, daß sich gerade jetzt die „Untertanen“ dagegen wehrten. — „Auf befehene Proposition Namens der Herrschaft Maienfeld betreffend den seit 1759 introducierten Gebrauch, daß ein jeweiliger H Installator mit der Farb des resp. Bundes den Auftritt gehalten, gehorsamst um die Abstellung solcher ihrer Rechten präjudicierlichen Neuerung ersuchende und wurde ordiniert und in ihrem Petitio willfahret, jedoch so, daß der Schloßweibel die Farb GM III Bündten tragen und sowohl dem Hr Landvogt als dem Hr Installatore in allen, während seinem Amt zu machenden öffentlichen Amtsfunktionen aufwarten solle: Also auch dem H. Installatore nicht nur der gebührende Rang gelassen, sondern bei dem Auftritt in solcher Farb von dem Schloßweibel auf den Gränzen empfangen werden solle. Jedoch so, daß diese neue Introduction der Farb, denen ehre. Gemeinden participiert und deren Willensmeinung eingeholt werde.

So auch approbiert worden —“

(3. August 1764, Bundstag zu Davos.)<sup>6)</sup>

Möglich ist sodann auch, daß die Stellung der Herrschaft im Schwabenkrieg ein Grund dafür war, daß man sie nicht als gleichwertig aufnahm.

---

<sup>6)</sup> Z 45 Bd. 6 und D B D. pag. 331 und 359.

**b) Verwaltungserlasse der III Bünde und Verwaltung der Herrschaft.**

Einleitend sollen hier die Verhältnisse der Herrschaft unter ihren früheren Herren betrachtet werden. Für Maienfeld spiegeln sie sich am besten in dem von den Brandis anno 1438 der Stadt erteilten Freiheitsbrief. Nach diesem Freiheitsbrief waren die Bürger von auswärtigen Gerichten befreit. Auch durften sie nicht „gethürmt“ werden, wenn Trostung erlegt wurde, ausgenommen bei schweren Verbrechen. Ihr Eigentum vererbte sich frei, und frei war auch die Eheschließung innerhalb des Herrschaftsgebiets. Diese Freiheiten wurden Maienfeld 1449, 1472, 1486 und 1508 bestätigt. „Es bestand eine Herrschaftssteuer, welche 10 Pfund eintrug, und über diesen Betrag hinaus durfte nicht gesteigert werden.“<sup>7)</sup>

„Frondienste durften nicht über 3 Tagwen betragen, und es war hierbei die Herrschaft zur Verabreichung der Kost pflichtig.“<sup>8)</sup> Das Umgeld gehörte der Stadt und von den Bußen von 1 Pfund 5 Schilling gehörten 1 Pfund der Herrschaft und 5 Schilling der Stadt.<sup>9)</sup>

Von der Allmend bezogen die Bürger einen Zins zum Nutzen der Stadt.

Diese besetzte auch Rat und Gericht aus Bürgern der Stadt und ernannte den Vogt, der jedoch entlassen werden mußte, wenn wider ihn geklagt wurde.

Fläsch bildete eine eigene ökonomische Gemeinde, wohl auch ein besonderes Gericht, doch unter dem Vorsitz des Vogtes zu Maienfeld.<sup>10)</sup>

Ueber Malans und Jenins lassen wir uns von Planta folgendes mitteilen:

7) Kind: Die Herrschaft Maienfeld unter den Herren v. Brandis.

8) „Ein „herkommen Mann oder Weib“ soll weder den Todfall noch Fasnachthennen entrichten müssen, auch ungehindert wegziehen dürfen, wofern er vorher seine Schulden zahlt.“ P. C. Planta, Currätische Herrschaften, pag. 409, Abschnitt 6. Planta betrachtet diese „hergekommenen“ als Walser.

9) Planta, Currätische Herrschaften, pag. 410. Kind ist hier ungenau.

10) Planta, Die currätischen Herrschaften, pag. 411 und 414.

Die Bußen der ersten (zuchtpolizeilichen) Kategorie gehörten ausschließlich dem Gerichtsherrn, die der zweiten (rein polizeilichen) zur Hälfte der Gemeinde, die hiedurch in einer gewissen Selbständigkeit erscheint.

Der Gerichtsherr war verpflichtet, in Malans jährlich im Mai und im Herbst ein dreitägiges Herrschaftsgericht zu halten, bei diesem Anlaß einen Richter, zwei Fürsprecher und einen Weibel zu speisen und dem ganzen Gericht ein Mahl zu geben, auch die Gerichtskosten zu tragen.

Die Eigenleute und Hintersaßen entrichteten den Todfall und leisteten Frondienste.

Unter den neuen Herren, den III Bünden, bleiben die Verhältnisse zunächst ziemlich gleich.

Ueber die Lehen und Güter, die den III Bünden als neuen Herren gehörten, hatten sie wohl schon beim Kauf der Herrschaft Verzeichnisse vorgefunden.<sup>11)</sup> Nichtsdestoweniger machten sie neue Aufnahmen. Aus dem Jahre 1524 stammt das große Urbar, das sich im Besitze der Stadt Maienfeld befindet.<sup>12)</sup> „A<sup>o</sup> 1524 ist dieses vrbarium gefertigt“, meldet die zweite Seite. Es ist 1524 aus dem Kaufbrief ausgezogen oder wenigstens mit dem Auszug ein Anfang gemacht worden. Später vervollständigte man es.

Dieses Urbar verzeichnet: die alten und neuen Lehen; Geldzinse, Weinzinse, Renten und Gülten in der Herrschaft Aspermont und in Jenins, Geldzinse daselbst, Korn-, Käse- und Schmalzzinse. Dann folgen der Zoll zu Maienfeld,<sup>13)</sup> Weizenzins zu Maienfeld; Lehen zu Malans, Geld-, Wein- und Kornzinse daselbst.

Im Jahre 1566 erließen „Räte und Gesamte Gemeiner III Bde“ an Landvogt H. Ardüser auf dessen Anfragen folgende Bestimmungen:

<sup>11)</sup> Eigentlich ja schon im Kaufvertrag.

<sup>12)</sup> Das Urbar ward mir von Dr. Fritz v. Jecklin auf dem Stadtarchiv Chur zur Verfügung gestellt, wofür ich hier bestens danke. Jecklin war damals mit dem Registrieren des Urbars beschäftigt.

<sup>13)</sup> Siehe unter Zölle.

1. Den wegen der Fischenzen mit dem Landvogt im Sarganserland schwebenden Span soll Ardüser unter Beizug und Mitwirkung von zwei bis drei andern Männern gütlich zu schlichten suchen.

2. Soll er einen neuen Rodel der eigenen Leute anfertigen und dabei die den III Bünden gehörigen von denen des Abtes zu Pfäfers gesondert verzeichnen. Von ersteren soll er die Fasnachthennen einziehen.

3. Ardüser soll der Gemeinde Fläsch beistehen und diejenigen, welche die Steuerbezahlung verweigern, bestrafen.

4. Igiser wollten den Zoll nicht bezahlen. Tun sie es nun trotz Mahnung nicht, so soll der Landvogt ihre Güter (Ware) ins Schloß Maienfeld führen lassen und sich daraus für Zoll und aufgelaufene Kosten bezahlt machen.<sup>14)</sup>

Eine eigentliche Verwaltungsordnung für die Herrschaft ist mir erst aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts bekannt. Sie datiert vom 4. März 1601 und wurde von folgenden Kommissären aufgestellt:<sup>15)</sup>

1. Aus dem Obern Bund: Johann von Sax, Thomas von Schauenstein.

2. Aus dem Gotteshausbund: Johann Bawier, J. B. Tscharner.

3. Aus dem Zehngerichtenbund: Joh. Guler, Hartmann von Hartmannis.

4. Aus der Herrschaft: Joh. Lutzi Gugelberg, Stadtvogt von Maienfeld, „Vispisian“ von Salis, Richter zu Jenins.

Ich lasse die interessante „Ordnung“ in gedrängter Form hier folgen:

„1. Die Urbare im Schloß sollen abgeschrieben, alle andern Schriften registriert und ebenfalls abgeschrieben werden. Die Abschriften kommen nach Chur zur Verwahrung.

„2. Der „wynammann“ wird von Gemeinen Landen gesetzt und von diesen beeidigt. Er hat den Weinempfang genau zu verzeichnen, auf Törkel und Geschirre für den Wein

<sup>14)</sup> Regesten des Stadtarchivs M., Nr. 249.

<sup>15)</sup> Die eine Kopie befindet sich im Kantonsarchiv Chur (Akten) die andere im Stadtarchiv Maienfeld (Landvogteiakten). Vgl. auch Fritz Jecklin, Mat. I, Nr. 1138.

achtzugeben und den Weinzins von Maienfeld einzuziehen.<sup>16)</sup> Der Weinammann gibt seine Rechnung dem Landvogt und erhält dann ein „sallary“.<sup>17)</sup>

„3. Der Landvogt hat dafür zu sorgen, daß das „gschütz“ „so zum schloß“ gehört „suber“ gehalten werde. Die für Reinigung entstandenen Kosten nimmt er in seine Rechnung. 1604 wird noch die Bestimmung hinzugefügt, daß das „schloßpulver“ von niemandem gebraucht werden dürfe. Es soll für Kriegszeiten aufgespart sein.<sup>18)</sup>

„4. Der Weinammann soll „den most under der rinna“ empfangen; die Kosten für Torkel etc. bis an die „Rinna“ zahlen gemeine Lande. „Was aber sonst von der rinna Köstig druf gadt“, für Fuhrlohne, Fässer binden etc., zahlt der Landvogt. Der Landvogt soll zu den Fässern achtgeben; neue Fässer hätte er selbst zu bezahlen.

„5. Stadtvogt und Weinammann haben fleißig Aufsicht zu führen, daß Gemeine Lande auf ihre Rechnung kommen. Den fehlenden Landvogt sollen sie anzeigen.

„6. Der Schloßschreiber muß die Bußen notieren und in einem Rodel deren Ertrag verzeichnen. Dieses Verzeichnis ist bei Abgabe der Landvogteirechnung beizufügen. Bußengerichte sollen so wenig wie möglich aufgestellt werden. Auch der Schloßschreiber wird beeidigt.

„7. Des „bholtzens halb“ in den Wäldern der Herrschaft soll der Landvogt gehalten werden wie ein anderer Bürger.

---

<sup>16)</sup> Malans hatte einen eigenen Weinammann.

<sup>17)</sup> Die Stadt Maienfeld hatte für sich ebenfalls einen Weinammann und natürlich auch das Gotteshaus Pfäfers. Ich entnehme das einer Monographie von Maienfeld der Marie von Gugelberg, in deren Manuskript mir freundlich Einblick gestattet war.

<sup>18)</sup> Die Erbteilung der Toggenburgischen Lande (zu Feldkirch 1437) bestimmte unter anderm: „Was aber an fahrender Habe im Schlosse zu Maienfeld — wo die Gräfin von Toggenburg wohnte — sich befinde, soll alles der Gräfin gehören mit Ausnahme des gereisigen Zeugs, was zur Wehr gehört, das soll im Schlosse bleiben.“ (Fr. Jecklin und J. C. Muoth: Aufzeichnungen über Verwaltung der VIII Gerichte, pag. 43.) „Was zur Wehr gehört“ war somit auch Kaufgut gewesen und an die Bünde gekommen.

„8. Bei Verleihung von Wildbann und Fischereirecht hat der Landvogt das Vorrecht. —“<sup>19)</sup>)

Im Jahre 1604 wurde diese Verordnung ergänzt. Sie soll jedes Jahr beim Beginn der Weinlese in „allen Capellen“ verlesen werden. — Der Landvogt habe darauf zu achten, daß die Törkel verschlossen bleiben, damit nicht jedermann auf Kosten Gemeiner Lande trinke.<sup>20)</sup> Doch sei dem Torkelmeister erlaubt, etwa einen Trunk zu reichen.

Weiter wurde 1604 bestimmt, der Landvogt möge in Zukunft statt 10 15 Kronen für ein Fuder Wein rechnen. Auch sollen Fasnachthenne und Todtenfall eingezogen werden. Für eine Gerichtsbesatzung werde von nun an nicht mehr als 2½ Kronen vergütet. Auch die Lehenbesichtigung soll mit 2½ Kronen bezahlt sein. —

Waren bereits bestimmte Tarife über Vergütung der landvogteilichen Arbeiten um diese Zeit vorhanden? Es scheint mir wahrscheinlich, obwohl die erwähnten Bestimmungen und Verordnungen nichts davon melden und ich auch keinen einzigen Tarif auftreiben konnte. Dagegen taucht 1683 eine „Reforma u. Tarifa“ auf. Sie wurde vom Ende des 17. Jahrhunderts an regelmäßig dem Landvogt mit dem Bestellbrief übergeben. In den Z 45, Bd. 6 findet sich ein Beschluß vom März 1698: „Künftig soll dem Landvogt mit dem Bestellbrief eine Kopie der A<sup>o</sup> 1683 erstellten Reforma und Tarifa mitgegeben werden, denen er streng nachzuleben hat.“ Im Jahre 1753 stellte man einen neuen Tarif auf. Dieser wurde 1754 revidiert, nicht verbessert. „Vielmehr wurde eine Verbesserung unentbehrlich erachtet.“ Selbstverständlich! Wo

<sup>19)</sup> K A. Akten 1601.

<sup>20)</sup> Trotz des Verbotes tat man in den Törkeln „Loblicher Gem. Lande“ manchen Becherlupf. U. v. Salis bemerkt noch in einem Projekt über Verpachtung der Herrschaft im 19. Jahrhundert, das lästerliche Saufen auf Kosten Gem. Lande sei bekannt. (Akten aus dem 19. Jahrhundert, die Herrschaft betreffend. K A.)

Wie Planta (Currätische Herrschaften) dazu kommt, die Patry mit Ausschankrecht zu identifizieren, ist mir nicht recht erklärlich. Sicher ist, daß der Landvogt Capaul im Jahre 1515 für „Weinauschenken“ ein hübsches Sümmechen einnimmt. Vergleiche im Anhang das Kassabuch Capauls.

der Tarif unklar oder unvollständig war, gab es ja ein einfaches Mittel! „Wo die Tarifa redt, soll sie in allem genau beobachtet werden. Wo selbe aber nicht rede, solle der austretende Hr. Landvogt bis zu weiterer Verfügung wie der vorgehende gehalten werden.“<sup>21)</sup> Das war so ein guter alter Grundsatz in Alt Fry Rätia.

Den Tarif selbst werden wir bei Betrachtung der Ausgaben kennen lernen. Hier wollen wir noch das Bild von der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit des Landvogtes festhalten, wie es uns aus den Bestimmungen, Verordnungen und dem Tarif der Bünde entgegentritt. Ich vervollständige es durch weiteres Material, das ich in den Anmerkungen je-weilen verzeichne.

Der Landvogt<sup>22)</sup>, von den bündnerischen Gemeinden alle zwei Jahre auf der Rod bestimmt, zu welchem Recht im Jahre 1533 auch die Herrschaft Mayenfeld<sup>23)</sup> selbst befähigt wurde, ritt an einem Sonntag feierlich auf.<sup>24)</sup> Lehmann (Die Republik Graubünden 2. Teil pag. 45) schildert, wie er im 18. Jahrhundert, das halbverfallene Schloß meidend, unter freiem Himmel ein Glas Ehrenwein trinkt, um sich dann vorstellen und huldigen zu lassen. Bei diesem Anlasse wollte die Sitte, daß der neue Representant Gemeiner Lande dem Rate ein Mahl oder doch einen Trunk zahlte.<sup>25)</sup>

Dann hatte er Einsicht zu nehmen vom Stande der Verwaltung und gefangene Missetäter bis zum öffentlichen Kriminalgericht zu verwahren. Dort trat er dann als Kläger der drei Bünde auf. Das Kriminalgericht, unter freier Linde zu Maienfeld abgehalten, bestand aus dem Stadtvogt, der im schwarzen Mantel und mit dem Gerichtsstab als Blutrichter amtete, ferner aus 12 Ratsherren, dem Amtsrichter und 8

<sup>21)</sup> D B D. pag. 309 K A.

<sup>22)</sup> Natürlich zahlte er auch das Audienzgeld für den Bestellbrief: 96 fl. und Siegelgeld 20 fl.

<sup>23)</sup> 1533 wurde zu Davos erklärt, daß auch die Maienfelder „der Landvogtei fähig sigent“.

<sup>24)</sup> 1757 wird dem Landvogt v. Mont gestattet, an einem Montag aufzureiten. Z 45, Bd. 6 St A.

<sup>25)</sup> Nach Landvogteirechnungen des 18. Jahrhunderts K A.

Geschwornen aus Malans, Jenins und Fläsch.<sup>26)</sup> Diese wurden von den Gemeinden vorgeschlagen und vom Landvogt bestätigt.

In Zivilfällen bildete die Gemeinde (eine Ausnahme macht Fläsch) die erste Instanz, die zweite der Landvogt mit zwei Gerichtsherren.

Auch in Malans hielt der Landvogt jährlich im Mai und — wenn nötig — im Herbst ein „Landgericht“, wobei er wieder Mahl und Gerichtspesen zu zahlen hatte. Jetzt wohl empfing er auch die Bußen<sup>27)</sup>, die von den Tröstern eingezogen wurden.<sup>28)</sup> Es machte sich auch etwa ein außerordentliches Gericht nötig.

Vor allem war der Landvogt Verwalter der herrschaftlichen Güter und Lehen, deren Bearbeitung und Behandlung er zu überwachen hatte. Jedes Jahr wurden alle Lehen besichtigt. Zur „Beschauung“ bestimmte der Landvogt zwei Männer, einen von Maienfeld und einen aus Malans, die ihm behilflich waren und mit Rat beistanden. Auch der Schloßschreiber mußte mit. Lehen um Lehen wurde besichtigt, der Zustand und allfällig notwendige Verbesserung aufgezeichnet, worauf dann die säumigen Leheninhaber ihre Verordnung erhielten. Eine solche Verordnung, von Landvogt Schauenstein im Jahre 1585 aufgestellt und mit „Steuer Zädel“ bezeichnet, verlangt, um einige Beispiele zu geben:

„Erstlich soll michel senthi vffhärden vnd die großen krießbaum helfen abkhaufen vnder den räben, soll gruben an die march, auch zwen zeichnet krießbäum vnder den räben abhauen.

(pag. 3): christen Mathis soll zu sinem Lehen ein Nußbaum abhauen, gruben etc.

Die Ruffner sond zu ihren Lechen gruben an die Ziel vnd marchen vnd kein kabis drin haben fürohin.

<sup>26)</sup> Vgl. Lehmann II, pag. 45, und Sprecher II, pag. 556.

<sup>27)</sup> Die Bußen der zuchtpolizeilichen Kategorie, und die der reinpolizeilichen zur Hälfte. Vgl. Planta, Die currätischen Herrschaften, pag. 414.

<sup>28)</sup> Urbar der Herrschaft Maienfeld, St A M.

(pag. 4): Hans Zipper soll sinem Lehen gruben, baß werchen vnd sin Holderstuden ob dem Wingart druß thün.“<sup>29)</sup>

Unterstützt wurde der Landvogt in seinen weiteren Arbeiten durch den Stadtvogt, Schloßschreiber, Schloßweibel, durch Weinammann, Torkelmeister, Lehenträger usf.

Was mit dem Weinbau zusammenhing, war Sache des Weinammanns: Einsammlung des Weins, Besichtigung der Rebberge, Aufsicht über Törkel und Torkelgeschirre usf. Die Wichtigkeit dieses Amtes ist deutlich und zeigt sich auch im fünften Artikel der genannten Ordnung von 1601. Torkelmeister durfte der Weinammann nie sein.

Es muß aber betont werden, daß der Landvogt in ökonomischen Angelegenheiten den Gemeinden in der Herrschaft nichts dreinzureden hatte.<sup>30)</sup> Diese genossen da die gleichen, weitgehenden Freiheiten und Rechte wie jede andere Gemeinde Bündens. Taglohntaxen der Rebleute z. B. wurden durch „Häupter, Rat und Geschworene“ der Herrschaft festgestellt.<sup>31)</sup>

Der Herrschaftsrat stellte auch jährlich eine Weinststeuer auf. Diese ist sehr alt. Doch stoßen wir erst im 16. Jahrhundert auf bezügliche Gesetze. (Spruchbrief von 1504.) Sie wurde jährlich auf St. Leonhardstag entrichtet. „1573, 1579, 1628 hat man keine Weinststeuer gemacht; 1528 und 1629 haben die Landsknechte gewimmelt; 1798 und 1799 hat man wegen der vielen Truppen auch keinen Wein bekommen“, meldet die Monographie der M. v. Gugelberg lakonisch.

Diese Weinststeuer hat in den Rechnungen des Landvogts nichts zu tun. Sie ist eine eigentliche Gemeindesteuer, vom Hochgericht aufgestellt, 1683 neuverbrieft und 1726 neu auf-

<sup>29)</sup> K A. Akten 1585.

<sup>30)</sup> Schon unter den Herren v. Brandis scheint in ökonomischen Angelegenheiten, namentlich Wald und Weide betreffend, ein von der Burgerschaft gewählter Werkmeister an der Spitze des Rats gestanden zu haben. P. C. Planta, Die currätischen Herrschaften, pag. 411.

<sup>31)</sup> St A M. Landvogteiakten; siehe auch die Lohntaxe aus dem 18. Jahrhundert bei Sprecher II, pag. 100 und 101.

gestellt. Da ist ausdrücklich bestimmt, daß die Steuer „in der Stadt bleiben soll“. Die Stadt setzte den Tag der Steuerbestimmung an und stellte Vogt und Rat. Aus Malans waren sechs Deputierte, aus Fläsch und Jenins je drei anwesend.<sup>32)</sup>

Manchmal kam allerdings auch der Landvogt in die Sitzung. Er wurde aber als Gast begrüßt und auch als Gast betrachtet. Er kam wohl auch nur, wenn er etwas besonderes auf dem Herzen hatte. So verbot der Weinsteuer-Rodel von 1760 auf Wunsch des Landvogtes das Harzsammeln in den Wäldern.<sup>33)</sup>

Weinsteuern zog der Landvogt allerdings auch ein. Das waren aber Weinzinsen von bestimmten Lehen.<sup>34)</sup>

Zu den wichtigsten Verwaltungstätigkeiten des Landvogts gehörte die Rechnungsführung, und so treffen wir ihn denn, wie er mit Vogt und Räten abrechnet, worauf dann noch eine kleine Stärkung genommen wird.<sup>35)</sup>

In der Rechnungsführung wurde das alte, chronologische System befolgt. Geschrieben (Abschrift!) wurde die Rechnung durch den Schloßschreiber. Als solcher scheint anno 1515 der „shulmaister“ amtiert zu haben.<sup>36)</sup> Die Prüfung der Landvogteirechnung besorgten Kommissäre oder eine bundstägliche Deputation.

Welches aber waren die Ausgaben und Einnahmen der Landvogtei?

---

<sup>32)</sup> Waren Malans und Jenins, wie es dann und wann vorkam, erzürnt, so blieben sie fern. Maienfeld und Fläsch bestimmten dann die Weinsteuer einfach allein.

<sup>33)</sup> Landvogteiakten im Stadtarchiv Maienfeld.

<sup>34)</sup> Ich habe diese Auseinandersetzung hier für nötig erachtet, weil die beiden Weinsteuern leicht verwechselt und vermengt werden können, wie sich denn auch die jährlichen Weinsteuerrodel im Stadtarchiv Maienfeld unter den Landvogteiakten befinden, wo sie nicht hingehören.

<sup>35)</sup> Kassabuch des Landvogts Capaul 1515. St A M. Siehe Anhang.

<sup>36)</sup> Kassabuch Capauls 1515. Siehe Anhang. Wohl der älteste Schulmeister Maienfelds.

## c) Ausgaben.

Es handelt sich für uns hier darum, möglichst annähernd die durchschnittlichen Ausgaben einer Landvogteiperiode, eines Bienniums festzustellen. Das kann auf zwei Wegen geschehen. 1. Wir betrachten den Ausgabetarif, gleichsam das Budget, und fügen die unverzeichneten aber notwendigen Ausgaben hinzu. 2. Wir führen die Ausgaben einer Reihe von Jahren an und berechnen die durchschnittlichen Bienniums- ausgaben. Noch deutlicher wird der Einblick, wenn wir beides tun.

Der Tarif von 1754 bestimmt folgende Ausgaben :

1. Aufritt . . . . .	Gulden 32
2. Stadtvogt Salari p. 2 Jahre . . . . .	„ 32
3. Schloßschreiber . . . . .	„
4. Diesem für Einzug der Bodenzinsen . . . . .	„ 12
5. Schloßweibel . . . . .	„ 16
6. Pündtenammann Salar p. 2 Jahre . . . . .	„ 30
7. Salär für 2 Zehendträger „wird dermalen fixiert auf . . . . .	„ 34
8. Torkelmeister für 2 Jahre . . . . .	„ 25
9. Dem Torkelmeister und 2 Lehenträgern soll von jeder Butti anstatt der gewöhnlichen Speis verguttet werden . . . . .	„ 2
10. Dem Spenn zu Maienfeld wegen Fatscheriner Bergzins p. 2 Jahre . . . . .	„ 2 kr. 34
11. Fläscher Amma p. 2 Jahre . . . . .	„ 48

Zusammengerechnet betragen diese Ausgaben zu Maienfeld 218 Gulden 22 Kreuzer. Dazu kommen dann freilich noch „Extraausgaben“. So muß der Weibel für „Extragänge“ bezahlt werden. Er wurde etwa zur Besichtigung eines „Ermörthen“ ausgeschickt, mußte Beerdigungen überwachen oder sonst sanitätspolizeiliche Funktion ausüben, was alles ihm besonders vergütet werden mußte. Zum mindesten wollte er sein Trinkgeld haben.<sup>37)</sup>

<sup>37)</sup> Landvogteirechnungen K A.

## Zu Malans.

1. Püntenamman für 2 Jahre . . . . .	Gulden 40 kr. 40
2. Torkelmeister für 2 Jahre . . . . .	„ 25
3. 2 Zehendträger . . . . .	„ 36
4. Dem Torkelmeister und 2 Zehendträgern sollen von jeder Bütti vergütet werden . . . . .	„ 2
5. Ebenso den 16 Torkelmeistern zu Malans „per Salari wegen der Aufsicht auf die Zehenden und des Weinmessens halber statt $\frac{1}{4}$ Wein“ <sup>38)</sup> . . . . .	„ 8
6. Wegen Fuhrlohn in des Keßlers Lehen für 2 Jahre . . . . .	„ 3 „ 12
7. „Wegen denen kleinen Beamten oder Holzvögten zu Malans, über ihr Salari der kr. 40 laut Tarifa annoch per die Urthen am Bußengericht jedem kr. 20, tut für 16 Personen . . . . .	„ 5 „ 20
	<hr/>
	Gulden 120 kr. 12

## Zu Jenins.

1. Für 17 Lehenträger, jedem kr. 20 samt kr. 35 abgehender Bodenzins, jährlich 6 fl. 15 kr. in 2 Jahren . . . . .	Gulden 12 kr. 30
2. Für den Weineinzug in 2 Jahren . . . . .	„ 7 „ 20
	<hr/>
	Gulden 19 kr. 50

Endlich verzeichnet der Tarif noch die Ehrengabe, Herrengabe oder Schützergabe für den „Schützer“ der ganzen Herrschaft Maienfeld. Noch im 17. Jahrhundert war deren Bezahlung dem Landvogt freigestellt.<sup>39)</sup> Im 18. Jahrhundert ist sie tarifiert und beträgt 24 Gulden.

<sup>38)</sup>  $\frac{1}{4}$  = 8 Churer Maß; 10 Viertel = 1 Zuber; Sprecher II, pag. 233.

<sup>39)</sup> Landvogtei-Akten St A M.

Die Ausgaben, wie sie die „Tarifa“ voranschlägt, hätten zusammengerechnet 382 Gulden 24 kr. betragen. Daß es aber damit nicht abgetan war, ist einleuchtend. Da kamen Ausgaben für Gerichtsbesatzungen hinzu, die der Tarif allerdings (Abschnitt 14) anerkennt. Für die Stadtvogtei Besatzung zahlte der Landvogt meistens mehr als 20 Gulden.<sup>40)</sup> Diese Besatzung bestand aus 19 Personen, von denen jede einen Gulden erhielt. Dazu kam die Besoldung des Stadtweibels, des Schloßweibels und eines Bedienten. Auch der „Taler Trinkgeld in die Küche“ scheint ein stehender Posten gewesen zu sein. Nicht geringer waren die Kosten der Gerichtsbesatzungen zu Malans und Jenins.

Dann gab es Ausgaben für Schloß- und Torkelreparaturen, für Anschaffung neuer Geschirre, für Anschaffung von Stickeln und Dünger, Ausgaben für Zinseinzüge, „von Unholden wegen“. Dem und jenem gab man eine Maß Wein für Hilfeleistung.

Zu letzterem ein Beispiel! Jeder, der laut Freiheiten schuldig war, Tagwen zu leisten, mußte jährlich dem Landvogt einen Tag<sup>41)</sup> bereit stehen, in den herrschaftlichen Rebbergen zu „stoßen“ und zu „falgen“, in den Aeckern zu „harken“, in den Wiesen zu mähen und zu heuen. Geriet der Wein schlecht, dann war es mit der Belohnung nicht weit her. Andernfalls erhielten die Arbeiter wenigstens einen Schluck Herrschäftler: bei mittlerer Ernte je vier Mann zusammen eine Maß, bei reicher Ernte je drei zusammen eine Maß.<sup>42)</sup>

Nicht vergessen dürfen endlich die 800 Gulden Salär des Landvogts werden.<sup>43)</sup>

Gegen außerordentliche Ausgaben freilich suchten sich die Bünde im Tarif von 1754 zu wehren. „Sollen alle Ehren-

<sup>40)</sup> Landvogteirechnungen K A.

<sup>41)</sup> Aus der Arbeit Maries v. Gugelberg, Kapitel Weinbau. Vgl. Mohr, Dok.-Sammlung, Nr. 868, „Einverständnis zwischen den III Bünden und den beiden Gemeinden Maienfeld und Fläsch über schuldige Frondienste etc.“. Fr. v. Jecklin, Mat. I, Nr. 362.

<sup>42)</sup> Aus der Arbeit Maries v. Gugelberg, Kapitel Weinbau.

<sup>43)</sup> 1515 100 Gulden. Siehe die Kassarechnung des Landvogtes Capaul.

Trunk, Extra-Urthen und Trinkgelder (außert denen, so da bei denen Besatzungen zu Maienfeld, Malans und Jenins gewohntermaßen, und in 2 und einem halben Taler bestehen, wie ingleichen die Freigab, welche einer gesamtten Herrschaft zu verschiesen gegeben wird) alle abgeschafft und aufgehbt, auch Lobl. Gmeinen Landen niemalen mehr a debito gebracht werden mögen.“<sup>44)</sup>

Ueberhaupt wachten die III Bünde ängstlich darüber, daß die Ausgaben des Landvogts nicht allzusehr wuchsen. Für den Aufritt wurden dem Landvogt 32 Gulden vergütet und damit punktum. Er scheint ihn aber, wenigstens im 18. Jahrhundert, oft mehr gekostet zu haben. „Der Aufritt hat mich sehr viel gekostet“, klagt der Landvogt in seiner Rechnung vom Jahre 1729.<sup>45)</sup> Gegen Unkosten für „Kleidungen dem Stadtschreiber zu Maienfeld oder den Weinammann und Weiblen, und was anders mehr derglichen ist“, wendet sich schon ein Beschluß des Jahres 1586.<sup>46)</sup> Ein Dekret des Jahres 1697 bestimmt: „daß nämlich furohin gemeine Lande per extra Gerichtsbesatzungen einem Hr Landvogt Abtrag zu tun, nit schuldig, sonder der so in das Gericht oder Rat gezogen wird solche zu bezahlen pflichtig sein solle. Es solle auch bei Bußen Gerichten einem Geschworenen zum Tag nicht mehr als 1 Gulden gegeben und furohin anderer Kostungen befreit sein, und derjenige, so gebußet wurde, soll die Kostungen selbst bezahlen.“

Endlich ist ja gerade die Aufstellung von Ausgabetarifen ein Versuch, willkürliche Ausgaben unmöglich zu machen und die nötigen in bestimmten Schranken zu halten. Allein Dekrete und Tarife können nie Verschwendung und Lässigkeit im Haushalt, noch viel weniger natürliche Bedürfnisse beseitigen.

Tatsache ist, daß die gewöhnlichen Ausgaben über die runden 400 Gulden des Tarifs hinausgingen.

---

<sup>44)</sup> Tarif von 1754, K Bl. Chur.

<sup>45)</sup> Landvogteirechnungen K Bl. Chur.

<sup>46)</sup> D B D. K A. Chur.

#### d) Einnahmen.

Um die Einnahmen kennen zu lernen, fassen wir am besten das 16. und 18. Jahrhundert ins Auge. Das 16. Jahrhundert, weil da all die verschiedenen Quellen, aus denen die Einnahmen flossen, am deutlichsten sind. Diese Zeit gibt ein Bild voll peinlich genau ausgeführter Details.<sup>47)</sup> Das 18. Jahrhundert, weil hier die Landvogteirechnungen in größerer Zahl vorhanden sind,<sup>48)</sup> die einen zusammenfassenden Ueberblick gestatten. Auf diesem Wege ergibt sich dann wohl ein Einblick in die Geschichte der Landvogtei als Finanzquelle Bündens. Das 17. Jahrhundert, das Jahrhundert voller Wirren und Nöte für Fry Rätia, liefert fast kein Material.

An Einnahmen lassen sich aus dem Urbar von 1524 aufzählen: die Steuer,<sup>49)</sup> die Grundzinsen und Zehnten. Die Steuer wurde in Geld entrichtet. Die Grundzinsen bestanden in Geld- oder Naturalabgaben. Erwähnt sei hier (von Zinsen überhaupt) besonders der Fatscherinerbergzins, da er, soviel ich sehe, erst 1521 auftritt. Am 2. Dezember 1521 werden nämlich den „Walserenn“ seßhaft auf dem Hof Monzweg am Fatscherinerberg, alle ihre Weiden und Alpen in der Wilde Stürffis und auf Yes überlassen.<sup>50)</sup> Dafür haben jährlich auf St. Andreas die „ennethalb dem Bach“ 2 pfd. 15 β., die „diesseits dem Bach“ 15 β. Pfennig Churer Münze und Währung zu entrichten.<sup>51)</sup>

Naturalabgaben wurden in Wein, Korn (Gerste), Weizen, Käse, Butter und Tieren geleistet. Die Rechnung des Landvogts Capaul (1515) verzeichnet für „korn vnnnd waitzen zins“ 28 fl. 12 β. 6 d.<sup>52)</sup>

An Tieren kommen zur Abgabe „Hüener und Gitzi“, die zu „Oesterlichen Zyten“ gespendet werden mußten, die Hüh-

<sup>47)</sup> Siehe Capauls Kassabuch im Anhang.

<sup>48)</sup> Leider nicht lückenlos. Auch sind sie zerstreut: K Bl., K A., St A M. und wohl noch in Gemeinde- und Kreisarchiven.

<sup>49)</sup> In Geld.

<sup>50)</sup> Regesten des Stadtarchivs Maienfeld Nr. 150, K A.

<sup>51)</sup> Regesten des St A M. im K A. Nr. 150.

<sup>52)</sup> Das sind nur Korn- und Weizenzinse aus Maienfeld und Fläsch; Malans und Jenins sind ja noch unter andrer Herrschaft.

ner am „St. Johannstag, Sommerwendt“. Alle Eigenleute hatten die Fasnachthennen zu entrichten. Ebenso zahlten sie den Todfall und zwar in Geld.<sup>53)</sup>

Weitere Einnahmen ergaben sich für Bünden aus Loskäufen, denn wer von den Eigenleuten fortziehen wollte, mußte sich loskaufen. Nicht beträchtlich scheinen die Handänderungsgebühren gewesen zu sein.<sup>54)</sup>

Sodann fiel ein Teil der Bußen den Bünden zu, in der Herrschaft Maienfeld von 1 pfd. 5 β. 1 pfd., in der Herrschaft Aspermont die Bußen der zuchtpolizeilichen Kategorie.

Auch die Mühle zu Maienfeld warf einiges für die „Kammer“ ab. Sie war 1512 der Stadt zu Lehen gegeben worden. 1536 wurde die Lehnung erneuert für den jährlichen Zins von 25 Scheffeln Korn und einen Ehrschatz von 30 Pfund.<sup>55)</sup>

Die Summe der Einnahmen betrug nach der Landvogtei-rechnung Capauls im Jahre 1515 726 fl. 8 β. 1 d.<sup>56)</sup>

Und doch finden wir schon im 16. Jahrhundert Klagen über geringe Einnahmen. Im Jahre 1570 heißt es, „daß die Landvogtei Maienfeld des alle Rechnungen unsern Landen vielmehr abgeht als Nutzung tragt, ist erkannt, die handlung uf Gemeinden zu bringen, in form wie es die Comißären gestellt hand“.<sup>57)</sup>

In der Tat geschah das eine Zeitlang, doch wurde schon im Jahre 1586 wieder eine Verwaltung durch den Landvogt versucht. In den Wirren des 17. Jahrhunderts, wo es Bünden an jeglichen Geldmitteln fehlte, mußte dann freilich wieder zur Verleihung geschritten werden.<sup>58)</sup> Um die Zinsen eines von Oberst Andreas Brügger gemachten Darlehens von 20 000

<sup>53)</sup> In Jenins betrug der Todfall 1 Pfund Pfennig.

<sup>54)</sup> Im Anfange begegnen wir freilich häufig Einnahmen für Ehrschatz.

<sup>55)</sup> M. M. v. Gugelberg. Vgl. auch Capauls Kassabuch.

<sup>56)</sup> Zu beachten ist aber: 1. Daß Capaul drei Jahre Landvogt war; 2. daß der Zoll mit inbegriffen ist; 3. daß dagegen die Einnahmen aus der Herrschaft Aspermont natürlich noch nicht dabei sind.

<sup>57)</sup> D B B. pag. 10, K A.

<sup>58)</sup> Die Frage, ob man die Herrschaft verleihen wolle, taucht schon 1600 wieder auf in der „Ordnung von den geordneten Herren gmeiner dreyen Pündten . . . 29 May Im 1600 Jar“, Akten K A.

fl. aufbringen zu können, wurde die Landvogtei an R. von Salis verliehen. 1622—1628 genoß Landvogt Gamser die Einkünfte. Einer weitem Verleihung an Brügger widersetzten sich die Herrschäftler 1631 und 1637.<sup>59)</sup>

Nach Verleihungen, die der Herrschaft verhaßt waren, scheinen die Einnahmen eine zeitlang etwas reichlicher geflossen zu sein. Die Geldzinsen allein betrug Ende des 17. Jahrhunderts für ein Jahr 351 fl. 46 kr., also für das Biennium 703 fl. 32 kr.<sup>59a)</sup> Das Jahr 1679 verzeichnet sogar einen Reinertrag von 521 Gulden.<sup>60)</sup>

Wie stand es nun mit den Einnahmen im 18. Jahrhundert. Hier sind, wie erwähnt, die Akten und Rechnungen weniger lückenhaft. Immerhin wird auch da manche Frage zwar ange-regt, nicht aber gelöst.

Eine „unvergreifliche Nota der Einkünfte eines jeweiligen Herrn Landvogt der Herrschaft Maienfeld“ meldet:<sup>61)</sup>

„Zins Wein zu Maienfeld . . . . .	Zuber 12
Holzwein Jährlich zwei Zuber hievon zieht sich ab ein Viertel dem je- weiligen ? und Herrn und 1 Vier- tel dem Hr Amann allda per salari, restiert . . . . .	„ 1 7 Viertel
Zu Malans jährlich 19 Zuber und credo 4 Viertel . . . . .	„ 19 4 „
Zu Jenins . . . . .	„ 10
	Zuber 43 2 <sup>62)</sup> Viert.

„ Die Mühle zu Maienfeld zinsset auch jährlich 4 Scheffel Gerstenkorn

Geldzinsen :

Zu Maienfeld . . . . .	fl. 154 —
Zu Jenins Käs- und Geldzins . . . . .	„ 149 7

<sup>59</sup> u. <sup>59a)</sup> Landvogtei-Akten St A M.

<sup>60)</sup> Z 45, Bd. 4, pag. 707.

<sup>61)</sup> Landvogtei-Akten St A M.

<sup>62)</sup> Wohl ein Rechenfehler, da 10 Viertel 1 Zuber ausmachen.

Zu Malans Geldzins . . . . .	fl. 36	—
Schalfik <sup>63)</sup> . . . . .	„ 25	—
Dazu liegende Güter.“		
Ein weiteres Beispiel aus der Mitte des 18. Jahrhunderts		
Die Einnahmen für das Biennium 1751—1753 betragen: <sup>64)</sup>		
An Wein zu Maienfeld und Fläsch . . . . .	Zuber <sup>65)</sup> 253	
Zu Malans an Halbwein, Bodenzinsen und		
Zehnten . . . . .	„ 180	
gehen ab 2 Fuder Ehrenwein . . . . .	„ 32	
	Zuber	401
Diese, das Fuder à 10 Kr. oder den Zuber zu 2 fl.		
machen . . . . .	fl. 802	
Ein Kornposten . . . . .	„ 3	
Summe der Einnahmen . . . . .	fl. 805	

### e) Die Landvogtei als Finanzquelle Bündens.

Was bedeutete die Landvogtei Maienfeld als Finanzquelle für Bünden? Von einem hübschen Reingewinn jedes Biennium ist keine Rede. Ich lasse hier am besten einige zusammenfassende Zahlen sprechen.

Im Jahre 1515 verzeichnet Capaul 726 fl. 8 B 1 d Einnahmen; 1581 hat der Gotteshausbund aus der Herrschaft 300 Gulden auszuteilen; 1679 beträgt der Reinertrag 521 Gulden; 1701 sind dem Landvogt G. v. Salis aus der Kasse noch 366 Gulden 13 kr. zu zahlen; 1707 empfängt der Landvogt sogar 454 fl. 52 kr. aus der Landeskasse; 1709 muß man ihm 302 fl. 18 kr. vergüten, 1739 erhält er aus der Landeskasse 687 fl. 22 kr., im Jahre 1743 767 fl. 36 kr.; 1745 hat er 237 fl. 16 kr. zu fordern, 1749 99 fl. 41 kr., 1751 129 fl.

<sup>63)</sup> Vorderschanfigg zahlt jährlich 25 Pfund. Diese werden 1668 auf 25 fl. jährlich reduziert. Die Auslösung erfolgt 1716 für 1000 fl. DBD. pag. 206. Ebenfalls 1716 werden die Fläscher Fasnacht-hennen ausgekauft und „ein Stuck gut“ angenommen.

<sup>64)</sup> Landvogteirechnungen K A. Chur.

<sup>65)</sup> 8 Churer Maß = 1 Viertel; 10 Viertel = 1 Zuber; 16 Zuber machten 1 Fuder aus.

23 kr., 1753 244 fl. 11 kr. Im Jahre 1757 blieb man dem Landvogt 491 fl. 49 kr. schuldig, im Jahre 1773 430 fl. 43 kr.

Für die Jahre 1743—1749 betragen die Einnahmen 1930 fl. 26 kr.; die durchschnittliche Einnahme dieser Jahre 321 fl. 41 kr. Die Ausgaben dieser Jahre betragen zusammen 2988 fl. 20 kr.; die durchschnittlichen Jahresausgaben somit 498 fl. 3 kr.<sup>66)</sup>

Diese Zahlen sprechen deutlich genug. Im 16. Jahrhundert mochte die Herrschaft oft eine recht hübsche Summe eingetragten haben, wenn auch bereits Klagen auftauchen. Im 17. Jahrhundert bot sie dem Staat insofern Nutzen, als sie als ein sicheres Unterpfand für dargeliehene Kapitalien geboten werden konnte. In den Kriegsschrecken dieses Jahrhunderts stark mitgenommen, von den Pfandinhabern wirtschaftlich vernachlässigt, macht dann im 18. Jahrhundert die Herrschaft den Bünden fast beständig Ausgaben nötig. Deshalb dachte der Landtag von 1794 daran, die Herrschaft sich loskaufen zu lassen, was dann nicht zustande kam, da die Herrschaft nach der Meinung des Landtages zu wenig bot. (30 000 Gulden). Der demokratische Bauerngeist hoffte, gelegentlich mehr herauszuschlagen.

Der Hauptgrund, daß es beim alten System und Verhältnis blieb, lag aber wohl in der Art der Verwaltung. Das Amt des Landvogts wurde auf der Rod besetzt. Jede Gemeinde kam also zur Verwaltung. Sie verkaufte seit langer Zeit das Amt um ein schönes Stück Geld. Im Jahre 1761 verkauften z. B. Maienfeld und Fläsch die ihnen für 1767—1769 zukommenden Landvogteieinkünfte an Joh. Friedrich v. Salis für 2000 Gulden und einen Ehrentrunck von acht Zubern Wein.<sup>67)</sup>

Gemeine Lande als Staat aber führten einfach Aufsicht. Sie bestellten Kommissäre oder Deputierte, die die Ausgaben und Einnahmen prüften und — „approbierten“. Was tat

<sup>66)</sup> Nach Landvogteirechnungen im K A. Chur zusammengerechnet. Ein ganz zuverlässiges Bild geben dergleichen Berechnungen freilich nicht; der Zeitraum, den sie umfassen, ist zu klein, und viele Beispiele fehlen uns.

<sup>67)</sup> Regesten des St A M., Nr. 450.

es, wenn der Staat an die Landvogtei aus seiner Kasse zahlen mußte. Die Gemeinden machten ihren Profit, und der Landvogt verarmte auch nicht.

Die eigenartige Natur dieses Untertanenlandes spiegelt sich auch in den Aufzeichnungen und Bemerkungen über die herrschaftlichen Domänen zu Beginn des 19. Jahrhunderts, die das Schlußwort dieses Kapitels bilden sollen.<sup>68)</sup>

Am 12. Januar 1802 forderte Dolder, der Vorsteher des helvetischen Finanzdepartements, den Präfekturrat von Rätien auf, ein genaues Verzeichnis der Domänen Bündens und ihre Wert- und Ertragsangabe einzusenden. Das geschah in einer Tabelle, wie sie vom helvetischen Departement vorgeschrieben worden war. Diese Tabelle, deutlich und sorgfältig ausgefüllt, zählt die Domänen in Maienfeld, Igis, Fläsch und Malans auf. Sie verzeichnet:

1. An Gebäuden: das Schloß zu Maienfeld samt Stallungen mit zwei Kellern. Geschätzt: 2370 Fr. Ein Torkel samt Geschirr in der Vorstadt Maienfeld.

2. An Bündten: den Schloßbaumgarten zu Maienfeld.

3. An Wiesen: die Landvogt Bardellen Wiese und Banxer Wiese zu Maienfeld, die Igiser Wiese.

4. An Aeckern: das Herrenfeld zu Maienfeld, das Hanf land zu Maienfeld.

5. An Reben (Weinbergen): 6 zu Maienfeld.

Ferner sind Grundzinsen aus Jenins, Maienfeld und Malans verzeichnet; Weinzinsen zu Jenins und Malans.

Die gesamten Domänen werden auf 70463 Franken geschätzt; der Ertrag ist mit 2285 Fr. angegeben.

„Im alten Bünden fiel der Ertrag dem Landvogt als Salarium zu. Man rechnete die Einkünfte im Durchschnitt von zehn Jahren auf ein landvögltliches Biennium ungefähr auf 3200 Fr. oder 200 Louisdor, wobei der Landvogt jedoch seine persönlichen Ausgaben damit bestreiten mußte.

„Seit 1800 wurden die Güter auf Rechnung des Kantons verwaltet und die jährlichen „currenten“ Unkosten möchten sich höchstens auf 320 Fr. belaufen.“

<sup>68)</sup> K A. Ungeordnete Akten aus der Zeit der Helvetik.

## 5. KAPITEL.

Die Untertanenlande Veltlin, Bormio  
und Clefen.

*Die Verwaltung von Veltlin, Bormio und Clefen. — Salarierung der Beamten und Einnahmen aus diesen Untertanenlanden.*

Fast drei Jahrhunderte war das fruchtgesegnete Tal Veltlin, waren Bormio und Clefen Untertanenlande Bündens. Das sonnige, rebenumkränzte Land unsertan einem kargen, unwirtlichen Bergland! Man kennt die Sorgen, die Wirren, das Weh, die Bünden aus diesem Besitz flossen, so sehr, daß man leicht übersieht, was für eine reiche Quelle Rätien hier besessen hatte oder — besitzen hätte können.

Wenn ich im folgenden vom Veltlin als von einer Finanzquelle Bündens nun berichte, so geschieht es mit dem Vorsatz, mich so knapp als möglich zu halten. Nicht von der Verwaltung dieser Untertanenlande im allgemeinen soll erzählt werden — das wäre eine weitläufige, höchst interessante Arbeit für sich — sondern nur davon, wer für das Herrschaftsland regierte und verwaltete, wie diese Beamten bezahlt wurden und was sie in die Landeskasse lieferten.

Das Veltlin wurde durch folgende Amtsleute verwaltet: durch den Landeshauptmann zu Sondrio, den Vikar, Kommissär, durch die Podestaten zu Tirano, Morbegno, Trahona, Teglio und Plurs. Bis zur Landesreforma 1603 wurden diese Aemter durch den Bundestag vergeben und zwar an die Kandidaten derjenigen Gemeinden, die solche nach altem Brauch zu besetzen hatten. Den aus dieser Art der Besetzung erwachsenden Mißständen sollte durch die Landesreforma im Jahre 1603 gesteuert werden. Von jetzt an sollte nach bestimmter Reihenfolge den Gemeinden resp. den Gerichten die Vergabung der Aemter überlassen werden. Voraus wurde jeweilen festgesetzt, welche Aemter auf jeden der drei Bünde, auf welches Hochgericht und welche Gemeinden fallen soll-

ten. In der Regel trafen auf einen Bund vier Aemter für jedes Biennium, wie der Ausdruck für die zweijährige Amtszeit heißt, manchmal auch nur drei. Nicht mit eingerechnet sind aber hier das Präsidium der Syndikatur und die Syndikatoren. Erwähnt sei noch, daß im Obern und Zehngerichtenbund die Rod der Aemter so eingerichtet war, daß jede Gemeinde innert 42 resp. 48 Jahren alle Aemter besetzte.<sup>1)</sup>

Das Hochgericht, das ein Amt zu verleihen hatte, nahm vier Kandidaten auf. Kandidat konnte jeder ehrenrechte Bundsmann sein, der 25 Jahre alt war. Die vier Kandidaten losten unter sich — wenn es nach Brauch und Recht zunging — um das Amt.

Dem erwählten Amtmann händigte man nach abgelegtem feierlichen Eid den Bestellbrief ein. Er enthielt das Familienwappen des Trägers und bestätigte gleichsam **Amts**berechtigung und Adel des Erwählten.

Für diesen Bestellbrief hatte der neue Amtmann eine bestimmte Summe zu entrichten, das sogenannte Audienzgeld, das der Landeskasse zukam. Im 18. Jahrhundert flossen der Kammer die Audienzgelder in folgender Weise zu:

1.	Vom Landeshauptmann . . . . .	Kronen 140
2.	„ Vicari . . . . .	„ 40
3.	„ Pod <sup>a</sup> zu Tirano . . . . .	„ 90
4.	„ Comißär zu Clefen . . . . .	„ 80
5.	„ Pod <sup>a</sup> zu Morbegno . . . . .	„ 80
6.	„ „ „ Traona . . . . .	„ 60
7.	„ „ „ Teglio . . . . .	„ 40
8.	„ „ „ Piuro . . . . .	„ 25
9.	„ „ „ Bormio . . . . .	„ 15
		Kronen 580

Dazu kam das Siegelgeld für die Bestellbriefe oder Credentialien; ebenfalls in die Landeskasse:

---

<sup>1)</sup> Sprecher II, pag. 581. Vgl. auch Pieth, Das alte Seewis, pag. 11.

1. Der Landeshauptmann	zahlt . . . . .	L'dor	5
2. „ Vicar	„ . . . . .	fl.	18
3. „ Pod <sup>a</sup> zu Tirano	„ . . . . .	„	24
4. „ „ „ Morbegno	„ . . . . .	„	20
5. „ „ „ Traona	„ . . . . .	„	18
6. „ Comißär zu Clefen	„ . . . . .	„	24
7. „ „ „ Teglio	„ . . . . .	„	18
8. „ „ „ Piuro	„ . . . . .	„	12
9. „ „ „ Bormio	„ . . . . .	„	12

Der neue Amtmann ritt — wenigstens in den größern Gemeinden — feierlich auf, nachdem er nicht weniger feierlich seinen Ort verlassen hatte. „Als z. B. Joh. B. von Tschärner von Chur im Jahre 1775 seinen Aufritt hielt, bestand sein Geleit aus einem Rittmeister, zwei Standartenjunkern, einem Cornett, zwei Lieutenants, 36 Reitern in blauen Röcken und gelben Camisolen und Hosen, 24 Dragonern in ledernen Collets, mit Carabinern bewaffnet, und zwei Trompetern. Alle Reiter führten scharlachene silberbordirte Schabraken und Pistolensäcke von schwarzem Leder.“<sup>2)</sup> Was dieser Aufritt kostete, erläutern am besten einige Angaben aus seiner Rechnung.

„Unkosten, welche ich durch das A<sup>o</sup> 1775 Juni zu bedienende Amt Tiran bin veranlaßt worden:“<sup>3)</sup>

Ankauf 2 Pferde im Allgäu . . . . .	fl.	364
Die Reise ins Veltlin welche ich auch um des Amts willen getan, 2 Pferde 8 Tag herein und 2 Tag drinnen und 4 Tag heraus. Unkosten der Zehrung à fl. 6 . . . . .	„	84
Unkosten im Veltlin . . . . .	„	70
Rückreise 8 Tage Zehrung . . . . .	„	30
Pferdlohn zurück . . . . .	„	8
Schützergesellschaft . . . . .	„	13.30
1 silber galoniert Kleid und Macherlohn . . . . .	„	80

<sup>2)</sup> Sprecher II, pag. 587.

<sup>3)</sup> KBl. Chur, L S M. Fr. v. Jecklin, Die Amtsleute in den bündnerischen Untertanenlanden, nennt hier J. B. Bawier, was nicht richtig ist.

1 Livrée Kleid Tuch . . . . .	fl. 13.30
1 goldbordiert Kleid, 1 Hut mit Dreppen, goldene Tressen auf die Livrée, 1 bordierter Livréehut, roter Pluch zu Sattel und Pistolensäck und Chabragnen, Tressen dazu und etc. und Siegel- lack und Knöpfe . . . . .	„ 260

Das ist aber nur ein Teil der Rechnung. Die ganze Rechnung beläuft sich auf 1182 fl. 4 kr.<sup>4)</sup>)

Natürlich mußten die „Hr Amtleut“ auch Gebäude bewohnen, die ihrer Stellung und ihrem Auftreten gemäß waren. Da hieß es die zum Teil lottrig gewordenen Paläste renovieren. Aber ja nicht auf Landeskosten! Das war Sache der Untertanen. Im Februar des Jahres 1719 bestimmte der „löbliche große Congreß“: „Demnach laut eingekommenem Bericht von denen Untertanen im Veltlin, die ihnen erteilte Ordre in Herschaffung einicher Mobilien und Reparierung der Palätzen noch nicht allerdings adimplirt worden, so soll nachmalen sowohl dem Hr Landshaubtmann als gen Clefen und Worms zugeschrieben werden, daß sie die Untertanen zu solchem anhalten sollen und fürnemlich, daß in nach folgenden Mobilien eine Provision gemacht werde: als Sessel, Tischdecken, Lavetschi, etwas Zinngeschirr und dasjenige so abgegangen zu reparieren, Pfannen, Bratispfannen samt Spisen, große und kleine Wagen, Etwas Madratzen und Deckenen für die Bedienten. Item alles nötige hölzerne Geschirr und etwas ein paar Spiegel und das weitere so sich nötig findt. Sodann auch daß die Pallätz und Gebäu repariert werden.“<sup>5)</sup>)

Von den Pflichten der Amtsleute fassen wir hier einzig ihre Aufsicht über das Finanzwesen der Veltlinergemeinden ins Auge. Jeder Amtsbezirk, jedes Terzier, das ganze Tal Veltlin hatten ihre besondere ökonomische Kasse. Straßen, Brunnen, Paläste der Amtleute und andere öffentliche Bauten mußten daraus unterhalten, Alpen, Weiden und Wälder be-

<sup>4)</sup> K Bl. L S.

<sup>5)</sup> KA. D B D.

sorgt, die Taglien zur Besoldung der Amtleute und Syndikatorenn angelegt werden usf. Das Personal zur Besorgung dieser Ausgaben und der Einnahmen wählte die Gemeinde. Ein Jurisdiktionsrat empfing die Rechenschaft der Verwaltung. Er bestand aus dem Vorgesetzten jeder Gemeinde und aus dem Kanzler des Terziers.<sup>6)</sup>

In vielen Gemeinden stand es aber um das Rechnungswesen mißlich. Lässigkeit und Betrug walteten unbeschränkt, bis der bündnerische Amtmann, den das kurze Verwaltungsbiennium unfähig machte, wirksame Besserung herbeizuführen, vom Bundestag eine Delegation zur Rechnungsprüfung und zum Einschreiten erbat.

Die eigentliche, amtliche Kontrollbehörde der Verwaltung war die Syndikatur. Sie war im besondern Rechnungsprüfungskommission.

Den Syndikatorenn begegnen wir schon im 16. Jahrhundert, wo sie übrigens häufiger noch Kommissäre genannt werden.<sup>7)</sup> So sollen z. B. im Jahre 1581 die Amtleute folgenden „Comißären an vnser statt gebürliche Quittung zu tun schuldig sein: Baptista von Salis aus dem Bergell, Marti von Cabalzar, Bannerherr in Longnetz, Ammann Hans Schneller von Tamins, Podesta Ivan a Marca von Mesax, Johannes v. Zuan, Hauptmann zu Rhäzüns, Jan Peter Schalkhet von Bergün, Meinrat Buol von Davos, Peter Enderli von Maienfeld und Hans Melcher von Jenatsh.“ Als Entschädigung hatten die Untertanen 500 Kronen zu erlegen, „welche Kronen wir Ihnen ernannten Comißarien für Ihr ordentlich Salarium taxiert haben“.<sup>8)</sup>

Die Reforma von 1603 — die überhaupt, wie noch zu zeigen sein wird, einen Wendepunkt in der Geschichte der Untertanenverwaltung bedeutet — hob die Syndikatur auf. Den Amtleuten wurde ein Fiskal beige stellt, der Rechnung führen und auch die Zollgelder einziehen sollte. Der Amtmann hatte jährlich selbst auf dem Bundestag zu erscheinen,

<sup>6)</sup> H. L. Lehmann, Die Landschaft Veltlin nach ihrer bisherigen politischen und geographischen Lage und Verfassung 1797.

<sup>7)</sup> K A. Akten.

<sup>8)</sup> Akten K A.

um Kammergeld und Rechnung abzugeben. Abschnitt 10 bestimmt ausdrücklich: „Item ds fürohin die Comißari auf die Jarrechnung abgestellt werden.“<sup>9)</sup>

Dennoch begegnen wir noch im 17. Jahrhundert der Syndikatur nach altem Brauch,<sup>10)</sup> und im 18. Jahrhundert war sie, wie auch Sprecher berichtet, immer aus acht Mitgliedern konstituiert, an deren Spitze ein Präsident stand. Natürlich fehlen auch Schreiber und Weibel nicht. Das Jahr 1649 bestimmte, daß man nur einen Schreiber und einen Weibel salarieren wolle. Diese werden aus dem Bund genommen, aus dem der Präsident gewählt ist.<sup>11)</sup> Im 18. Jahrhundert jedoch hatte der Schreiber das Recht, einen „Viceactuarius“ zu bestimmen.

Die Vergabung der Syndikaturstellen erfolgte auf gleiche Weise wie die der Amtsleute.

Auch die Syndikatoren mußten einen Treueid ablegen und erhielten darauf ihren Bestellbrief, dessen Siegelung aus der Landeskasse bezahlt wurde. „Syndikatoren, die nicht nach Gebräuchen von Gemeinen Landen installiert und mit den erforderlichen Bestellbriefen versehen sind, sollen nicht anerkannt werden, und es wird den Veltlinern mitgeteilt, daß sie keinen solchen annehmen sollen“, lautet ein Dekret aus dem Jahre 1696.<sup>12)</sup> Und im Jahre 1731 bestimmte ein Dekret: diejenigen Amtsleute und Syndikatoren, die den Eid nicht abgelegt haben, sollen gebußt werden. Herr Pod<sup>a</sup> zu Morbegno Audienzgeld 128 fl. und Siegelgeld 20 fl., die Herren Syndikatoren von Chur, Disentis und Misox je 15 fl., zusammen 244 fl. Diese Summe soll Herr Bundschreiber Clerig als Actuarius der Syndikatur verlangen, damit er aber „seiner Auslag desto besser versichert seie, solle dem Herrn Syndikaturpräsidenten injungiert sein, die Herren Amtleut nicht beidigen zu lassen, bis sie die bestimmte Buß abgetragen hätten.“<sup>13)</sup>

<sup>9)</sup> K Bl. G L S.

<sup>10)</sup> K A. Akten.

<sup>11)</sup> D B B. pag. 191.

<sup>12)</sup> D B D. pag. 136.

<sup>13)</sup> D B D. pag. 241.

Selbstverständlich konnte nur Syndikator werden, wer nicht irgend ein anderes Amt im Veltlin besetzte. Ja überhaupt mit keinem andern Amt durfte er bekleidet sein. Schon die Reforma hatte bestimmt, daß niemand zwei Aemter bekleiden dürfe. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts unterließ man es nicht, die Dekrete und Verordnungen, welche die Syndikatur betrafen aus den Protokollen „extrahieren“ zu lassen. Sie wurden in ein besonderes Buch eingetragen, registriert und der „L Syndicatur zu dero einrichtendem Verhalt mitgegeben.“<sup>14)</sup>

Die Syndikatur begann alle zwei Jahre ihre Tätigkeit gegen Ende des Monats Mai in Clefen. Sie ließ die Syndikaturgrida anschlagen, kündigte Audienz an, nahm Appellationen entgegen und — prüfte die Rechnung. So ging es von Ort zu Ort, wobei darauf geachtet wurde, daß der Einzug jeweilen mit gehöriger Volksmenge den nötigen feierlichen Taktschlag erhielt. Im 18. Jahrhundert pflegte sich die Syndikatur gewöhnlich zu teilen, um so in kürzerer Zeit die vorschriftmäßige Arbeit erledigt zu haben.

Was hatten die Syndikatoren in den Rechnungen zu prüfen?

1. Strafgerlder und Kompositionen. Ein Drittel fiel in die Landeskasse. Chiavenna legte von diesen keine Rechenschaft ab mit Rücksicht darauf, daß es den vierten Teil der Jurisdiktionsgerlder zahlte.

2. Rechnungsgelder von Verhören, „es sei Grida oder Strafgerlder“.

3. Die Gelder „prima giustizia“.

4. Die Gelder von den Konfiszierungen.

5. Die Gelder von den Zöllen.

6. Fiskalgelder.

7. „Diffese extra carceres“.

8. Comißarigerlder. (Das Comißarigeld zu Sondrio erhielt der Governatore und legte darüber keine Rechnung ab.)

9. Audienzgerlder.

<sup>14)</sup> Dekret vom Jahre 1763 D B D., pag. 348. Wo aber ist dies Buch? Wohl die sogenannten Formularia im K A.

Die vier Jurisdiktionen Sondrio, Tirano, Morbegno und Trahona zahlten überdies folgende sogenannte Konventionsgelder in die Landeskasse:

1. Terzo di mezzo . . . . .	Kr. 490	fl. 784	Fil. 425
2. Tirano . . . . .	„ 200	„ 320	„ 173 $\frac{1}{4}$
3. Morbegno . . . . .	„ 100	„ 160	„ 86
4. Trahona . . . . .	„ 52 $\frac{3}{4}$	„ 84.24	„ 45 $\frac{3}{4}$
			Fil. 730

Alle Dorfschaften der Grafschaft Clefen (tutto il contado) zahlten den Trivulzischen Zins, 290 Gulden, und die Gegend von Isola hatte einen Pachtzins von 45 Gulden 44 Kreuzer zu entrichten.

Diese 45 fl. 44 kr. sind ein Pachtzins des Misox für einige Berggüter, der, früher den Trivulzio entrichtet, durch Kauf den Bünden zugefallen war.

Der Trivulzische Zins ist ein Pachtzins (fillo), den die Gegend dem „principe“ auf Grund einer Belehnung zahlt, „da questo a quello fatta in Rogiti del Signor Pietro Antonio Nasali Notaro sotto li 15. Febraro 1542 delli Beni giacenti nel Piano di Samollico adimandati la Trivulza. Item del Pascolo del Piano di Mezzola due . . . del Ruso Doncio“. Die Zinsleistung an die Trivulzio ging dann an Bünden über.<sup>15)</sup>

Nach richtig befundener, bereinigter Rechnung zog die Syndikatur ein Drittel aus als Kammergeld Bündens. Natürlich mußten vorher Einnahmen aus Kompositionen, die von der Syndikatur infolge von Klagen gestrichen oder gemildert worden waren, in Abzug gebracht werden. Abgezogen mußten ferner die Saläre der Amtsleute werden.

Als Saläre bezogen die Amtsleute:

1. Der Governator <sup>16)</sup> . . . . .	Fil. 534	= fl. 1000
2. „ Vicar . . . . .	„ 213 $\frac{1}{2}$	= „ 400
3. „ Comißär . . . . .	„ 213 $\frac{1}{2}$	= „ 400
4. „ Pod <sup>a</sup> von Tirano . . . . .	„ 213 $\frac{1}{2}$	= „ 400
5. „ „ „ Morbegno . . . . .	„ 213 $\frac{1}{2}$	= „ 400
		Uebertrag: fl. 2600

<sup>15)</sup> Formularia K A. Chur.

<sup>16)</sup> d. i. der Landeshauptmann.

	Hertrag: fl. 2600
6. Der Pod <sup>a</sup> von Traona . . . . .	Fil. 160 <sup>1</sup> / <sub>8</sub> = „ 300
7. „ „ „ Teglio . . . . .	„ 106 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> = „ 200
8. „ „ „ Piuro . . . . .	„ 106 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> = „ 200
Der Pod <sup>a</sup> von Bormio erhält nichts aus der Kammer.	
9. Der Cavalier von Sondrio <sup>17)</sup> . . . . .	„ 101 = „ 189.12
	fl. 3489.12

Außerdem wurden den Offizieren der Wachtdienst, sowie nachweisbare Spesen vergütet.

Das sind die Saläre, wie sie den Amtsleuten aus der Landeskasse zufloßen. Einen weitem Teil daran hatten die Untertanen zu bezahlen. Während z. B. der Comißär von Chiavenna von den III Bünden 400 Gulden erhielt, mußten ihm die Veltliner 800 Gulden entrichten. Diese Abgaben waren für seine Jurisdiktion folgendermaßen verteilt.<sup>18)</sup>

Chiavenna . . . . .	fl. 464
Valle . . . . .	„ 59 20
Mese . . . . .	„ 70 48
Gord <sup>a</sup> . . . . .	„ 62 7
Prada . . . . .	„ 65 21
Sam <sup>co</sup> . . . . .	„ 33 4
Novate . . . . .	„ 45 10
	fl. 800 —

Noch beträchtlicher war das Salär, das der Governator vom Veltlin bezog; denn er hatte sich im Laufe der Zeit eine Menge Sporteln zu sichern gewußt. Von Uebersetzungen, Steuerbüchern, Beeidigungen, von der Weinlese, vom Biribispiel floßen ihm reichlich Einkünfte zu.<sup>19)</sup>

Diese Besoldungsverhältnisse haben ihre Grundlage in der Reforma von 1603. Bis dahin waren die Amtssaläre drei-

17) Der Cavagliere war der erste Amtsdienner des Landeshauptmanns. Er wurde nicht von diesem, sondern von den bündnerischen Gemeinden auf der Rod gewählt. Sprecher II, pag. 584.

18) Formularia K A.

19) Das Biribispiel ist das Hazard-, Glücksspiel, ein Würfelspiel. Der biribissajo, der Bankier beim Spiel, hatte offenbar den Beitrag an den Governator zu verrechnen.

mal geringer. An die nun „triplicierten“ sollten die Untertanen „den halben Teil“ bezahlen. Auch die Entschädigung für die richterliche Funktion ward durch die Reforma geregelt. Abschnitt 5 „Alle die /so zû den Gerichten oder Comissionen verordnet werden /es sige vnder den Puntslüten oder Vnderthanen /sollen fleißig beeydiget werden vnd schuldig syn vmb alle bußen oder straffgelt der Cammer rechnung zu thun / vnd für jr lohn täglich ein Kronen haben / vnnd witer niemand beschwären /“.

„In civil jedes Amtes soll der Amptmann für syn belonung von 100 5 haben /vnnd in Kriminal den 3. teil vnd denn witer der Kammer kein Kosten zulegen.“<sup>20)</sup>

Wie wurde die Syndikatur bezahlt? Im 16. Jahrhundert gewöhnlich mit 500 Kronen, welche von den Untertanen aufgebracht werden mußten. Das 18. Jahrhundert bringt auch da eingehendere Tarife.<sup>21)</sup>

Der Präsident erhielt . . . . .	Fil. 213 1/2
Für den Vorsitz, Präsidenschaft . . . . .	„ 50—
Für die Gastmähler (pasti) . . . . .	„ 21—
Für die „ben serviti“ . . . . .	„ 92 1/2

Weiteres empfing er für Patente der Miliz und Siegelung von Dekreten.

Auch die Syndikatur erhielt 213 1/2 Filip, sowie 21 Filip Gastmahlgeld.<sup>22)</sup> Für diese Saläre wurden ganz bestimmte Einnahmeposten des Kammergeldes verwendet. So das sogenannte Fiskalgeld, das auf folgende Weise einkam:<sup>23)</sup>

<sup>20)</sup> Vgl. Mohr, Geschichte von Currätien, Bd. 2, pag. 50.

<sup>21)</sup> Oder eigentlich, es regelte sie neuerdings, denn darüber bringt die Ordnung von 1600 ausführliche Bestimmungen. Ordnung vom 29. Mai 1600 Akten K A. Die Besoldungstarife, wie sie im 18. Jahrhundert besonders deutlich auftreten, gehen auf das Jahr 1668 zurück. „Veltlinersachen“ K A.

<sup>22)</sup> d. h. jeder Syndikator erhielt 213 1/2 Fil.

<sup>23)</sup> Formularia K A.

1. Vom Governator . . . . .	Fil. 138 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	fl. 256
2. „ Comißär . . . . .	„ 52	„ 96
3. „ Pod <sup>a</sup> di Tirano . . . . .	„ 86 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	„ 160
4. „ „ „ Morbegno . . . . .	„ 60 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	„ 112
5. „ „ „ Traona . . . . .	„ 52	„ 96
6. „ „ „ Teglio . . . . .	„ 52	„ 96
7. „ „ „ Piuro . . . . .	„ 8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	„ 16
	<hr/>	
	Fil. 449 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	fl. 832

Sodann das Comißarigeld, wozu zahlten:

Sondrio . . . . .	fl. 247	kr. 12
Chiavenna und Plurs . . . . .	„ 100	„ —
Morbegno . . . . .	„ 100	„ 24
Tirano . . . . .	„ 151	„ 12
Traona . . . . .	„ 91	„ 12
Teglio . . . . .	„ 51	„ 44
Bormio . . . . .	„ 66	„ 4
	<hr/>	
	fl. 807	kr. 48

Was den Einnahmeposten „Pasti“ betrifft, ist er einfach eine Vergütung für Beköstigung im Veltlin. Im Jahre 1667 schlug nämlich Kanzler Bawier vor und zwar im Namen der Herren des Tals Veltlin und Clefen, daß den Syndikatoren in Zukunft anstatt der Mahlzeiten ein „Contingentes an Geld“ verabreicht werden möchte. Der Vorschlag wurde Beschluß. Dafür verlangte man in Zukunft, daß die Syndikatoren in Wirtshäusern logierten.<sup>24)</sup>

Auch von Bußen erhielten die Syndikatoren manchmal einen Teil. Nach einem „Parere wegen dem unanständigen Amterhandel in unterthanen Landen“ vom März 1793 empfing von den 1000 Kronen Buße, in die der Zuwiderhandelnde verfiel, ein Drittel die Syndikatur „für besondere Mühe und Aufenthalt“.

Spezieller Vergütung erfreute sich sodann die Syndikaturkanzlei. „Die Kanzlei, teilbar zwischen dem Bundtschreiber und dem Assistenten“, bezog als Salär 213<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Filip. Ueberdies erhielt der Bundesschreiber „per onoranza“ von den

<sup>24)</sup> Siehe D B D. pag. 136 und 138.

Amtleuten 45 Filip, für Gastmähler 42 Filip, für Tinte von jedem Syndikator  $4\frac{1}{2}$  Filip, für die Rechnungsführung 12 Filip, „per corda e Sacchetti“ 1 Filip. Die Ausstellung von Dekreten wurde der „Kanzlei“ mit 1 Taler „vergönnet“.

Auch der Weibel der Syndikatur kam außer seinen 50 Filip Salär auf verschiedene Pöstchen. Jeder Amtmann reichte ihm als „Geschenk“ 19 Filip; 6 Filip betrug sein Gastmahl-geld. Während die Kanzlei für jedes Dekret 1 Taler rechnete, empfing der Weibel dafür  $\frac{1}{4}$  Taler.

Endlich sei noch auf einen Posten hingewiesen, der dem Präsidenten, der Kanzlei und dem Weibel gemeinsam zufiel. Er wurde von den Offizieren, die dem „Milizheere“ der Amt-leute vorstanden, für Patente entrichtet und zwar auf folgende Weise:

	dem Präs.	der Kanzlei	d. Weibel
„Der Capitano zahlt . . .	Fil. 14	Fil. 7	pfld. 10:10
Der Tenente zahlt . . .	„ 10 $\frac{1}{2}$	„ 5 $\frac{1}{4}$	„ 7:18
Der Alfiere zahlt . . .	„ 7	„ 3 $\frac{1}{2}$	„ 5:5
Der Sargente zahlt . . .	„ 3 $\frac{1}{2}$	„ 1 $\frac{3}{4}$	„ 2:12

Das Salär wurde den Syndikatoren erst ausbezahlt, wenn sie die Kammerrechnung abgelegt hatten. (Dekret 1691.) Ein Dekret vom Jahre 1731, das übrigens bis auf das Jahr 1689 zurückgeht, bestimmte: „Damit künftig die jeweiligen Hr Syndikatoren desto unfehlbarer sich auf den Bundestagen zur Relation ihrer Verrichtung einstellen, ist decretiert und solle furohin für ein Gesetz gehalten werden, daß ein jeweiliger Actuarius der Syndikatur einem jeden der Hr Syndikatoren 20 Filip von dem Salario einbehalten, bis selbe vor löbl. Bundstäglicher Session inhaerendo allbereit gemachter Decreten ihre relation und rechnung abgelegt haben werden, und welcher ausbleiben wurde, solle ermelte 20 Filip verloren haben und selbige löbl. Bundstäglicher Session verfallen sein.“<sup>25)</sup>

Wie nun eine Rechnung der Syndikatur, am Bundstag vorgelegt, etwa aussah, was sie zuguterletzt in die Landeskasse zu übergeben hatte, mögen zwei Beispiele zeigen.

<sup>25)</sup> D B D. pag. 241.

Das eine der Beispiele ist einer Sammlung „Veltlinersachen“ entnommen, genau so, wie es der Syndikatur als Schema zur Rechnungskontrolle diente.<sup>26)</sup> Es führt dementsprechend in die Rechnungen der einzelnen Amtleute ein.

Das zweite Beispiel gibt die Relation der Syndikatur. Es führt uns also zusammenfassende Zahlen vor.<sup>27)</sup>

Alla Sindicatura tutto il *Cantado*, compreso Piuri e Villa deve pagare per la Trivulza

biennialmente . . . . .	fl. 290
sia Salario della Sindicatura „	100
	fl. 390

E si pagano da	fl.	kr.	Filip	ppe.
Chiavenna per la Tr. . . . .	72	30	54	38. I
Salario . . . . .	30	—		
Piuri per la Tr. . . . .	21	45	20	33 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> . I
Salario . . . . .	16	10		
Villa per la Tr. . . . .	21	45	16	2. I
Salario . . . . .	8	20		
Mese per la Tr. . . . .	21	45	14	15. I
Salario . . . . .	5	—		
Gord <sup>a</sup> per la Tr. . . . .	29	—	18	3. I
Salario . . . . .	5	—		
Valle per la Tr. . . . .	72	30	52	—. I
Salario . . . . .	25	—		
Prada per la Tr. . . . .	21	45	14	15. I
Salario . . . . .	5	—		
Sam <sup>o</sup> per la Tr. . . . .	19	7	11	—. I
Salario . . . . .	2	48		
Novate per la Tr. . . . .	9	53	6	45. I
Salario . . . . .	2	45		

<sup>26)</sup> Diese „Veltlinersachen“ sind eine Sammlung von Bestellbriefformeln, Eiden, Taxen der Amtleute. K.A. Sie enthalten das gleiche wie die Formularia, sind nach meiner Ansicht eine frühere Fassung. Man könnte also einfach von Formularia A und FB sprechen. Formularia A sind in mancher Hinsicht ausführlicher.

<sup>27)</sup> L.P. 1795 pag. 52.

In oltre paga il Quart<sup>e</sup> d'Isola  
per il fitto di Mesolcina  $\triangle$   
28.14 danno Filippi  $24\frac{3}{4}$ .

Fil.

Il *comissario di Chiauenna* deve  
Per il terzo delle Composizione dore  
s'ingerisce pena di Sangue L....  
di Crida

Che in ragione di L. 16.15 danno  
. . . Filippi —

Per la prima giustizia . . . . .	7			
Per il Fiscalgeld . . . . .	52			
Audienz Gelt . . . . .	60			
Per il Pasto . . . . .	38	L.	8	7 6

Si dibatte per L. 400, che la Camera deve pagare nel suo salario . .	213	L.	8	7 6
-------------------------------------------------------------------------	-----	----	---	-----

Il *Podestà di Piuri* deve  
Per il Terzo delle Comp<sup>ni</sup> e pene di  
Crida — L. —

Audienzgelt . . . . .	20			
Fiscalgelt . . . . .	8	L.	8	7

Si detra per sua Porzione di Salario	106	L.	12	11 3
--------------------------------------	-----	----	----	------

Il *Podestà di Tirano* deve —  
Per il Terzo come il Governatore L.  
che à L. 13.8 fanno Filippi —

Fiscalgelt . . . . .	$86\frac{3}{4}$			
Audienzgelt . . . . .	100			
Per il Pasto . . . . .	38	L.	6	14

(Zu verechnen die „Honoranz“ an  
Kanzlei und Weibel.)

La *Giurisdiz<sup>e</sup> di Tirano* deve —

Per la Convenzione $\triangle$ 200 sia . .	$173\frac{1}{4}$			
Per Comissari Gelt $\triangle$ $94\frac{1}{2}$ . . .	82			

	Fil.	
Il <i>Podestà di Teglio</i> deve —		
Per il Terzo come sopra L. Fil.		
Fiscalgelt . . . . .	52	
Audienzgelt . . . . .	25	
Per il Pasto . . . . .	<u>38<math>\frac{1}{2}</math></u>	
Si dibatte per il Terzo etc. wie oben	<u>106<math>\frac{3}{4}</math></u>	
Resta oltre ut supra. Fil.		
La <i>Comunità di Teglio</i> deve		
per il ComiBarigelt . . . . .	28 $\frac{3}{4}$	
Il <i>Podestà di Morbegno</i> deve		
Per il Terzo come di contra —		
L. — danno à L. 13.8 Filippi —		
Per il Fiscalgelt — — . . . . .	60 $\frac{1}{2}$	
Per Audienzgelt — — . . . . .	45	
Per il Pasto . . . . .	<u>38<math>\frac{1}{2}</math></u>	
Si dibatte per il Terzo del Salario .	213 $\frac{1}{2}$	
La <i>Squadra di Morbegno</i> paga		
ComiBarigeld . . . . .	53	
Convenzionsgeld . . . . .	<u>86</u>	
	139	
Il <i>Podestà di Trahona</i> deve		
Per il Terzo come di contra L. etc.		
Per il Fiscalgelt . . . . .	52	
Per Audienzgelt . . . . .	35	
Per il Pasto . . . . .	<u>38<math>\frac{1}{2}</math></u>	
Si dibatte etc.		
La <i>squadra di Trahona</i>		
ComiBarigelt . . . . .	49 $\frac{2}{5}$	
Convenzionsgelt . . . . .	45	L. 5 7 6
Il conto da stabilirsi col <i>governatore</i> è come siegne — Deve —		
Per il 3 <sup>o</sup> alla Camera spettante delle		
Comp <sup>ni</sup> e 3 <sup>o</sup> delle pene d'Esami. . L.		

	Fil.
Moneta longa, che in ragione di L 13.8 danno Filippi	
Per il Denaro di Convenzione stato- gli pagato dal Terzo . . . . .	425
Per la prima giustizia . . . . .	17 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Per il Comibari Gelt statogli pa- gato dal Terziero . . . . .	134
Per il Fiscal Gelt . . . . .	138
Per il pasto . . . . .	38
Per Audienzgelt . . . . .	150
	L. 5 12 6 „ 3 15

Fil. —

Il Sigr *Governatore* ha conseguito dalle Giurisdizioni Filippi 1927<sup>1</sup>/<sub>2</sub> cioè:

Di dinari di convenzione . . . . .	Fil. 425
Salario della Sindicatura . . . . .	„ 134
per la prima Giustizia in Sondrio . . . . .	„ 17 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
<sup>2</sup> / <sub>3</sub> del Salario del Sigr <i>Governatore</i> . . . . .	„ 1068
Salario del Sigr <i>Vicario</i> . . . . .	„ 213 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Visita delle Strade . . . . .	„ <u>70<sup>27a)</sup></u>

L P. 1795, pag. 52:

Relation der L Deputation zu Untersuchung der Cameralrechnung und Protokolls der Löbl Sindicatur.

H Ldshptmann Planta von Sondrio Cammergeld . . . . .	L. 2793:3
Verbleibt L Gem. Landen schuldig über die ganze Abrechnung . . . . .	L. 4 277. 1
H Pod <sup>t</sup> v. Tirano an Conto Cammer . . . . .	L. 4032:15
Verbleibt L Gem. Landen schuldig . . . . .	„ 3 640. 2
H Pod <sup>t</sup> v. Teglio an Conto Cammer L. 1463:19	
Verbleibt L Gem. Landen schuldig . . . . .	„ <u>1 040. 11</u>
	L. 8 957. 14

<sup>27a)</sup> Dazu erklärt die Formularia: „Un fl si calcola bz 15. una  $\Delta$  bz 24, e per ridurre questi in Filippi in Specie, si moltiplicano le  $\Delta$  con 13, ed il risultato si divide con 15. e da Filippi. Così chè un filippo fa bz 28<sup>6</sup>/<sub>7</sub> ed un fl pp<sup>e</sup> 35. quattrini 7<sup>2</sup>/<sub>3</sub>. in calcolo di Filippi 213<sup>1</sup>/<sub>2</sub> pro fl. 400 ed pp<sup>e</sup> 67 pro Filippo.“

## Jurisdiction Sallery

Worms . . . . .	L. 730. —	
Tirano . . . . .	„ 3726. 13	
Teglio . . . . .	„ 419. 15	
Morbegno . . . . .	„ 2029. 8	
Trahona . . . . .	„ 1387. —	
Clefen und Plurs . . . . .	„ 3383. 11	„ 11 676. 7
Aus der Cassa bezahlt dem Präsident an die Präsidenz der Gmeind Malans . . . . .	„ 2 333. 6	
		<u>L. 22 967. 17</u>

## Soll.

An Hr Pod <sup>t</sup> von Morbenn soll		
an Salario . . . . .	L. 3117: 2	
soll an Terzo Came. . . . .	„ 1777: 14	
Verbleibt ihme Löbl G. Lande schuldig . .	L. 145. 16	
Trahona Hr Pod <sup>t</sup> Jos an Terzo		
Came. . . . .	L. 440: 3	
Verbleibt ihme Löbl G. Lande schuldig . .	„ 316. 5	
An Hr Comißario soll an Terzo		
Came. . . . .	L. 2245: 16	
Verbleibt ihme Löbl G. Lande schuldig . .	„ 1 591. 1	
Plurs Cameralgeld . . . . .	L. 288	
Verbleibt L Gm Landen . . . . .	„ 855. 9	
		<u>L. 2 908. 11</u>

## Sindikatur Sallery in allem Filipi

2235 betragt . . . . .	L. 32 631. —	
per Expressen an die Häupter . . . . .	„ 84. —	
und empf. Briefen von L Häuptern . . . . .	„ 18. —	
Cantzley zu Sonders . . . . .	„ 200. —	
Für die Hälfte von pasti des Hr Pod <sup>t</sup> Walser	„ 256. 14	
		<u>L. 33 189. 14</u>
Hieran L G Lande zu gut . . . . .	„ 22 967. 17	
		<u>L. 13 130. 18</u>

Behaltet Lobl Sindikatur zu gut in Churer W.

fl. 2813 45 kr.

Im übrigen soll auch am Schlusse dieses Kapitels eine Zusammenstellung die Einnahmen aus den südlichen Untertanenlanden deutlicher zeigen.

Von einer Einnahme muß hier jedoch noch gesprochen werden, von der Steuer. In der Landschaft Veltlin war seit alter Zeit ein Steuerkataster eingeführt, der im Jahre 1531 durch den Bundestag neu aufgenommen wurde. Er war in Lire, Soldi und denari d'Estimo bestimmt und folgendermaßen auf die Landschaftsdistrikte verteilt.

1. das obere Terzier zahlt	L. 799. 14. 1	Soldi 15 994. 1 d.
2. das mittl. Terzier zahlt	„ 1315. 13. 5	„ 26 313. 5 „
3. das untere Terzier zahlt	„ 983. 10. 8	„ 19 670. 8 „
4. Homines de sureco. . .	„ 6. 10. 7	„ 130. 7 „
5. Gemeinde Teglio . . .	„ 280. 8. 2	„ 5 608. 2 „
	<hr/>	
	L. 3385. 16. 11	Soldi 67 716. 11 d.

Die gesamte Steuer für das Biennium betrug also L 3385.16.11, was mit den Angaben H L Lehmanns (3397.6.4)<sup>28</sup>) und Sprechers (1760 fl.)<sup>28a</sup>) so ziemlich übereinstimmt.

Die Steuer war also in der Tat klein, wenn man bedenkt, daß das Veltlin allein 36 000 Saum Wein jährlich ausführen, daß es ein jährliches Einkommen von 5 417 353 Veltliner Pfund verzeichnen konnte.<sup>29</sup>)

Man darf aber nicht vergessen, daß ein beträchtlicher Teil des Landes im Besitz der Geistlichkeit, in toter Hand war.<sup>30</sup>) Ausgedehnte Güter besaß ferner der steuerfreie Bünd-

<sup>28</sup> u. <sup>28a</sup>) Lehmann, Die Republik Graubünden. Sprecher II.

<sup>29</sup>) „Die wirtschaftliche Organisation des Veltlins, Cläfen und Bormios.“ KA.

<sup>30</sup>) In einer Schrift „Beantwortung der Frage: Was für ein Nutzen dem Freystaate der dreyen Bündten aus einer Verordnung wegen dem Uebergange liegender Güter an todte Hände zufließe“. L S. K Bl. Chur, heißt es u. a.: „Man weiß, daß die Einkünfte der von der Madonna von Tiran sich wenigstens jährlich auf 40 000 Veltliner Pfund belaufen. Von diesen wird vermutlich ein guter Teil zu neuen Erwerbungen angewandt.“ 1764.

Damit vergleiche man, daß in Spanien unter Philipp IV. ein volles Drittel der geistlichen Einkünfte in die Hände des Königs kam. Ranke, Fürsten und Völker von Südeuropa, I.

ner Adel, und endlich bedenke man, daß bei außerordentlichen Auflagen, bei Kriegsschnitz etc. die Veltliner nicht vergessen wurden.<sup>31)</sup> Wie sich öfters die Amtsleute in der kurzen Zeit bereicherten, hat die politische Geschichte schon lange betont. Und zwar nicht nur die Herren in den „Palätzen“, nein, die Beamten bis hinunter zum untersten Amtsdienner.

So verlangten schon 1583 die Amtsdienner in Sondrio von jedem Pfand, ob klein oder groß, das sie im Dorfe aufnahmen,  $\frac{1}{2}$  Krone. Im 17. Jahrhundert (laut Dekret von 1666<sup>32)</sup> gab jeder Amtsknecht dem Cavalier eine Dublone, wofür er das Recht hatte, die „pegni per forsa“ in Civil- und Kriminalsachen zu fordern. Und zwar waren sowohl „des Hr Vicari Diener als auch die Diener des Landeshauptmanns“<sup>33)</sup> befugt die „Pegni per forsa zu machen“. Auch für ihre Aufsicht bei Märkten wurden die Amtsdienner besonders entschädigt. Zum Beispiel erhielten sie für entlaufenes Vieh, das sie zurückbrachten, rechtlich einen Taler. Aber namentlich im 18. Jahrhundert erhöhten sie diese Taxe, pfändeten auf den Märkten Vieh und machten Compositionen aller Art. Diese Amtsdienner waren meistens Veltliner, denen der Wunsch, die eigene Tasche zu füllen, bekanntlich auch nicht der letzte war. Begreiflich, daß man wünschte, „daß öfters erwähnte Amtsleut deren Amtsdienern ein anständiges Gehalt bestimmen und nach fragendem Eid vor die Sicherheit derselben besser besorgt sein möchten um andurch Bundesgenossen aufzumuntern und anzufrischen, sich mit diesem Dienst abzugeben und solchen zu übernehmen.“<sup>34)</sup> Was nützten solche Wünsche. In zwei Jahren kam ja wieder ein anderer Amtmann, der sich ebenfalls in seinem teuer erkauften Amt bezahlt machen wollte!

Wie wenig geschah zur Hebung der Bildung, der Zustände überhaupt, wie wenig sogar um die Einnahmequellen der Untertanenlande zu heben! Zwar fehlte es nicht an Stimmen im 18. Jahrhundert, die auf die Mängel hinwiesen. Im

<sup>31)</sup> Das führe ich im II. Teil dieser Arbeit aus.

<sup>32)</sup> D B D. pag. 70.

<sup>33)</sup> Dekret von 1683, D B D. pag. 122.

<sup>34)</sup> D B D.

Jahre 1717 hören wir auch den Bundestag zu Ilanz darüber sich äußern: „Und alldieweil man gewahret, daß durch continuirliche Anflanzung neuer Weingärten im Veltlin nicht nur die besten Kornfelder in sehr schlechte Weingärten zu allgemeinem Schaden verwandelt, dadurch nicht allein großer Mangel des Korns verursacht,<sup>35</sup> sondern auch die Qualität des Weins von solchen schlechten Weingarten verderbt und abhängig wird wodurch nach und nach eine große Teure des Holzes wie auch Mangel des Gelds erfolgen muß, als haben wir (obgedachtem) Hr Landeshauptmann gleichfalls zugeschrieben mit den verständigsten Hr alldorten deßentwegen eine Unterredung zu pflegen, wie etwan hierin Nachlaß am fueglichsten providiert.<sup>36</sup>)

Ins Jahr 1742 fällt ein Versuch, die Seidenraupenzucht und damit den Seidenhandel im Veltlin zu heben. Den „Decani und übrigen Gemeindevorständen“ wurde „schärfstens injungiert“, daß sie von jedem Angehörigen die Anpflanzung der weißen Maulbeerbäume verlangen. Jede Anlage darauf solle für 15 Jahre unterbleiben und der Nutzen ganz dem Pflanze zufallen.<sup>37</sup>)

Große Bedeutung schrieb man im 18. Jahrhundert der Einrichtung von Jahrmärkten in Clefen zu. Sie wurde im Jahre 1718 auf dem Bundestag zu Chur folgendermaßen begründet.

1. Weilen zur Genüge bekannt, daß die gelegene Situation des Fleckens Cläfen zur Stabilierung einer Central Handlung entzwschen Italien, Deutschland und Schweizerland von sich selbstn präsentiert, und daß ohne jemand's schaden und Nachteil das allgemeine beste, so wohl als alle particularen bei einführung und Handhabung bedeuter Märkten einen ungezweifleten und großen Nutzen und Vorteil in allweg genießen werden, wie sich ein solches an allen denen orten wo die Handelschaften florieren genugsam zeigt und sol-

<sup>35</sup>) Seit 1548 waren  $\frac{2}{3}$  des oppolato (des in der Talfläche und an den sanften Abhängen liegenden Lands) zu Weinbergen verwandelt worden. K S. L S. K Bl.

<sup>36</sup>) Z 45 Bd. 6.

<sup>37</sup>) D B D. K A.

chem nach haben alle wohl policirten Stände sich die Einführung der Handelschaften und Befreiung der Jahrmärkte als *salus patriae* jederzeit angelegen sein lassen.

2. Daß die Emolumenta und einkünfte des jeweiligen Herrn Comißari zu Clefen hierdurch vermehrt werden<sup>38)</sup> in denen ein solcher concurs von frömbden Kaufleuten und anderen nicht ohne criminaliter ablaufen und also der Comißär und die Kammer dardurch profitieren.

3. Daß die Zöll Löblich Gm Landen dardurch merklich vermehrt werden.

4. Daß unsern Landskinderen dardurch anlaß und sehr bequeme Gelegenheit an die Hand gegeben wird, die Handelschaft zu erlernen und sich darauf zu legen auch folglichen etwas zu gewinnen, so bei diesen suß klemmen und geldlosen Zeiten wohl zu Par kommen kann“.

Es handelte sich um zwei Märkte, die je 14 Tage dauerten. Der Frühlingsfastenmarkt brachte die „Sommerwaren“; der Sommermarkt (vom 15. Juli an) war für die „Winterwaren“ errichtet. Beide Märkte fanden zu günstiger Zeit statt, sodaß Güter und Personen noch auf die Botzner und Zurzachermärkte, ja bis Brescia und auf den Augustus Markt von Bergamo gelangen konnten.

Von Fischerei, Jagd, Wald, Heil- und Mineralquellen, von Oel und Seidenindustrie, von Bergwerken bezog die Landeskasse unbeträchtliches. Meistens hatten Gemeinden Privilegien darauf, oder Private besaßen sie um geringe Pachtsumme.

Zum Beispiel wurde 1730 den Gemeinden Campo Dolcino, Medesimo und Scaloggia das Privilegium auf die Mineralquelle für 30 Jahre erteilt. Sie hatten dafür zu entrichten: von jedem Saum Wasser 30 Parpiolen, von jeder Trinchetta oder Carica  $7\frac{1}{2}$  Parpiolen. Ueberdies erhielt der Comißär zu

<sup>38)</sup> Im Jahre 1698 hatten die Wormser gebeten, an Michaelistag in Zukunft einen Jahrmarkt abhalten zu dürfen. Die Erlaubnis wurde erteilt, zugleich aber dafür das Comißarigeld von 36 auf 50 Filip erhöht. Also Vorteil wußte man immer etwa zu gewinnen!

<sup>39)</sup> D B D.

Clefen von jedem Saum 10, von jeder Trinchetta  $2\frac{1}{2}$  Parpiolen. Diese  $12\frac{1}{2}$  Parpiolen hatten die Gemeinden einzuziehen und dem Comißär zuzustellen, der die Hälfte der Landeskasse einliefern mußte. Die Bündner durften unentgeltlich für den eigenen Gebrauch das Wasser beziehen.<sup>40)</sup>

Das Fischen im Fluß Boggia ward auf dem Bundestag zu Davos im Jahre 1692 der Gemeinde Gordona für 20 Jahre überlassen. Dafür erhielt der bündnerische Amtmann zu Clefen jährlich einen Pes<sup>41</sup> Fische.

Mehr bezog die Landeskasse für die Erteilung des Fischereirechtes im Laghetto.<sup>42</sup> Dieses sollte nach Beschluß vom Jahre 1762 dem Meistbietenden überlassen werden. Im Jahre 1765 fiel es einem Geistlichen Namens Trepp zu, der jährlich 150 Gulden entrichtete.<sup>43)</sup>

Doch, drängen wir zum Schluß! Es ist keine Frage, daß die Einkünfte aus den südlichen Untertanenlanden für den Staat Bünden recht gering waren. Und dennoch, unter den regulären gehörten Veltlin, Bormio und Clefen zu den reichsten Einnahmequellen Bündens.

*Einige Reingewinne verschiedener Biennien.*

1639	. . . . .	R.	2610
1659	. . . . .	fl.	1686 kr. 12
1679	. . . . .	Fil.	2116
1683	. . . . .	Fil.	2587 parp. 14
1701	. . . . .	Fil.	833 $\frac{3}{4}$
1709	. . . . .	fl.	2788
1757	Ausgaben . . . . .	fl.	11779. 3
	Einnahmen . . . . .	fl.	11328. 30
	Der Syndikatur zu vergüten . . . . .	fl.	450. 33
1773	Syndikatur-Saldo der Kammer . . . . .	fl.	144. 45

<sup>40)</sup> D B D. pag. 238.

<sup>41)</sup> D B D. pag. 438.

<sup>42)</sup> D B D. pag. 365 und 367.

<sup>43)</sup> D B D. pag. 365.

## 6. KAPITEL.

Zusammenfassende Betrachtung über  
Soll und Haben.

Wenn ich versuche, das in den vorgehenden Kapiteln gesagte in ein paar Sätze zusammenzudrängen, so wird in erster Linie auf den Unterschied zwischen dem 18. Jahrhundert und den vorigen Jahrhunderten aufmerksam zu machen sein. Im 16. und 17. Jahrhundert wurde alles Geld ausgeteilt. Es kam sogar vor, daß man die Veltliner Amtleute auffordern mußte, Geld aufzutreiben, damit man die Bundstaggelder auszahlen könne.<sup>44)</sup> Eine Landeskasse bestand also nicht. Wohl empfand man schon früh das Unzulängliche solcher Verhältnisse. Schon der Abscheid des Bundstages zu Ilanz im Jahre 1511 stellt die Frage, ob man nicht die Jahrgelder „in einz gemeinez sekel in legen“ wolle, um sie zu Nutzen des Staates zu verwenden.<sup>45)</sup> Allein der damalige Staat kannte wenig organische Zusammenfassung der Individuen für öffentliche Zwecke, um ein Wort Lamprechts frei zu brauchen. Das Bewußtsein des Staatsbürgertums war noch nicht wach; die Interessen des Einzelnen erstreckten sich lediglich auf die Gemeindegewirtschaft, wie es denn auch charakteristisch ist, daß alles Geld auf die Gemeinden ausgeteilt wurde. Dem Staate gegenüber erkannte man nur den Grundsatz, sparen. Die Folge davon war, daß die staatlichen ordentlichen Ausgaben sehr gering waren, aber auch, daß die staatliche Regsamkeit noch schlummerte. Große staatliche Ausgaben betrachteten die Bünde zum vornherein als außerordentlich.

Erst im 18. Jahrhundert dringt endlich der Gedanke durch, ein „Aerarium publicum“ zu schaffen. Er wird zur Tat, und damit beginnt die bündnerisch-staatliche Finanzwirtschaft. Die einzelnen staatlichen Verwaltungszweige geraten, wenn auch etwas mühsam, in Bewegung und beginnen segensreich zu wirken. Jetzt bringt der Einzelne der Finanz-

<sup>44)</sup> Vgl. Mat. II, Texte Nr. 270 und 272.

<sup>45)</sup> Mat. II, Nr. 154.

wirtschaft größeres Interesse entgegen. Deshalb wird die Finanzkontrolle regelmäßig, das Rechnungswesen genauer und sorgfältiger. Ausgaben und Einnahmen werden in Jahresrechnungen niedergelegt und gestatten Einblick und Ueberblick.

Ich gebe nun zum Schlusse dieser Arbeit noch eine Reihe von Ausgaben und Einnahmen Alt Fry Rätias an, welche die Entwicklung der rätischen Finanzwirtschaft sozusagen quantitativ verdeutlichen sollen. Allerdings ist auch durch eine solche Zusammenstellung ein klares Bild vom Wachstum des bündnerischen Fiskus nicht möglich. Die Ausgaben und Einnahmen der Untertanenlande sind nicht dabei, und es muß der Leser sich erst noch im 4. und 5. Kapitel in den allerdings kleinen Zahlenreihen umsehen. Endlich wird erst der II. Teil dieser Arbeit das Bild abrunden. Es handelt sich hier also eher darum, das bisher Gesagte zu ergänzen und dem II. Teil vorzubauen.

*Uebersicht einzelner Staatsausgaben und -Einnahmen  
im 18. Jahrhundert.<sup>46)</sup>*

	Soll u. Haben	Reingewinn od. Verlust
1699—1702 . . . . .	31624 fl. 26 kr.	} 3525 fl. 32 kr.
Empfang . . . . .	35149 „ 58 „	
1705 Bartholomej Empf.	23563 fl. 21 kr.	} 4334 fl.
bis 1707 Ausgaben . . .	19229 „ 21 „	
1709 Ausgaben . . . . .	36627 fl. 31 kr.	} V 1000 fl.
Empfang . . . . .	35627 „ 31 „	
1. Rechnung des Aktuars.		
1715 Sept. Empfangen . .	30327 fl. 16 kr.	} G 150 fl. 1 kr.
1718 Aug. Ausgaben . . .	30177 „ 15 „	
2. Rechnung des Zollpächters.		
1716 März Empfg. Chur-		} G 6410 fl. 23 kr. <sup>46a)</sup>
rer, Clefner und		
Veltliner Zoll . . . . .	35872 fl. 48 kr.	
1718 Juni Ausgaben . . .	29462 „ 25 „	

<sup>46)</sup> Aus den Rechnungen in den Protokollen, Berichten der Deputationen, Landesrechnungen in den Z 45, aus dem Kassabuch.

<sup>46a)</sup> die er also den Bünden „vorschießt“.

Jahr	Soll u. Haben	Reingewinn od. Verlust
1738	bleibt der Zollpächter schuldig . . . 5475 fl.	}
	der Bundsschreiber hat zu fordern . . 1834 „ 34 kr.	
	des Actuars	
1739	Ausgaben . . . . . 9459 fl. 11 kr.	} V 1835 fl. 7 kr.
	Empfang . . . . . <u>7624 „ 4 „</u>	
	1. der Zollpächter	
1757	Zoll Appalto Credito 10623 fl. 59 kr.	} G 4250 fl. 49 kr.
	sein Debito . . . . . 14874 „ 48 „	
	2. des Bundschreibers	
	Einnahmen . . . . . 3497 fl.	} G 123 fl. 10 kr.
	Ausgaben . . . . . <u>3373 „ 50 kr.</u>	
	1. des Bundsschreibers	
1763	Empfang . . . . . 5580 fl. 46 kr.	} G 301 fl. 51 kr.
	Ausgaben . . . . . 5278 „ 55 „	
	2. des Zollpächters	
	Einnahmen . . . . . 24458 fl. 59 kr.	} G 2355 fl. 2 kr.
	Ausgaben . . . . . <u>22103 „ 57 „</u>	
	1. des Bundsschreibers	
1765	Empfang . . . . . 4302 fl.	} G 272 fl. 56 kr.
	Ausgaben . . . . . 4029 „ 4 kr.	
	2. des Zollpächters	
	Einnahmen . . . . . 23107 fl. 55 kr.	} G 8567 fl. 55 kr.
	Ausgaben . . . . . <u>14540 „</u>	
	1. des Bundsschreibers	
1767	Ausgaben . . . . . 5240 fl. 59 kr.	} V 154 fl. 7 kr.
	Empfang . . . . . 5086 „ 52 „	
	2. des Zollpächters	
	Einnahmen . . . . . 16400 fl. 25 kr.	} G 361 fl. 3 kr.
	Ausgaben . . . . . <u>16039 „ 18 „</u>	
	1. des Bundsschreibers	
1768	Ausgaben . . . . . 6249 fl. 3 kr.	} V 22 fl. 21 kr.
	Empfang . . . . . 6226 „ 42 „	
	2. des Zollpächters	
	Einnahmen . . . . . 16761 fl. 32 kr.	} G 4526 fl. 55 kr.
	Ausgaben . . . . . <u>12234 „ 37 „</u>	

Jahr	Soll u. Haben	Reingewinn od. Verlust	
	1. des Bundsschreibers		
1781	Ausgaben . . . . . 4789 fl. 46 kr.	} V 267 fl. 46 kr.	
	Empfang . . . . . 4522 „		
	2. des Zollpächters		
	Einnahmen . . . . . 28216 fl. 50 kr.	} G 9160 fl. 30 kr.	
	Ausgaben . . . . . <u>19056 „ 20 „</u>		
	1. des Bundsschreibers		
1785	Ausgaben . . . . . 5292 fl. 22 kr.	} G 1147 fl. 26 kr.	
	2. des Zollpächters		
	Einnahmen . . . . . 35764 fl. 59 kr.		
	Ausgaben . . . . . <u>34617 „ 33 „</u>		
	des Zollpächters		
1786	Einnahmen . . . . . 52531 fl. 44 kr.	} G 870 fl. 2 kr.	
	Ausgaben . . . . . 51661 „ 42 „		
1794	betragen die Ausgaben nach der summa-		
	rischen Kassa-Rechnung . . . . . 80300 fl.	} <sup>48)</sup>	
	die Einnahmen . . . . . 26100 „		

<sup>47)</sup> Von diesen Einnahmen sind: 16 000 fl. von der Zollpacht, 7099 fl. Saldo der vorjährigen Rechnung; die übrigen Einnahmen sind Zinsen verschiedener Kapitalien, von denen im II. Teil meiner Arbeit zu berichten ist.

<sup>48)</sup> G L S. K Bl. Chur.

## C. Beilagen.

### I. Tabelle über den Wert der vorherrschenden Münzen in früher Zeit.

Anmerkung. Was ich hier anführe, ist die Arbeit Planta-Fürstenaus, Geld und Geldeswerte, Jahresbericht der hist.-antiqu. Gesellschaft Graubündens 1886. XVI. Jahresbericht, Beigabe II. Wenn ich auf Angaben über Münzwerte im 16. Jahrhundert verzichte, so geschieht es, weil hier Plantas Angaben meist falsch sind oder doch in Zweifel gezogen werden können, andererseits ich aber nicht in der Lage bin, sichere und fundierte Aenderungen vorzubringen.

#### Anno 1600 (2)

Dublone . . . . .	Fr. 16.—	Pfund Pfennige . . . . .	Fr. 4.—
Ducat, Goldfranken „	9.—	Reichsgulden . . . . .	3.50
Pistole, Sonnenkrone „	7.—	Pfund Heller . . . . .	1.75
Rhein. Gulden, Gold-		Kronen, Philippi,	
gulden . . . . .	5.60	Reichstaler . . . . .	5.60
		Silberfranken (30	
		Sous) . . . . .	2.50
		Französ. Livre . . . . .	1.70
		Schweizer Dicken . . . . .	1.30
		Batzen (4 kr. oder	
		28 Heller) . . . . .	— .23
		Parpajol . . . . .	— .12

#### Anno 1650 (2)

Dublone . . . . .	Fr. 16.—	Pfund Pfennige . . . . .	Fr. 2.85
Ducat, Goldscudo . . . . .	9.—	Bündner Gulden . . . . .	2.50
Goldgulden . . . . .	5.40	Batzen (4 Kreuzer) „	— .17
		Bluzger (3 Pfennige) „	— .31/2
		Philippi, Reichstaler	
		Kronen . . . . .	5.60
		Ducaten . . . . .	6.20

## Anno 1700 (2)

Louisdor, Doppel-		Pfund Pfennige . . Fr.	2.50
Pistole . . . .	Fr. 18.—	Bündner Gulden . . „	2.20
Dublone . . . .	„ 18.—	Kronentaler . . . „	5.80
Ducat, Zecchin . . „	10.—	Louisblanc, Kreuz-	
		taler . . . . „	5.30
		Philippi . . . . „	5.60
		Silberfranken (30	
		Sous) . . . . „	2.20

## Anno 1777 (2)

Gold		Silber	
Schild-Dublone . .	Fr. 22.—	Pfund Pfennige . .	Fr. 2.—
Souverains . . . .	„ 31.—	Bündner Gulden . .	„ 1.75
Ducat, Zecchin . .	„ 11.—	Kronentaler . . . .	„ 5.90
		Philippi . . . . „	5.50
		Conventionstaler . .	„ 5.—
		Parpajol (2 kr.) . .	„ —.06

Im Veltlin galt seit der Einnahme durch Bünden die Lira Imperiale als offizielle Währung. Aber auch die Bündner Bluzger waren sehr im Umlauf. Der Bluzger war zu 3 Quattrini gewertet; 1 Quattrino = 4 Imperiali; 3 Churer Pfennige = 12 Imperiali.

2½ Soldi Imperiali = 1 Parpajol. Der Parpajol entspricht im 16. Jahrhundert dem Plappart.

## II. Hienach volget Wolff v. Capalen In nemen von der herrschaft mayenfeld jm XV jare beshechen.<sup>1)</sup>

Item claus seger 8 β. d.  
 „ symon bächler 14 β. d.  
 „ hanns tanner 5 β. d.  
 „ Jörg Disch 13 β. d.

<sup>1)</sup> St A M. Herr Stadtpräsident Schnell machte es mir möglich, daß ich dieses Kassabuch in Zürich benutzen konnte, wofür ich ihm bestens danke.

Item andras gower 11 B. d.  
„ Fridrich Herman 9 B. d.  
„ jos Lapuner 10 B. d.  
„ amandus Sick 8 B. 6 d.  
„ volrich abrecht ershatz von sinem buw 7 pfd. 6 B. 8 d.  
*Summa* 12 fl. 15 B. 2 d.

Item jacob spiner 5 B. d.  
„ Hans cünrat den man nempt vogt 8 B. d.  
„ Henslin ärny 15 B. d.  
„ Hans Hillär 6 B. d.  
„ Jacob Haffner 14 B. d.  
„ peter lentz 30 B. d.  
„ joder boner 10 B. d.  
„ mannus adanken selgen erben 12 B. d.  
„ volly abrecht 6 B. d.  
„ Hans jm graben 3 pfd. h.  
*Summa* 7 fl. 13 B. 6 d.

Item Lentz vnnd Hans die Höwen 8 B. d.  
„ anthony martin vnnd anlj symon 10 B. d.  
„ maritzj Kuöntzj 1 pfd. d.  
„ bashon möslin 3 pfd. h.  
„ crista jon 8 B. d.  
„ volrich wolf 2 pfd. 5 B. d.  
„ peter adanken erben 2 B. 6 d.  
„ Hans ärnj 11 B. d. me 1 fl. von aim riet.  
„ volrich symon 2 B. 6 d.  
*Summa* 8 fl. 14 B. 6 d.

Item Hans zipper 2 B. 6 d.  
„ tarde erbser 10 B. d.  
„ die walser vß sturfis 3 pfd. 10 B. d.  
„ Hans jegers erben 10 B. d.  
„ michel gerster wilhelm vnnd vallentin die vatscherinen  
15 B. d.  
„ Jacob bishof 15 B. d.  
„ Simen Kochs erben von jgis 10 B. d.  
*Summa* 7 fl. 10 B.

Die stür zü mayenfeld ist 10 pfd. d.

Die stür zü Fläsh 8 pfd. d.

Item martin seger 4 fl. zins von dem bongart vnnd wisen vff  
panx.

„ claus seger 3 fl. zins von ainer wisen vff panx.

„ 5 pfd. d. vom rinfar

Zü malans geht zins

„ jörg edelman 2 pfd. d.

*Summa* 35 fl. 10 β. d.

Item Fridlin rupp 3 β. d.

„ Hans Schädler 5 β. d.

„ peter willin von winzins jm nit worden ist 3 pfd. h. für  
3 Zuber win.

„ Hans adam vnnd jacob die voshen 1 pfd. d.

„ martin vosh 1 pfd. d.

„ bashen säger 15 β. d.

„ lienhart vnnd crista voshn kind 1 pfd. d.

„ Hans spiger 1 pfd. d.

„ 7 β. d. von maister crista jonen vm ain tromen Holtz.

*Summa* 8 fl.

Item wineckerberg 3 fl. zins

„ jos tätshlin 9 β. d.

„ der mörlins Knaben 4 β. d.

„ Henslin lagetten shwester 2 β. d.

„ Henßlin jäch 5 pfd. h.

„ Hans shädler gen 1 pfd. d. von 2 Zuber win zins / me  
5 pfd. h. von Hans spiger um 5 Zuber winzins.

„ Hans sutter 3 β. d.

„ bartlome zimmermann 15 β. d.

*Summa* 11 fl. 13 β. d.

Item crista vosh vnd Hans riner 5 β. d.

Die stür zu Malans 1 fl.

zu Mayenfeld die nūwen büw.

Item claus segers sim Flury vnnd wolf zins vnnd ershatz  
13 fl.

„ vogt martin von des gunpars buw zins vnnd ershatz 13 fl.

Item vlrich symon vnd fridlin vosh von des sentis buw zins  
vnnnd ershatz 13 fl.

„ claus boner zins vnnnd ershatz 13 fl.

„ mannus Hermann zins vnnnd ershatz 13 fl.

*Summa* 66 fl. 5 B. d.

Item vlrich nessler zins vnd ershatz 13 fl.

„ peter lentz zins vnnnd ershatz 13 fl.

„ paule compar zins vnnnd ershatz 13 fl.

„ cūnrat spiegel zins vnd ershatz 13 fl.

„ von dem wölflin metzger jngenon zins von sinem le-  
chen 8 fl.

*Summa* 60 fl.

Hiernach volgend die Kornzins zu mayenfeld;

Item jörg rufner 4 shöffel korn

„ Hans segers selgen erben 1 sh. korn

„ claus jeger 2 sh. korn

„ simon bächler 1 sh. korn

„ jos lapuner 1 sh. korn

„ jörg disch 1 sh. korn

„ andreas gower 1 sh. korn

„ Henslin ärny 2 sh. korn

„ jakob haffner 1 sh. korn

„ joder boner 1 sh. korn

„ mannus adanken selgen erben 2 sh. korn

„ vllj abrecht 5 sh. korn

„ elsa gantnerin 3 sh. korn

„ die müle zū mayenfeld 25 sh kornzins

„ zuo malans 3 shöffel korn/gend crista voshen selgen

Kind zū söwis. (Seewis.)

waitzen zins zū mayenfeld

Item lutzj zogk<sup>2</sup>) 2 Viertel waitzen

„ Hans gertner 1 $\frac{1}{2}$  Viertel waitzen

„ Frena koufmeyi 1 $\frac{1}{2}$  Viertel waitzen

„ Hans gapp 1 $\frac{1}{2}$  Viertel waitzen

„ symon windecker 1 Viertel waitzen

---

<sup>2</sup>) Noch jetzt als Gütername in Maienfeld bekannt.

Item jörg vnnd Hans die adanken 1 sh. waitzen

„ fridlin vosh 1½ Viertel waitzen

„ von Fläsch 5 Viertel waitzen

*Summa* für korn vnnd waitzen zins 29 fl. 12 β. 6 d.

Den zol jn genommen

Item die örsten fronfasten zü jn gender vasten von minem sun empfangen 69 fl.

„ aber von jm zoll empfangen 13 fl. vnnd 11 kr.

„ jn der Fronfasten zü pfinden von minem sun zol empfangen 32 fl. 1 β. d.

„ von dem zoller jörgen jngenon 31 fl.

„ aber von dem jörgen jngenon zol 20 fl.

„ aber von jm empfangen zol 11 fl.

„ aber von jm jn genon zol 10 fl.

*Summa* 186 fl. 4 β. 5 h.

Item aber von dem jörgen zoller jn der fronfasten crucis empfangen 14 fl.

„ aber von dem jörgen empfangen zol 10 fl.

„ von dem pfister von ragatz jn genon zol vnd Fräfel 4 pfd. d.

„ aber jngenon 15 pfd. d. von dem rinfar ershatz.

„ aber zol jngenon 5 fl. 13½ batzen costentzer.

„ vmm die stickel von win zurlinien jngenon 8 fl. minder 1 h. vnd das überig ist jn win komen.

„ aber vom volrich symon zol empfangen 6 fl.

*Summa* 65 fl. 10 β. 8 d. 1 h.

Die Fräfel jm xv jare gefallen.

Item lienhart karlin 1 fl.

„ klainhaus Flurin 1 fl.

„ jacob nägelin 1 pfd. 2 β. d. vnnd das ander hat er win gen / das es / 5 pfd. d. macht er verfallen hat / ist zü andern win jn kär (Tausch) komen.

„ ambrosi sentj sälig 3 fl. fur ain val.

*Summa* 6 fl. 4 β. 6 d.

Item von winshenken jngenomen / macht 200 fl. vnnd 20 fl.

*Suma sumarum jn nemens* 726 fl. 8 β. 1 d.

Item mer bin jch minen Herren shuldig von der rechnung  
jm xiiij jare her zuörende namblich 487 fl., 4 β.  
11 d 1 h.

*Hiernach volget wolff von Capalen landvogt zu mayenfeld / vß-  
geben / so er gethon hat jm xv jare ;*

Item des örsten geben den botten / die rechnung von mir ge-  
nommen habent von dem xiiij jare / jren lon / namb-  
lich vogt eglin Symon wolfray vnnd jörg mad-  
lenen / 9 fl.

„ jch vnnd etlich vom rat bj dem zipper verzert / 14 β.  
10 d. / do jch vnnd sy mit den genanten botten gen  
ragatz gangen sind / von der prugk wegen.

„ wolff überlin gen 2 batzn das er gen chur ist gangen zu  
dem Karlin<sup>3</sup>) vm das vrbar.

*Summa 9 fl. 17 β. d.*

Item aber dem wolff überlin gen 1 batzen er gen salgans ist  
gangen.

„ den shülern gen 1 fl. die das hailig grab habent be-  
sungen /

„ die vom rat bj dem zipper verzert / do man mit mir ge-  
rechnet hat 1 β. 6 d.

„ vß gen 45 fl. zins dem felix grebel vnnd den beltzinger  
von zürich. |

„ dem obern punt gen 32 pfd. d. / von vogt karlis wegen  
das dye dry punt jm shuldig sind gewesen / von /  
des Hans ruöffen buws wegen / das er verrechnet  
hat / vnnd jm dz mit abgezogen ;

*Summa 72 fl. 7 β. 8 d.*

Item gen 1 batzn dem estner berger / das er die blindenn  
frowen gen chur hat gefuort.

„ gen 6 fl. vm die fenster so dye dry punt der stat hondt  
geschenkt / vff dem balhus stond /

<sup>3</sup>) Wohl Karl von Hohenbalken, der erste Landvogt von  
Maienfeld.

Item gen  $\frac{1}{2}$  fl. 4 kr. dem schulmaister vm das wainmas/me  
8 B. d. von dem klaid zü machen/me 7 fl. 2 B. 6 d.  
vm das thüch zü dem rock dem lienhart karlin.

„ dem schulmaister gen 7 kr. von zweyen bapirinen vnnd  
zweyen bermatinen zol zedlen zü shriben ;

*Summa* 14 fl. 6 B. d. 1 h.

Item dem claus jeger gen 4 B. 8 d. das er gen mels ist gangen  
zü den aigen luttenn vm die vasnacht hennen zü  
erfordern.

„ dem shlosser 4 B. 6 d. von zweyen gehengk an die thur  
am zwinwolff.

„ aber dem shlosser gen 10 kr. vm ain marder shlos vnn  
shlüssel an das stadel thor /

„ gen der wurtin vff der staig / da man den weg hat ge-  
macht vnnder der staig 7 B. 1 d. me die selben  
knecht bj mir vezert 10 B. d.

„ gen dem Hans gantner von sultz von der vnholden  
wegen  $\frac{1}{2}$  fl.

*Summa* 2 fl. 2 B. 11 d.

Item jörg madlenen geben vm 2 fl. win / von der gerichtten  
wegen /

„ der gemaind malans geben von der gerichtten wegen 3 fl.

„ junckher jacob mays von zurich gen zins 30 fl.

„ der stat lutzern gen zins 250 fl.

„ dem vogt von wädenswil gen zins 25 fl.

„ gen dem ammen jenigken 6 fl. er gen zurich zü tagen  
ist geritten / von wegen der dry puntten.

*Suma* 316 fl.

Item jos vintzen gen sin lonn das er den zins gen lutzern hat  
gefuört 4 fl.

„ aber jos vintzen gen  $1\frac{1}{2}$  fl. das er gen fadutz zü graff  
rudolffen / vnnd gen salgans von der Unholden  
wegen / ist geritten /

„ aber jos vintzen gen 18 batzen / das er das venlj der ge-  
richtten hat bezahlt /

„ me gen  $6\frac{1}{2}$  fl. die 400 fl. zü gold machen / den zins den  
aidtgnon zü richten /

Item min lon 100 fl.

„ dem jos vintzen gen 2 fl. von der gerichtten wegen / das er jn das veltlin ist geritten.

*Suma* 115 fl. 2 B. d.

Item dem amman ab tafaus nuwen landtvogt gen 4 fl. von der gerichtten wegen.

„ dise rechnung ist beshechen vor dem stat vogt vnnd gemainen rätten / des Kostungs halben / so über melch sennen vnnd dye zway andern / gefangnen menshen von malans gangen ist / vff sambstag nechst nach sant otmars tag jm xv / das jch vß gericht vnnd bezalt hab / Trifft sich namblich 58 fl. rinisch 2 B. vn 5 d.

„ dem richter von malans gen 8 fl. 3 B. d. als er genn lutzern zü tagen ist geritten von der gerichtten wegen / me 3 fl.

Item aber vßgen maister bartlome zimmermann 11 fl. das er den torgkel hat gemacht.

*Suma* 84 fl. 5 B. 5 d.

Item vßgen 7 B. d. vm vnshlit vnd shmer jn den torgkel.

„ dem Fridlin zimmermann gen 1 pfd. 8 B. d. das er am thurn gewerchot / hat vnnd ain zug gemacht vnnd briter angeshlagen.

„ gen dem meßner 1 pfd. 4 B. d. vm ain zuber win.

„ dem stoffel buchter gen 4 B. d. das er die sül jn torgkel hat geholfen furen vnnd wasser.

„ Hans adanken gen 4 B. d. ouch die sül jnn torgkel hat gefuört /

„ jacob spiner gen 4 B. d. ouch die sül jn torgkel hat gefuört.

*Suma* 4 fl. 1 B. d.

Item andres gower gen 16 B. d. das er 16 tag zü mayenfeld jm torgkel ist gewesen.

„ mannus bartlome gen 13 B. d. das er 13 tag zü mayenfeld im torgkel ist gewesen.

„ michel gantner gen 13 B. d. von den sülen jn torgkel zü fuören.

- Item crista ahorn gen 4 β. d. von den sülen zü fuören.  
 „ dem castelberg gen 4 β. d. ouch die sül gefuört hat.  
 „ mannus Hermann gen 9 β. d. er mit zwayen par oxsen  
 die sul hat geholffen fuören.  
 „ aber vßgen 1/2 fl. vmm berment zü dem vrbar.

*Suma* 3 fl. 5 β. 3 d.

- Item Friderich Herman gen 15 β. d. er zu malans 15 tag  
 jm torgkel ist gewesen.  
 „ dem ofner gen 5 fl. vor ein offen zü machen.  
 „ zü malans vm spys vnnd Holtz jm torgel man verbrucht  
 hat 1 pfd. 8 β. 10 d. 1 h.  
 „ bashon ruödj von malans gen 15 β. d. er 15 tag jm  
 torgkel da selbs ist gewesen.  
 „ jch vnnd vogt martin vnnd gantzer rat von malans / da  
 selbs verzert 12 β. 2 d. / do wir die gefangnen  
 habent angenommen.  
 „ vßgen zü malans 19 β. 10 d. von mist vnnd stickel jn  
 die alten buw zü fuören vnnd den win zü Herbst  
 darus jn torgkel vnnd die aichen jn torgkel gen  
 mayenfeld.

*Suma* 10 fl. 3 β. 4 d. 1 h.

- Dem ammen ruodolf ruodin gen sin lon zü malans 5 pfd. d.  
 Item dem volrich shädler von malans gen 15 β. 6 d. er ge-  
 bunden hat.  
 „ vß gen 9 β. 4 d. dem sailer er ein sail jn turn / vnnd  
 zway betstat sail vnnd zway heng sayl / vnnd ain  
 klain lang sail ouch zum turm gehört gemacht hat /  
 „ Hans shädler vnnd jon mützner gen 3 β. d. do jch mit  
 den aigen luten hon gerechtet.  
 „ 5 Knechten von Fläsch so vnder der stayg gweget hond  
 fur spis vnnd lon 10 β. d.

*Suma* 7 fl. 15 β. d. 4 h.

- Item die knecht so die sul jn den torgkel geholffen füren bj  
 mir verzert 7 β. d.  
 „ by dem jacob strüben verzert 1 pfd. 6 β. 3 d. die knecht  
 die den weg vnder der stayg habent gemacht vnnd  
 den styg verfelt ;

Item vogt martin gen sin lon 14 fl.

- „ vßgenn vm stickel jn den wingarten 7 β. 6 d.
- „ dry knechten gen / 5 / behunsh<sup>4</sup>) / die den weg hend geholffen machen vber die stayg.
- „ dem bernhart shädler gen er am Herbst bunden hat 3 fl. sin lon vnnd rayff.

*Suma 19 fl. 10 β. 3 h.*

Item dye shädler 13 tag gespist macht 2 pfd. d.

- „ die zwen knecht zü mayenfeld jm torgkel gespyst 29 tag macht 3 pfd. h.
- „ dem Hans gantner gen 2 β. 7 d. er bj dem zipper hat verzert von der vnholden wegen /
- „ dem köchlin vff um graben gen 3 behumsh er vnder der stayg hat geholffen wägen /
- „ vßgen der stat 18 β. 6 d. fräfel jch zu vil jngenommen hab.

*Suma 7 fl. 9 β. 11 d. 1 h.*

Item wolff überlin gen 6 kr. er hat geholffen wegen vnder der stayg /

- „ claus jeger gen 9 kr. er vnder der stayg geweget hat.
- „ aber jörg madlenen gen 2 fl. er jn das veltlin ist geritten von der gerichteten wegen.
- „ dem amman gadiant dust gen 2 fl. ouch jn das veltlin ist geritten von der gericht wegen.
- „ dem shülmaister gen 1 fl. von den zwayen rechen Zedlen zu shriben ;

*Suma 5 fl. 5 β. 4 d. 1 h.*

*Suma sumarum 672 fl. 2 β. 11 d. 1 h.*

vff mentag vor sant thomas tag des zwolf botten jm xv jare hondt der dryen puntten ratz botten / mit sampt sygmunden spänlins werch maisters / volrich wolffen / jos vintzon / all des rates zu mayenfeld / mit wolff von Capalen / zu der zit landtvogt zu mayenfeld / ain volkomne rechnung gethon / von den dry jaren / die er landtvogt ist gewesen / jn nemens vnnd

<sup>4</sup>) Offenbar Böheimsch oder Beheimsch.

vßgebens / er gethon hat von der Herrschafft mayenfeld / vnnd belipt benannter landtvogt / denn dryen puntten / bj aller rechnung shuldig / namlich / 541 fl. 10 β. 1 d. vnnd der win 30 fuoder jm xv / jare worden ist / ligkt / jm kär / vnnd dem / nuwen landtvogt / vberantwort / der wurt rechnung darum geben.

Daran an obgenannter sum hat er vns gewärt 100 fl. vnnd 1 fl. / dauon hat yeder punt sin anzal hinweg /

Item aber daran gewärt 5 fl. den botten jern lon gen so rechnung habent genommen von mir.

- „ aber gewärt 1 fl. vm zwo betstatten.
- „ me gen 10 β. d. von peter willis wegen die man jm nach gelassen hat.
- „ aber dem nuwen landtvogt geben von der gerichtten wegen 10 fl. 3 β.
- „ vogt vnnd rät vnd ander so mit mir gerechnet hondt / bj dem jacob struben verzert 4 fl. 7 β. 3 d. 1 h.

